ar.
23

N. 1323 m

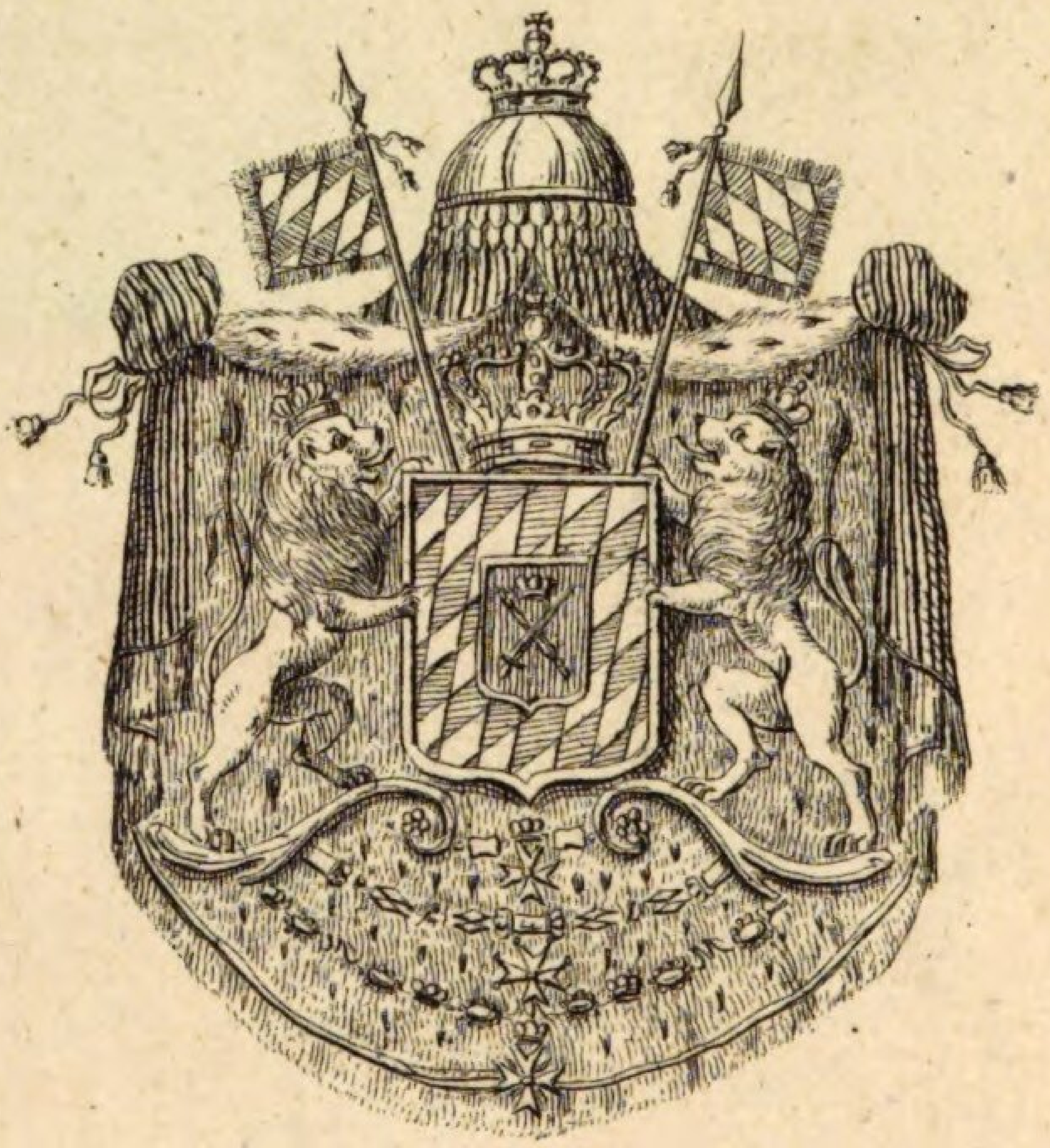

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

F

<36622873120012 S

<36622873120012

Bayer. Staatsbibliothek

R

Beyträge
zur Geschichte
der Urverfassung Teutschlands;

bey

Gelegenheit

des

nach einer alten Handschrift abgedruckten;

"Rechtlichen Gutachtens,

"waßgestalt die Statt Regenspurg von dem Herzogthumb
"Bayrn khommen, und ob Ihre Churfürstliche Durch-
"leucht dabey annoch eine Praetension haben.
"Den 24sten April ao. 1659:

R

mit

Bemerkungen

zur

Beherzigung für teutsche Männer

von

Veremund Janus,
Baccalaureus der Philosophie
V. Z. E.

Germanien und Bojoarien.
1797.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Den Manen

Kaisers Ludwig des Bayern

geweihet.

Hac una Reges olim ſunt ſine creati:
Dicere jus laeſis, injuſtaque tollere facta.

HESIODUS.

Rechtliches Gutachten,

waßgestalt die Statt Regenspurg von dem Herzogthumb Bayrn khommen, vnd ob Ihre churfürstliche Durchleucht dabey annoch eine Praetension haben. Den 24ten April ao. 1659.

Regenspurg ist eine vrhalte Statt, vor Zeiten Augusta Tiberii genant, von dennen Hunnis vmbs Jahr 900 verhergt, vnd verderbt, aber tempore Ludovici Regis Francorum durch Theodonem Bavariae Regulum (wie Ihnen die Historici nehnnen) widerumb eroberet wordten, welcher es alßdann Reginoburgium, a Nomine Reginobirgae Conjugis suae, wie Aventinus in Annalibus Lib. 3. fol. 256 *a*) schreibt, genennet hat, worauf dan die König vnd hernach Herzogen in Bayrn ersagte Statt Regenspurg jnnen, vnd daselbst ihren Hof-Staatt vnd Residenz gehabt.

a) Adiecit post haec animum *Theodo* ad parta tutanda, Danubii oram praesidiis firmat. Bathauia ad *confluentes Oeni*, *Danubii*, *Ilissi*: *Augusta* quoque *Tiberii* instauratur. Hanc mutato veteri cognomine *Reginoburgium* a nomine *Reginobirgae* (quod nomen celebre in fastis est) uxoris suae rector Bojorum appellat. *Aventini Annales Bojorum* etc. fol. Lipsiae apud Braunium 1710. Lib. 3. Cap. 1. §. 22. fol. 219. a

Als aber Herzog Henricus Leo, so auch Sachsen jnngehabt, deß Herzogthumb Bayrns von Kayser Friderich vnd dennen Ständten deß Reichs ao. 1177 entsezet, vnd darmit Graf Otten von Wittlspach belehnet, ist die Statt Regenspurg von ermelten Herzogthumb Bayrn befreyet, vnd dem Römmischen Reich immediate vnterworffen wordten, allermassen solches bey Christophen Lehmann in der speyrischen Cronic L. 4. c. 4. fol. 286. *b*) And. Brunner in Annalibus P. 3. L. 13. pag. 523 *c*) sodan bey

b) Die Stadt Regenspurg, nennt Otto Fris. *lib.* 2. *de gest. Frid. c.* 28. *An.* 1155. Norici Ducatus Metropolim, vor Zeiten der Könige, hernach der Herzogen zu Bayern Hofstadt, Ducum Bojoariorum sedem. Demnach Herzog Heinrich der Löw deß Herzogthums Bayern von Kayser Friederich und Städten (Ständten) des Reichs ao. 1177 entsetzt, und damit Pfalzgraf Otto von Wittelspach belehnet, ist die Stadt vom Herzogthum gefreyet, und dem Reich zugewendt. Lehmann Speyrische Chronick. Fol. Franckfurt bey Oehrling 1698. Buch IV. Cap. IV. fol. 247. b. d. H.

c) Ratisbonam adeo *Bojorum* Principum Regiam solutam legibus Imperio asseruit; vtique non refra-

bey dem Aventino in Annalibus L. 7. fol. 254. 648. et 654 *d*) zu findten; jedoch Aventinus darbey meldet: Cives Ratisbonenses nacti occasionem, ob toties mutatos Principes, excusso jugo Bojorum vindiciis redemptos se in libertatem vindicant, vectigalia tamen, et portoria servitutemque hujuscemodi sibi non asseruere, also daß bey dem Herzogthumb Bayrn alleinig etliche jura ver-

refragante Ottone, quod adversus Caesarem niti luculento ab eo beneficio deuinctus erubesceret, et multis exemplis compertum esset, *neminem vnquam igneum Friderici ingenium impune irritasse. Andr. Brunner. Annales Virtutis et Fortunae Bojorum* 8. Monachii apud Hertsroyanos Haeredes 1626—37. Part. III. Lib. 13. pag. 523.

d. H.

d) *Reginoburgium* vrbs ea tempestate potentissima, hactenus domicilium ducibus atque regulis Boiorum fuerat. Ciues nacti occasionem ob toties mutatos Principes, excusso jugo regulorum Boiariae se vindiciis redemptos in libertatem vindicant. Vectigalia tamen et portoria, seruitutemque hujuscemodi sibi non asseruere: eadem adhuc nostri principes partim possident, partim ciues ex pacto obtinent. *Avent. cit.* Lib. 7. cap. 1. §. 6. fol. 621. b.

d. H.

verbliben, vnd reserviret, die Statt aber zu einer Reichs-Statt damahlß gemacht wordten, vnd zwar ohne contradiction deß Ottonis, weills in des Kayser Friderichs Willkhür gestandten, in feudo Imperii aperto zu verordtnen, vnd selbes weitters zu verleichen oder pro parte dem Reich zuezulegen; non contradicente Ottone, inquit Brunnerus loc. cit. eoquod adversus Caesarem niti luculento ab eo beneficio devictus erubesceret. *e*)

Nun haben wegen solcher vorbehaltenen jurium, wie der Viguleius in Metropoli Salisburg. Tom.

e) Entweder täuschte hier der Verfasser dieses Gutachtens, als kaiserlicher Miethling, seinen Churfürsten vorsätzlich, oder er hat seinen Brunner mißverstanden. Dieser Jesuit, obgleich, wie Leibnitz bewiesen, nach den politischen Grundsätzen seines Ordens, ein eifriger Verfechter der kaiserlichen Alleinherrschaft und Willkühr, hat dennoch nicht gewagt, die sehr unrichtige Hypothese zu behaupten, daß Friedrich den Herzog Otto mit Bayern bloß aus Gnade belehnt habe. Man lese und bemerke nur das Geständniß in Brunners eigenen Worten, welche ich auch hier mit Cursivschrift drucken lassen.

Tom. 1. fol. 220. *f*) und auch der Merian in seiner jüngst außgegangenen Topographia fol. 82. herkhommen lasset, sich vill Zwitracht zwischen dennen Bischöffen zu Regenspurg, vnd dennen Herzogen in Bayrn eraignet, weillen die Bischöffe auch etliche Gerechtigkheiten praetendiert gehabt. Es seint dennen aber die Herzogen von solchen ihren juribus nicht gewichen, wie auß dennen in inneren Churfürstlichen Archiv**** *g*) findtigen

III. Kal. Julii (1180) etiam Boiaria sacramento, quo (Henrico) Leoni tenebatur, soluta, et Otho Wittelspachius clarissimi, quod ex Annalibus nostris colligi potest, nominis Princeps, ob insignia in Remp. merita et fidelem operam bellis jtalicis Caesari nauatam, ab eodem Ratisbonae inauguratus est. — Is dies Schirensi sanguini, qui cum Wittelspachio idem est, longe fortunatissimus illuxit, ut qui summum Boicae Imperium Bertholdi morte, ante annos ducentos triginta tres, velut *a legitimis alienatum haeredibus, iisdem postliminio reddidit.* — *And. Brun.* cit. Part. 3. Lib. 13. pag. 511. d. H.

f) Tom. I. fol. 214. 220. 221. 238. d. H.

g) Es gehört nicht in den Plan des Herausgebers, das Churpfalzbayerische Archiv aufzudecken.

gen Pfandt Verschreibungen, vnd Versatz-Brieffen abzunehmen ist, jndeme es Kayser Ludtwig ao. 1317. vnd ao. 1331 noch jnngehabt, aber Herzog Stephan, Friderich, und Johann, Gebrüeder ao. 1384, sodan Herzogen Ernst, vnd Wilhelmb ao. 1419 in specie daß Schultheissen Ambt vmb eine ganze Summa Gelts unterscheidtlichen versetzt, hiervber jedoch lauth Briefs de dato Straubing am Sambstag nach aller Heylligen Tag ao. 1479. **** mit dennen Kammerern vnd Rhatt zu Regenspurg wegen solcher Forderung, und Gegenfordrungen, so sie noch an die Herzogen in Bayrn, vnd mann entgegen auch von ihnnen wegen aufgehobener Nuzungen, vnd eine Zeit jnngehabten Pfandtschaften praetendieret, ist von Herzog Albrecht alß ainig damahlß Regierenten Herrn deß Landtes Bayrn die vorige Handtlung geänderet, vnd ein Neuer Kauffs-Contract cum Pacto Reluitionis getroffen wordten, dergestalt daß Erz-Herzog Albrecht solche Nuzung dennen von Regenspurg nachgesehen, vnd sich deren verzichen, weill er ihnnen aber vmb eine nammhaffte Summa Gelts, so die Statt, vnd Bürger seinen Vorfahren, theils seinen Herrn Brüedern gelichen, theils sein Herr Vatter auß dem Salz-Zohl

mit

mit aller Zugehör erkhaufft, annoch auch gehafftet, hat derselbe sein Erbstückh alda zu Regenspurg als Nemblichen daß Schultheissenambt, daß Fridtgericht, Kammerambt, so dareinn gehöret, auch dem Wörtt zu Regenspurg in der Donau, oberhalb ihrer stainernen Prueckhen gelegen, darzue die Vorstatt, vnd Vogthey zu Regenspurg Endthalb der Donauprueckh, sambt allen dennen Gerichteren, Herrlichkheiten vnd Zöhlen, Steuren, Ehrnrechten, Fählen, Nuzen, vnd Gülten, so zu dennen gemelten Stüeckhen allen, vnd jeden jnsonderheit gehören, vnd daruon khommen mögen, vmb 11000 Neu Vngarisch, vnd 5000 Reinisch Gulden, darumben sie Kammerer vnd Rhatt erstbenante Erbstückhe jnnengehabt, dan vmb 2000 Gulden auch Reinisch, die sie dem Herzog Johann, vnd Sigmundt gelichen, item vmb 700 Reinische Gulden aufligenter Gült auf dem Salz-Zohl, zusammen per 11000 Vngarisch, 7700 Reinisch Gulden verkhaufft, doch an dem vorbehaltenen ewigen Widerkhauff vnpräjudicierlich, vnd daß sie gegen Erstattung dieser Summa Gelts allezeit widerumb abzutretten schul-

 dig,

dig, so auch der Römische Kayser Friderich ao. 1483. zu Gräz den 5ten December confirmieret hat, lauth Vidimus am Mittwoch vor Weynachten ao. 1495. ****

An dieser neu aufgerichten Obligation, vnd Reluition hat Herzog Albrecht nach lauth vnterscheidtlich verhandtenen Quittungen de ao. 1485 eine zimmliche Summa abzahlt, also die von Regenspurg eine geferttigte Ablesungs Urkhundt de dato Regenspurg Montag vor St. Paulli Bekherungs Tag 1486 von sich gegeben, darinnen sie bekhennt, 10000 gulden vmb den vorhin pactierten Widerkhauff deß Schultheisen-Ambts, Fridtgerichts, Kammer-Ambts, auch des Wörtts oberhalb der stainernen Prueckhen, empfangen zu haben, mit dem Anhang, daß sie auch vmb die ybrige Fristen erfolgenter Bezahlung Quittieren wollen, aber auch sie Kammerer, vnd Rhatt, vnd die Gemayndte der Bürger ao. 1486 Inhalt *** verhandtenen Vidimus vntern 31 May ao. 1492. selbst ferners bekhennen, daß solche Obrigkheit, so vormahlß auf Widerkhauff in der Gemeinen Statt Gewalth gewest, mit sambt der Vorstatt, die Statt am Hof, wie auch mit dem Oberen Wörtt, vnd dem Kammer-Ambt mit

anderen

anderen Zugehörigen widerumben an Herzogen Albrecht seye khommen. Item, daß er auch den Zohl bey ihnnen dennen Regenspurgern in der Vorstatt, vnd Statt yber all Zohlbahres Guett, auf Wasser, vnd Landt habe. Dan, alß im Jahr ao. 1483 zwischen dem Rhatt, vnd Thailß der Burgerschaft, ein Vnainigkheit, vnd Aufruehr entstandten, haben obgedachte Kammerer, Inneren vnd Aussern Rhatt, vnd (ut formalia sonant) die Gemaynde der Burger auß Ursachen ihrer yberhäufften Schulden, Noth, vnd Anligenheiten, damit nicht gahr alles zerstöhrt, vnd zu Grundt gelegt werde, sich ihme Herzogen Albrecht in Bayrn zu Gethreuen Vnterthannen, vnd die Statt Regenspurg zu seinem rechten Aigethumb yber- vnd mit Ablegung der Erbhuldigungs Pflicht vntergeben. Worauf Herzog Albrecht nit anderst, alß mit seiner Municipal Statt ao. 1486. gewise Ordtnungen gemacht, wie es mit Besetzung der Aembter, vnd anderen Gemeinen Statt Sachen gehalten werdten solle, darzue auch ein ordtentliche Burgfridt vmb die Statt außgezaigt wordten, alles nach weitheläuffigen Inhalt deß in Archiv *** verhandtenen Vidimus sub Dato 31. May ao. 1492. deßwegen auch Consilia eingeholt, in

welchen,

welchen, wie in Archiv in der **** Laden zu findten geschlossen wordten, daß auß den Iuribus, so die Herzogen in Bayrn vor Alters gehabt, zu Demonstrieren seye, daß Regenspurg mit der territorial Iurisdiction ihnnen dennen Herzogen zugehörig, vnd durch die ao. 1479. cum pacto L. Retrovend: vel Reluendo beschehene oppignoration nichts praejudicieret habe.

Demnach aber vngehindert aller Demonstration Kayser Friderich der Vierte solch beschechene Abtrettung der Statt sehr starkh empfundten, vnd durch gethannen Aufboth im Reich mit Gewalt widerumb dessen sich zu bemechtigen resolvieret, auch gahr mit Schickhung der Reichs-Panier, so mit grosser zu Roß, vnd Fueß bey sich gehabter Macht ins Landt Bayrn gezogen, würkhlich verfahren, hat der Römmische König Maximilian zur Verhiethung Menschlichen Bluth Vergiessens, sich Interponieret, vnd die Sachen dahin Güetlich verglichen, daß Herzog Albrecht die Statt Regenspurg, sambt dem Schloß widerumb in Ihro Kayserliche Majestät Handten abgetretten, vnd die Burger der Pflicht entlassen, hingegen der Kayser Friderich verwilliget, daß dem Herzog Albrecht alle Gült, vnd Gerech-

tigkheit,

tigkheit, so von dessen Vorfahrer in- vnd vmb Regenspurg verpfändt ge- west, Er aber von ihnnen widervmb ge- löst, vnd würkhlichen bezahlt, verblei- ben, waß aber ohne Bezahlung der Statt ent- zogen, derselben Statt restituiert werdten solle. Worauf dan die Acht gegen Herzogen Albrecht, vnd dennen von Regenspurg, in welche beyde Theill vorhero erkhlärt gewest, aufgehoben, beyne- bens deren Erlittenen Schäden halber abgered- tet worden, daß sie durch gewise Schidtleuth vernohmen, vnd nach angehörter Nottürfftiger Information gesprochen werden möge, zu dessen Bekhräfftigung ordtentliche Vertrags Brieff vn- ter Königs Maximilians vnd Herzogs Albrechts Ferttigung aufgericht, vnd in Archiv alhier **** verhandten seint, so Datiert zu Augspurg den 25 May ao. 1492. Aber ain, so anders in dem Tractat deß Spiegels der Ehren deß Hauß Oesterreichs L. 5. Cap. 40. Fol. 1022. 1032 et 1057 *h*) weithläuffig beschrieben würdt.

Veber

h) Fuggers Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich. Fol. Nürnberg bey Endtern 1668. Buch V. Cap. XXXIII. fol. 956. a. Cap. XXXVIII. fol. 1022. 1032. 1034. b. Cap. XXXX. fol. 1057. b.

d. H.

Veber dieses befindtet sich ein vidimierte Kauffs Abredt de Dato Linz den lezten December ao. 1495 krafft deren Kayser Friderich dem Herzogen Albrecht in Bayrn nach Abtrettung der Statt Regenspurg die ihme Herzogen alda verblibene Iura vmb 32000 Gulden, doch mit bedingter Widerlesung vberkhaufft haben solle.

Es ist aber fast zu zweiflen, ob solcher Kauff in sein Würckhung khommen, weill der zu Straubing am St. Bartholomaei Tag 1496 aufgerichte Vertrag zaiget, daß Herzog Albrecht sich mit Kammerer, vnd Rhatt der Statt Regenspurg yber die zwischen ihnnen fast wegen dieser Iurium beym Kammer Gericht anhängiger Streittigkheit in Güetliche Handlung eingelassen, vnd gewilliget, daß er Schultheissen-Ambt, Fridtgericht, Kammer-Ambt, hoche, vnd Nidergericht, Gerichts-Zwang mit allen ihren Ehren, Diensten, Gülten, Fändten, Wändl, Fählen, Zünsen, Rechten, vnd Gerechtigkheiten, Straffen, vnd Herrlichkheit darein, vnd zugehörent, auch alles andere, so er Herzog, vnd dessen Voreltern in, auf, vnd von der Statt Regenspurg mit sambt der Gerechtigkheit am Oberen Wörtt gemeiner Statt Regenspurg in Ewige Zeit frey, leedig, vnd vnbe-

vnbekhümmert abgetretten, vnd mit dieser Mainnung yberantwortten lassen, daß sie darmit, alß mit anderen, der Statt aigenen Guett, vnd Gerechtigkheit handlen mögen, doch also, wan Gemeldte Kammerer, vnd Rhatt einen Siglmessigen Schuldtheissen erwehlet, sie bey dem Herzogen in Bayrn vmb den Bannen zum Halßgericht, vnd Leibstraffen den erwehlten Schuldtheiss zuuerleichen bitten sollen. Bey welchen Vertrag dan auch deß Burgfridts halber mit Sezung gewiser Gränitz March, wie nit weniger, wie es mit Zohl, vnd Steuer gegen den Regenspurgischen Burgern fürthers zu halten, ein ganzes gemacht, vnd zu dem Endte beym § Wür verzeichen rc. gahr eine ordtentliche Renuntiation beygesezt wordten, cum his Formalibus:

„Wür Herzog Albrecht verzeichen Vnß auch hierauf weither, für Vnß, Vnsere Erben, vnd Nachkhommen, aller, vnd jeder vorbenanten Aembter, Herrlichkheit, Gerechtigkheit und alles, so Wür ihnen, dennen von Regenspurg, wie vorstehet, zuegestellet, vnd geaignet haben, gahr, vnd gänzlich, in Krafft diß Brieffs, mit

mit sambt allen Briefen, vnd Vrkhundten, darvber sagendt, daß Wür ihnnen, souill deren wissentlich, jezt oder füran beyhändtig haben, auch yberantwortten, vnd in dem allen Wür, Vnsere Erben, vnd Nachkhommen, die gemelte von Regenspurg für an Kheineswegs Irren, Engen noch Betrieben, auch Vnß kheiner Freyheit, noch eines anderen Behelffs darwider gebrauchen, noch behelffen sollen, vnd wollen.

Dagegen haben Kammerer, vnd Rhatt zu Regenspurg ihre beym Kammer Gericht, biß dahin an Herzogen Albrecht gesezte Forderungen fahlen lassen, vnd die Schuldt-Verschreibungen zurueckgegeben, alß Nemblichen eine per 20000 Gulden so Herzog Albrecht wegen der an sich gebrachten, vnd von deren von Regenspurg in Versaz gewester Statt Donaustauff schuldig gewest, dan eine Obligation per 6000 Gulden von der Pfandschaft, vnd Widerkhauf deß Hofs (Id est Statt am Hof) herriehrent, vnd einen anderen Schuldtbrief, welchen sie von Herzogen Christophen in Handten gehabt, beynebens sich gedachte von Regenspurg erners obligieret, 400 Gulden an Gelt

Gelt zu Ewigen Zeiten Jährlich dem Fürstlichen Ambts-Bau Bayrn zu erlegen.

Obwohlen eben auß Erstgemeldtem Vertrag nach, vnd nach widerumb Neue Irrthumb sich erhoben, vnd derentwillen ao. 1558. vnd 1574. Neue Verträg aufgerichtet, ist doch in selbigen Verträgen der vorigen de ao. 1496 nicht geändert, sondern austrueckhlich bestättiget, vnd widerhollet wordten, daß es allerdings bey solchen alten Vertrag sein Verbleiben haben solle.

Seithero sonderbahr, vnter den nechst verflossenen Kriegs Zeiten, haben sich zwar auch mit Ihro Churfürstl. Durchleucht Herrn Vattern Maximilian seeligster Gedächtnuß vnterscheidtliche Differenzen Eraignet. Man hat aber nach geschlossenen Fridten bey der ao. 1649. Erfolgten Kayserl. Commission die von Regenspurg in deme, waß man durch die Kriegs Zeiten behauptet, Restituieren miessen, theilß puncten aber, alß Nemblichen wegen der Wasser-Mauth, Anlendt, vnd Lendt-Recht zu Statt am Hof, seint beym Kayserlichen Kammer Gericht anhängig, bey welcher Beschaffenheit, vnd weill ob Verstandtenermassen nach Absezung deß Henrici ao. 1177 in seiner Willkhür gestanden, die Statt Regenspurg, Kayser Friderich von dem Herzog befreyet, vnd zu

einer Reichs Statt gemacht, auch dieselbe solchergestalten nach dem Vertrag de anno 1492 von Herzog Albrecht dem Römischen Reich wider abgetretten, die vorbehaltene Jura aber durch den Vertrag de ao. 1496 ausser deß Bluethpahns, vnd Zohlß mit gewiser Maaß dennen von Regenspurg vbergeben wordten, nit zusechen ist, wie Ihro Churfürstl. Durchleucht dieser Statt Regenspurg die Immedietät mit einig Rechtlichen fundament, oder an deren ihnnen vberlassenen Juribus Hoch- vnd Niederen Gerichts in ihren Burgfridt mit Fueg Eintrag erzaigen khönne, in sonderbahrer Erwegung, daß bey Kayserliche Majestät, vnd dem Reiche, dißfahls etwas zuerhalten, vmb souill weniger auch dermahlen die Hofnung zu machen, weill die alte Befreyung von etlichen seculis her von dennen Römmischen Kaysern Manuteniert, nach deß Herzog Albrechts Abtrettung, die ex post facto darauf Eingerichte Verträg von allen Höchstgedacht: Ihro Kayserliche Majestät Vorfahrern im Reich selbst gemacht wordten, Zweifls ohne jederzeit auf Begebente Veränderung die Confirmationes Ertheilet wordten.

Bemer-

Bemerkungen

zur

Beherzigung für teutsche Männer.

Tu ne cede malis, ſed contra audentior ito!

§. 1.

Seit Langem, vorzüglich ſeit dem Tode Maximilian III, lezten Churfürſten von Bayern, eines gerechten, edlen, weiſen Menſchenfreundes, iſt es über die Gerechtſame des Churhauſes Pfalzbayern auf die Reichsſtadt Regensburg, unter vielen Schriftſtellern zur Sprache gekommen.

Einige Schriftſteller, vornehmlich der Verfaſſer der bey Hagen zu Landshut in Bayern erſchienenen kleinen Schrift:

Hiſtoriſch-juriſtiſche Abhandlung von den Anſprüchen und Gerechtſamen des Churpfalzbayeriſchen Geſammthauſes auf die Stadt Regensburg. 1792. in 8. S. 24.

ſchrieb die alte Handſchrift, welche ich hier abdrucken laſſen, faſt wörtlich aus, jedoch ohne ſeine Quelle anzuführen.

Dieß bewog mich, die Handschrift selbst bekannt zu machen, weil die Zeit, die manche Ereigniße gebähren wird, nun herannaht.

Ueber dieß muß jeder Beytrag dem Geschichtsfreunde sehr willkommen seyn, wodurch er die Gesichtspunkte, aus welchen unsere Vorfahren die Fälle zu betrachten pflegten, näher kennen lernet.

Auch ich habe mir, wie man sehr bald sehen wird, einen eigenen Gesichtspunkt gewählt, bin meinen eigenen Gang gegangen, und habe auf den vorliegenden Fall Ideen angewandt, welche man, wie es wenigstens mich dünkt, hier noch nicht geltend gemacht hat. Aber nur die Worte sind mein; die Ideen selbst sind, von Männern unterstützt, deren Gelehrsamkeit und Rechtschaffenheit allgemein geschätzt wird, längst in Umlauf gebracht worden.

Ich bitte daher meine Leser um Geduld, wenn Sie mich bisweilen Wahrheiten wiederholen hören, die schon vor mir gesagt worden sind. Uebrigens erwarte ich billig von Ihnen, Sie werden mir gestehn, daß es wirklich Wahrheiten gibt, die nicht oft genug ans Herz gelegt werden können. Endlich ist mein Wunsch,

daß

daß dieses Büchlein von gewissen Personen möge gelesen werden, deren Berufsgeschäfte es ihnen nicht verstatten, dicke Bücher zu durchstudieren.

§. 2.

Eine der rührendsten Begebenheiten in der ganzen teutschen Geschichte ist offenbar die Zertrümmerung des alten, großen, mächtigen Herzogthums Bojoarien.

Die Afterpolitik hatte in jedem Zeitalter ihre Casuistik, trotz der beßten Jesuiterschule — erklärte hauptsächlich den Probabilismus für rechtmäßig, böse Absichten an andern zu erklügeln, oder auch Wahrscheinlichkeiten eines möglichen Uebergewichts des benachbarten Staats zum Deckmantel ihres eigenen schändlichsten Bestrebens, und zum Rechtsgrunde der Untergrabung der Selbstständigkeit anderer Nazionen zu machen.

Dieser Grundsatz des Despotismus, aus erdichteten Ursachen die Unschuld zu unterdrücken, ganze Nazionen wie einen Erdklos zu zerschellen, ist auch die einzige genugthuende Antwort auf die Frage, weßwegen die Agilolfinger, von der Bayerischen Nation zu ihren

erblichen Regenten erwählt, der Herrschaft über Bayern von den Karolingern gewaltsamer Weise beraubet wurden.

Feile Geschichtschreiber wollen zwar nicht, daß man die Raubsucht, Gewaltsamkeit und Trug der fränkischen Despoten beym rechten Namen nennen soll: daher ihre Bemühungen, das Bestreben der Agilolfinger für die Erhaltung der Selbstständigkeit der bayerischen Nazion, als eines Aufruhrs, der Wahrheit zum Hohn anzuklagen. Aber die Thatsache spricht so laut, und das unterdrückte Bayern hat es nie verschwiegen, daß nur raubsüchtige Gewaltthäter es verschlangen. Voll Zuversicht appellire ich also an den Richterstuhl, an das Naturgefühl der Weltbürger, fest überzeugt, daß das Werk der Uebermacht einen universalen Abscheu verdienen muß.

Aus dieser Ueberzeugung übergehe ich die umständliche Darstellung dieser Epochen, da sie jezt auch ausser den Grenzen meines Zwecks liegt.

Ich schweige ferner von dem schrecklichen, dem unverdienten Schicksale des bayerischen Herzogs, Heinrichs des Löwen, vom welfischen

Stamme,

Stamme, der zugleich Sachsen beherrschte. Denn wer sollte nicht von der Wahrheit durchdrungen seyn, Heinrich ginge unter, weil seine bis zur furchtbaren Größe angewachsene Macht, Eifersucht und Besorgniß erregte? Wer erinnert sich hier nicht, daß schon vorher Kaiser Conrad von Hohenstauffen der Dritte, Heinrich den Großmüthigen, Herzog von Bayern und Sachsen, den Vater dieses großen Fürsten, seiner Herzogthümer unter dem lehrreichen Vorwande entsetzte, weil es sich nicht zieme, daß ein Herzog (Wahl- oder Churfürst) zwey Herzogthümer besäße?

So sprach auch sein Nachfolger, Kaiser Friedrich der Erste, wenn gleich nicht laut, doch durch faktische Unternehmung. Friedrich wußte es, daß Heinrich mit ihm wetteifern könnte — daß die Reichsgesetze den einen wider den andern zum Beschirmer hätten. Darum haßte er den Herzog.

Die Ehrgier der Bischöffe, die rastlose Thätigkeit der übermüthigen Dynasten, welche als Bayerische oder Sächsische Innsassen Heinrichs Vasallen waren, suchte überall Vergrößerung, und rang nach Unabhängigkeit von ih-

 rem

rem Landesherrn. Darum haßten auch sie den Herzog.

Dieser gemeinschaftliche Haß hatte nur einen Zweck — dem edlen Heinrich seine Länder zu entreissen.

Sehr natürlich also, daß der Herzog fiel, und fallen mußte, und lehensfällig erklärt wurde. Sofort theilten seine Richter sich in seine Länder. Heinrich vermochte nur die welfischen Güter, woraus nachher die Braunschweig-Lüneburgischen Fürstenthümer entstanden, seinem Hause zu — bewahren.

§. 3.

Aber auch Bayern zog der unglückliche Heinrich mit in sein Verderben.

Das große und mächtige Bojoarien, der Wohnsitz einer der vier großen Nazionen des alten Teutschlands, dessen Grenzen hinauf bis in die rhätischen und carnischen Alpen, die Steyer und Oestreich bis zum Sawstrom hinab sich erstreckten, also der vierte Theil des Reichs, lange von gewaltigen Königen und Herzogen beherrscht, wurde jezt um seine angestammte Integrität gebracht. Schon unter Heinrich dem Löwen war Oestreich von der Bayerischen Oberherrschaft

befreyet. Jezt rissen sich auch Steyr, Kärnthen, Krain, Tyrol und Görz davon ab. Sogar Regensburg, die uralte Hofstadt der Bayerischen Regenten, wurde zu einer Reichsstadt gemacht. Wenig mehr (oder vielmehr kaum) was jezt noch Bayern heißt, kam auf den Wittelsbachischen Fürstenstamm. Solch eine Gestalt und Verfassung gab dem Bayerlande das Bündniß der übermächtigen Raubgier.

§. 4.

Wären Bayern und Sachsen, obgleich von einander auf ewig getrennt, nur einigermassen mächtige Herzogthümer geblieben, so waren die Schiedmauern der gewaltigen Reichsstände von ihren schwachen Mitständen gegrundfestet, und in den beiden Herzogen die natürlichen Beschützer der germanischen Freyheit bestellet. Alsdann würden auch die großen Kriege, die Zersplitterungen des teutschen Kaiserreichs, Frankreichs Eroberungen teutscher Provinzen, und die damit unvermeidlich verbundenen Vergrößerungsplane anderer Mächte und zum Theil vollbrachten Ausführungen derselben, unterblieben seyn, und es hätte in unsern Tagen keines Fürstenbundes bedurft, von dessen Entstehen,

Auflösung

Auflösung und Untergange unsere gefühlvollern und gerechtern Nachkommen, durch schreckliche dadurch hervorgerufene Begebenheiten belehrt, erst recht treffend urtheilen werden.

Allein leider! war von jeher die Vernachlässigung der wesentlichsten Grundsätze der moralischen Klugheitslehre, welche allein die germanische Freyheit sichern, erhalten und fortpflanzen kann, eine erbliche Krankheit vieler teutschen Reichsstände. Durch die augenblicklichen Bedürfnisse und Leidenschaften bestimmt, waren sie nie eingedenk: "Zwey Reichsfürsten, "wie der Bayern und Sachsen Her"zoge, seyn in Ansehung der Lage ih"rer Länder so geeingeschaftet, um "ein System des Gleichgewichts zu "bilden, müßen groß genug seyn, "um wider den grösten zu schürmen, "aber nicht so groß, daß ihnen das "Reich gleichgültig seyn könne. — "Sie müssen möglichst fest und gewal"tig regieren zum Schutz des teut"schen Reichs Verbands, in welchem "sehr ungleich starke Mitglieder in "gleichen Rechten sind, um zu ver"hindern,

"hindern, daß die schwachen Mit-
"stände von einem andern, oder meh-
"rern gewaltigen Mitständen nicht
"unterdrückt werden können.

§. 5.

Wehe! dem teutschen Manne, der Gefahr für sein Vaterland aus einer solchen Selbstständigkeit der beyden Herzoge ahndet. Ihr Beyspiel, einen schwachen Mitstand in seinen wohlerworbenen Rechten um ein Haarbreit zu beeinträchtigen, würde mächtig zu ihrem eigenen Verderben wirken.

Zwar scheinen die Kabineter vieler teutschen Reichsstände durch den süßen Ton der Modeworte von Souverainitätsrechten, von Landeshoheit, Staatsbedürfniß eingeschläfert, die Gefahr nicht zu begreifen, welche in der dem kleinsten Reichsstande geschehenen Gewalt ihnen allen drohet; nicht zu ahnden, daß bey einer solchen Verletzung der Reichsgesetze kein Stand sich vor einer ähnlichen Gewaltsamkeit auch nur einen Augenblick sicher dünken könne; nicht zu zittern, daß die Unterdrückung eines von ihnen sich mit der Unterjochung aller endigen würde. Bey den vielen politischen Todes-

desstreichen, welche der Gestalt und Verfassung Teutschlands von dem Bündnisse der übermächtigen Raubgier versetzet werden, verharren sie unthätig und kalt, wie gleichgültige Isländer. Was kümmert auch dem Bewohner des Baltischen Ufers das Schicksal des Einwohners am Bodensee? Die Teutschen haben aufgehört, ein gemeinschaftliches Vaterland, Nationalgefühl, und Nationalintereße zu behaupten. Der Braunschweiger, Hamburger, Mecklenburger u. s. w. das sind die Eichen eines eigenen Vaterlandes, welche unerschüttert stehen gegen Sturm und Dräuen — gewaltige Schilfrohre, die jeder Südwind niederhaucht! Eine sehr natürliche Folge davon ist, daß aller Sinn für Gemeingeist, sogar für die Würde der Menschheit stumpf gemacht.

§. 6.

Von dieser Seite also hätten nun freilich die Herzoge wenig, vielleicht gar keinen Widerstand zu befürchten. Sollte aber wohl die finstre Politik in den herzoglichen Kabinetern herrschen, ohne Besorgniß, durch solche Ungerechtigkeiten ein Aergerniß zu geben, das Züchtigung, das Zurechtweisung heischt? Bald würde Eifersucht durch die Zerstückung Teutschlands

unter allen Mächten erwachen. Bald die Herzoge nicht selbstständig genug, das politische Uebergewicht auf ihre Seite zu ziehen, sich in der größten Nothwendigkeit befinden, Genossen des Raubs zu werben, sich zu einer Abhängigkeit von ihren Absichten zu verstehen. Wohin aber eine solche dringende Nothwendigkeit zulezt führt — wer kennt die Beyspiele davon nicht? In Teutschlande hat sie noch immer über kurz oder lang, mit dem eigenen Unglücke des Unterdrückers geendigt.

Moritz von Sachsen, Beschirmer der germanischen Freyheit, zertrümmerte Carls des Fünften Plan, seine so lang projectirte Universalmonarchie einmal zu begehrtem Ende zu führen. Aber Moritz war auch ein Churfürst, welcher seine Pflicht beobachtete.

Diese That ziert die Geschichte, und macht es wünschenswerth, daß die Herzoge von Bayern und Sachsen, voll römischer Seele und Geistesgegenwart, jezt auch mächtig und stark genug wären, Teutschland frey zu erhalten.

§. 7.

Die Bayern machen bis auf diesen Tag eine eigene, starke und kraftvolle teutsche

Völker-

Völkerschaft aus, die mitten unter allen Stürmen und Umwälzungen Teutschlands ihre Selbstständigkeit bewahret hat. Sie haben sich eben deßwegen auch mehr als die Bewohner anderer teutschen Provinzen in dem jeder Nazion ursprünglich zustehenden Rechte behauptet, sich seine Regenten selbst zu geben.

Diese alte eigenthümlich hergebrachte Bayerische Landesfreyheit ist von Kaiser und Reich beurkundet worden, und besteht seit der Erblichkeit des Regentenamts, in so ferne der regierende Fürstenstamm verlösche und es darauf ankäme, ein anders Haus auf den erledigten Thron zu rufen, noch jezt.

Mit edlem Stolz fühlt das biedere, brave Volk den großen und wichtigen Vorzug des Namens der Bayern — seine Würde, seine Selbstständigkeit, seinen Beruf, nie seinen Nacken unter das Joch eines fremden Herrschers zu beugen. — Darauf sind alle Bayern von jeher eifersüchtig, und dafür zu siegen, oder zu sterben immer bereit gewesen.

§. 8.

Obgleich von den fränkischen Königen besiegt, blieben die Bayern doch anfänglich ein freyes

freyes Volk, waren nur Bundesgenossen der Franken, und wurden nach ihren Landesgesetzen und Gebräuchen, von eigenen Herzogen regiert, welche sie aus dem agilolfingischen Stamme wählten. (1)

Nachher preßten die fränkischen Gewaltthäter ihrem Nacken ein hartes Joch auf. Vergebens flossen Ströme bayerischen Bluts, die Ketten zu brechen. Die Uebermacht überwältigte und nöthigte sie, nachzugeben; aber überzeugt, daß niemand ein Recht durch Gewalt und Uebermacht erhält, warfen sie, nach dem Untergange des Teutschland beherrschenden karolingischen Stammes (im J. 911) die Last wieder ab.

§. 9.

Damals versammelten sich die Repräsentanten der Bayerischen Nazion, ihr angestammtes Wahlrecht auszuüben, und huldigten sofort Arnulph

(1) *Boii* cum *Francis* foedus societatemque perpetuo faciunt hisce conditionibus: *Boii de corpore suo, ubi opus fuerit, principem legant, ad Ducem, non Regem adpellent: Reges Francorum autores fiant. In bellis auxilio Francis sint Boii, eosdem pro amicis, et hostibus habeant: caeterum suis institutis, ac moribus liberi vivant. Aventin.* cit. Lib. 3, Cap. 1. §. 7. fol. 215. a.

Arnulph dem Grossen, Sohn und Erbfolgern des bayerischen Herzogs Leopold, als Könige der Bayern (2).

Arnulph war ein großer Mann; die bayerische Nazion hat gegen die Helden des Alterthums vornehmlich ihn und Kaiser Ludwig den Fünften. Seine Feldzüge gegen die Hunnen erwarben ihm einen eigenthümlichen Ruhm des Patriotismus. Er bewies dadurch, daß die Uebermacht eines fremden Feindes gegen die Erfindungen des angestrengten Geistes, und gegen die Thaten entflammter Vaterlandsliebe schlechterdings scheitert. Man spricht zu viel von einer solchen Uebermacht; sie ist für die, die

(2) Boiorum proceres, atque pontifices *Narisci, Vindelici, Norici, Chariones, Austriaci,* Reginoburgii conveniunt: ex veteri instituto (quo ipsis ex se, et Nariscis *principem, ubi defecisset principalis prosapia,* instaurare licebat) *Arnulphum Regem Boiorum* salutant. Fuit is filius *Luitpoldi* (Ducis orientalis Boiariae) quem ab *Vgris* praelio caesum diximus, vir prudens, pacis ac belli artibus juxta praeclarus, qui fortiter Boiariae regnum tutatus est, primusque *Vgros,* quos invictos crediderant, vinci posse docuit. — *Aventin. cit. Lib.* 4. *Cap.* 22. §. 1. *fol.* 453. *a.*

die wissen, die Augenblicke zu kennen und zu benutzen. Mit gleicher Weisheit regierte Arnulph, als Hüther der gesellschaftlichen Ordnung, als Wächter der Rechte der Völker, als Bändiger der ausgelassenen Zügellosigkeit, als Beschirmer der Landesgesetze und Gebräuche, sein Volk: das hat seinen Namen unsterblich gemacht. Wie glücklich das Land unter einem Fürsten von solcher gebietender Seelengröße!

§. 10.

In der Zeit der Präpotenz darf der ländersüchtige Despot ungeahndet in schamlosen Deklarazionen Vernunft und Wahrheit schmähen — alles mit Füßen treten, was dem Philosophen, dem Freunde der Wahrheit heilig ist — schreckliche Revoluzionen befördern, wenn nur er das Ziel seines Bestrebens erreichet. Er fühlt nicht das Unnatürliche übergroßer Herrschaft, die zulezt mit allgemeinem Ruin durch sich selber fällt.

So erging es auch damals. — Conrad der Erste (3), von den Franken zu ihrem Könige erwählt,

(3) Nachdem mit Ludwig dem Kinde der karolingische Stamm in Teutschland erloschen, maßten sich die Franken des Wahlrechts an, und

erwählt, mißgönnte den Bayern das Glück einer Vaterregierung, weigerte sich, ihre Nazionalunabhängigkeit zu erkennen, und strebte, unter dem Vorwande, Teutschland seine Größe und Macht zu bewahren, die allgemeine Freyheit zu unterjochen. Der Anfang aller bösen Dinge ist ja bekanntlich löblicher Schein.

Darüber entstand ein blutiger Krieg zwischen Conrad und Arnulph. Allein das Waffenglück war auf Conrads Seite. Arnulph sah sich zulezt gezwungen, nach den carnischen Alpen zu entfliehen.

§. 11.

und wählten ihren Herzog Conrad zum Könige der Teutschen. Ausser Herzoge Arnulph von Bayern, widerstanden ihm auch die Herzoge Burcard von Schwaben, Gieselbert von Lothringen, und vornehmlich Prinz Heinrich der Vogler, Sohn Herzogs Ottons von Sachsen. Sie wollten ihm, als der bisher ihres gleichen gewesen, nicht gehorchen. Conrad mußte ihnen ihre vormals zu regieren anvertraute Herzogthümer, als erbliches Eigenthum überlassen. So wurden diese Herzoge aus kaiserlichen Statthaltern, welche sie bisher waren, nunmehr erbliche Herzoge ihrer Provinzen, und nur durch Lehenspflicht an das teutsche Reich gebunden. Von dieser Veränderung schreiben Luitprandus, Wittichindus, Ditmarus, auch Ludwig in seiner Germania Princeps post Carolingica sub Conrado.

§. 11.

Auf Conrad (im Jahr 919) folgte Heinrich der Vogler. Nun trat auch Arnulph wieder auf den Kampfplatz, von neuem von seinen treuen Bayern zu ihrem Könige ausgerufen (4).

Heinrich, der einzige Fürst damaliger Zeit, würdig mit Arnulph zu wetteifern, eilte jezt mit seinem Kriegsheere herbey: aber nicht in der Absicht die heiligsten Gesetze der Völker auf das schamloseste zu kränken, sondern die Wohlfart Teutschlands auf dem Wege des Friedens wieder herzustellen. Ihm gegen über lagerte sich Arnulph mit den muthvollen Kriegern seines Vaterlandes.

Männer mit großem Geiste kennen und schätzen einander. So Heinrich auch seinen Gegner Arnulph. Jener schlug diesem eine geheime

(4) *Arnulphus* ubi certior factus est de morte Conradi, euestigio ex latebris prodit, *Reginoburgiumque* redit, certatim ad eum Optimates, Pontifices Boiorum conveniunt, reditum gratulantur: eundem denuo regem Boiariae salutant. *Hainricus* Saxo posteaquam haec accepit, Boiariae fines cum exercitu petit. E diverso Arnulphus intrepidus procedit. *Avent.* cit. Lib. 4. Cap. 22. §. 13. fol. 456. a.

Unterredung vor. "Alle Privatabsichten sollten "schweigen, nur für das gemeine Wohl "das empfindliche Gefühl, dasselbe sey teut-"schen Fürsten interessant, entflammt "werden."

Welch eine erhabene Bedingung! Sie war aus Arnulphs Seele gesprochen. Ihm kostete es also keinen Augenblick Bedenkzeit, der Einladung zu folgen. (5).

§. 12.

In den Zwischenraum der Heere traten die beiden Herzoge. — Heinrich wollte in dem Augenblick wirklich nur Herzog von Sachsen seyn; aus seiner Anmassung des königlichen Titels von Teutschland, als von einer Privatbeleidigung sollte Arnulph, den er, nach den aus der Lage fliessenden Verhältnissen, nur als

der

(5) Ubi in conspectum utraque acies iam dimicaturae steterunt, *Hainricus* caduceatorem cum mandatis praemittit, qui denunciaret interesse Reip. ut Arnulphus solus cum solo, communis salutis causa, de summis utriusque rebus secreto colloquatur. Non respuit conditionem *Arnulphus*, amboque Duces absque cunctatione, aequo fere spacio a copiis utriusque ad colloquium venerunt. *Aventin.* cit. ibid.

der Bayern Herzog anerkennen konnte, keinen Anlaß schöpfen, die Fackel des Kriegs zu schütteln; dieses mag, nach dem Zeugnisse der Geschichtschreiber (6), für unzweifelhaft angenommen werden. — Und so sprach das seltene Fürstenpaar in seiner Eigenschaft der Repräsentanten zweier Hauptstämme teutscher Nazion selbander.

Die Historie hat uns Heinrichs Anrede aufbewahrt. Wir wollen nicht jedes Wort verbürgen, da die beiden Fürsten ja selbander sprachen. Aber ihre Wirkung macht es sehr glaubwürdig, daß die Rede nicht von dem wegwerfenden Stolz, Troz und Hohn, sondern von der Beredtsamkeit, die das Herz biederer Männer gewinnt, überströmte, und sich weder über die Moral, noch über die Religion der gemeinen

(6) Angeführt in Heinrichs Anrede wird unter andern: " Quod ad me attinet, reddere hoc imperium malo, quam exercere civium ſanguine. Si ergo tibi ad imperandum nemo praeter me obſtat, nihil opus eſt bello, tantoque ad detrahendas capiti meo infulas apparatu: *nemo me hucusque coronatum vidit.* Optet te Respubl. principem, primus inter adoratores et Regis mei ſatellites ero. " — *Andr. Brunner.* Annales Part II. Lib. 7. pag. 395.

Sterblichen hinwegsezte. Sie ging offenbar von der grossen Lehre aus: "Daß die Repräsentanten teutscher Hauptstämme "die Trennungen in der Parthey "verabscheuen; ihr Geist in voller "Kraft auf Eins gehen, und alle die "kleinen Interessen des Privateigennutzes vergessen; ihr einziges, dringendes, ewiges Interesse seyn müsse, Teutschland ungetheilt, also "selbstständig und stark genug in sich "zu erhalten, um sowohl der Alleinherrschaft eines Despoten, wenn "Einer unter ihnen aufkäme, widerstehen, als auch den Einfluß der "fremden Nachbarn auf ihre Angelegenheiten vereiteln zu können." (7)

§. 13.

(7) Eine Stelle aus Heinrichs Anrede beweiset das: Undique inimici imminent, Galli, Burgundi, Itali, Vgri lacerant, diripiunt, in nos saeviunt, incursant. Si quis gregem ab immortali majestate sibi creditum non tutaretur, non universa ad plebis utilitatem, veluti parens communis a Deo datus refert, nihil aliud quam latro, et eius regnum publicum est latrocinium. *Aventin.* cit. Lib. 4. Cap. 22. §. 13. fol. 456. a.

§. 13.

Arnulph fühlte sich sogleich fest von der Wahrheit dieser moralischen Klugheitslehre überzeugt, und opferte willig seine Unabhängigkeit dem Wohlstande der ganzen teutschen Nazion. Wäre es ihm um ein Werk der Finsterniß zu thun gewesen — darum zu thun, um seinem Stolze, und dessen Gefährtinnen der Herrsch- und Ländersucht zu huldigen; so würde es ihm wenig gekostet haben, um Teutschlands Selbstständigkeit zu sprengen. Damals war das Vaterland auf allen Seiten von seinen Nachbarn bedrohet. Es hätte also nur bedurft, eine fremde Macht um Beystand anzurufen, und bis ins Herz Teutschlands zu führen — dann schamlos zu erklügeln eines jener schändlichen Systeme von Convenienz, Purifikation, Arrondissement oder wie sie immer heissen mögen, welche der öffentlichen Freyheit einer ganzen Nazion, und der Privatfreyheit eines jeden Einwohners Gewalt anthun: so wäre schon zu der Zeit Teutschland aus der Reihe selbstständiger Staaten verdrängt und völlig vernichtet gewesen. Aber Arnulph wollte nicht alle diese grossen Interessen zerrütten und Europa selbst in Gefahr bringen — lieber ein verehrungswürdiger Vater der allgemei-

nen Freyheit, als schrecklicher Schöpfer der Keime künftiger Barbarey seyn!

Also im Angesichte ihrer Heere reichten Heinrich und Arnulph sich friedlich die Hand. Dieser legte den königlichen Titel ab, und erkannte jenen als König von Teutschland; jener ihn für den Erb-Herzog von Bayern.

§. 14.

So wurde der Bayern Erzfürst, Repräsentant eines der mächtigsten teutschen Hauptstämme, von neuem für sich und seine Nazion wieder ein Glied und Stand des teutschen Reichs, auf ewige Zeit und in ebenderselben Weise, wie noch jezt der König von Böheim im Reichsverbande steht. Denn Bayern blieb ein geschlossenes Gebiet; alle seine Bewohner, seine geistlichen und weltlichen Magnaten, die Bischöffe, Markgrafen und Grafen dem Herzoge unterworfen. (8) Selbst das Recht, die Bischöffe zu

(8) Proinde (so beschloß Heinrich seine Anrede) si senatus, populusque *Francus* me hoc fasce levarit, tibique hoc oneris imposuerit, libens cessero, libentissime tibi paruero. Atque ut aperte tute sentias, quam nihil minus mihi cordi, quam dominandi libido siet, non solum Boiariae

zu ernennen, welches doch in andern teutschen Provinzen zu den Vorrechten des teutschen Königs gehörte, blieb in Bayern beym Herzoge. Arnulph hatte nur der königlichen Würde, nicht aber der königlichen Gewalt entsagt. Regiam dignitatem, melden die Geschichtschreiber einstimmig, ſed non Regiam poteſtatem abdicare.

§. 15.

Nach Heinrichs Tode (im Jahr 936) bestieg sein ältester Prinz, Otto der Grosse, welcher bereits bey seinen Lebenszeiten zum Nachfolger bestimmt worden, den teutschen Königsthron. Weiterhin (im Jahr 962) brachte er auch die Kaiserwürde an Teutschland.

Arnulph

Boiariae regnum locupletiſsimum, Nariſcos, Alemannos, Chamabos, Boëthos, Sudinos, Iliſsos, Marcomannos, Quados, Vindelicos, Noricos, Auſtriacos, Tyrollios, Atheſinos, Vennonas, Stirios, Charinos, Venedos, Carnos, Pannonias tibi, *ſicuti poſsides*, permitto: verum ſacratarum aedium quoque, opum eccleſiaſticarum, epiſcoporum, ſacerdotum, myſtarum, monachorum, antiſtitum, omnium curatorem te eſse jubeo, & patronum: illos tibi in clientulos dico, modo nomen regis *inutile* abdicato. Cuncta alia tibi habeto. — *Aventin:* cit. ibid.

Arnulph der Große überlebte Heinrichen kaum ein Jahr. Er hinterließ einen Bruder Berthold, und drey Prinzen, Eberhard, Arnulph und Herrmann. Eberhard, sein Erstgebohrner, von den bayerischen Landständen als ihr rechter Erbherr anerkannt, folgte ihm in der Regierung. Aber seine unnatürlichen Brüder, Arnulph und Herrmann, mißgönnten sie ihm, und ahmten deßhalb das Beyspiel Bertholds nach, der den Zeitpunkt seiner Raubsucht für ersprießlich hielt. Sie gingen damit um, Bayern unter sich zu theilen, und da sie die Neigung ihres Oheims zum Länderraube kannten, beschloßen sie, in die Theilung der Beute mit ihm zu willigen, sollte sie gleich für ihn ergiebiger ausfallen.

§. 16.

Indessen wurde Eberhard von seinen Landständen und andern mächtigen Reichsfürsten zur Beharrlichkeit in seinem Erbrechte ermuntert. Sogar Pabst Leo der Siebente trat auf seine Seite. Man kennt den apostolischen Brief (9), laut

(9) *Aventin.* cit. Lib. 4. Cap. 23. §. 7. fol. 461. b. Herzoglich Bayerisches vertheidigtes Ius Regium in Ecclesiasticis. 4. Frankf. und Leipz. 1763. Beweis der Bayerischen Landeshoheit über die Bayerischen Bischöffe 4. allda 1763.

laut dessen Leo diesem Herzoge die Ausübung aller Vorrechte des päbstlichen Stuhls in Bayern übertrug (10) — Vorrechte, die der König beyder Sizilien, kraft eines besondern päbstlichen Privilegiums, noch heutigen Tags in seinen Staaten ausübt.

Doch so sehr alles dem neuen bayerischen Beherrscher die gebührende Gerechtigkeit prophezeyhte, so war doch König Otto weit davon entfernt, ihn bey seinem Erbrechte zu schützen. Deutlich äußerte er, daß er die Plane Eberhards Brüder begünstigte; noch deutlicher aber sein Verständniß mit Bertholden, ihrem Oheime. In Kurzem ließ er seine Fahnen in Bayern wehen. Eberhard kämpfte mit Bayerischem Muthe, das heißt: er that Wunder der Tapferkeit. Allein Ottons zahlreiche Heere drangen auf allen Seiten tiefer in Bayern ein. Ihre glücklichen Fortschritte wurden durch Eberhards Anverwandte nicht wenig erleichtert. Nach einer

(10) Eigentlich ertheilte Leo dem Herzoge dadurch eine, obgleich überflüssige Bestättigung des Vertrags, welchen König Heinrich mit Herzoge Arnulph in Ansehung des Iuris regii in Ecclesiasticis, für ewige Zeiten errichtet hatte.

ner Belagerung von mehrern Monaten sah sich die dem Herzoge getreue Stadt Regensburg gezwungen, dem Könige die Thore zu öffnen. Von nun an begleitete der Sieg allenthalben die königlichen Heere. Eberhard, überall eingeschlossen, wurde zulezt überwältiget, und Bayerns beraubet.

§. 17.

Darauf gab Otto dem bejahrten Berthold das Herzogthum, und seine Nichte zur Gemahlin; Arnulphen und Herrmannen hingegen, welche er zu bayerischen Pfalzgrafen bestellte, nur einige Grafschaften.

Der Altershalben schwache Berthold genoß die Früchte seiner Intriguen und Herrschsucht, wodurch er sein Vaterland ins Verderben geführt, nicht lange. Er starb im Jahr 948.

§. 18.

Und nun war es auch kein Geheimniß mehr, daß König Otto gleich Anfangs über habsüchtige Entwürfe gebrütet hatte.

Sein jüngerer Bruder, Herzog Heinrich von Sachsen, war gegen ihn aufgetreten, und begehrte ihrem Vater, Könige Heinrich auf den Thron zu folgen, weil Otto vor erlangter

Königswürde gebohren worden. Otto behauptete sich zwar in der Regierung, und wurde sogleich (im Jahr 936) zu Aachen gekrönt. Allein Herzog Heinrich gab doch seine Ansprüche nicht auf, sondern fuhr fort, sie immer geltender zu machen. Endlich auf dem Reichstage zu Frankfurt (im Jahr 942) kam es, ohne alle Schwierigkeiten, zu einem Vertrage zwischen den beiden Brüdern. Heinrich willigte gern ein, Otto als König von Teutschland zu erkennen, da dieser ihm das Herzogthum Bayern. auf Bertholds bald zu erwartendem Tode, versprach.

Wirklich wurde Heinrich zu der Zeit Herzog von Bayern.

§. 19.

Aber schrecklich und unverdient war damit auch das Schicksal von ganz Bayern entschieden.

Es war zerstört, während 231 Jahre, die bayerische Landesfreyheit, welche der Nazion ihren erblichen Beherrscher aus dem von ihr selbst gewählten Fürstenstamme sichert. Die ganze Dauer dieser Zwischenregierungen war Zustand der Ohnmacht und Verwirrung. Bedrückungen der Einwohner, Verwüstung und Verheerung

heerung des Landes, waren die Folgen des Regentenwechsels, den die Gewaltthätigkeit der Kaiser dem Lande aufdrang. Oft versuchten es die rechtschaffenen Landstände, sich auf den Grundvertrag der bayerischen Nazion mit dem teutschen Reiche zu berufen, aber sie mußten immer weichen, und sahen bald jeden Widerstand gegen die Uebermacht vergeblich. Mit Grauen denkt man jezt an die Herrschsucht Eberhards Brüder, und Bertholds, seines Oheims. Ihre unpolitische Eifersucht hat Bayerns Untergang befördert.

O Fürsten! die ihr nicht selten selbst die heiligen Bande des Bluts zersprengt, wenn eine solche empörende Verschwörung euern augenblicklichen Eigennutz sättiget — bedenket doch, daß ihr dadurch die Werkzeuge des Verderbens eurer Abkömmlinge schmiedet. Bayern ist der sichtbarlichste Beweis dieser traurigen Wahrheit.

§. 20.

Es war für mich sehr peinigend, den Unstern zu beschreiben, welcher die Schöpfer des Unglücks der bayerischen Nazion verblendete — ihre Unthaten aufzuzählen, welche ihr

Andenken in der Geschichte Bayerns ewig brandmarken: aber ihr wesentlicher Einfluß auf die folgende Begebenheit verstattet es nicht, sie zu übergehen.

Von der Wiedereinsetzung des alt bayerischen Fürstenstammes in der Person Ottons von Wittelsbach in sein Erbherzogthum Bayern, ist jezt die Rede.

§. 21.

Aber die Periode der Verachtung des ersten und wichtigsten Grundsatzes des Völkerrechtes — der Aufstellung idealischer Träumereyen in systematischer Form — der Behauptung einer dem Könige von Teutschlande ursprünglich zuständigen Alleinherrschaft, womit kriechende Schriftsteller dem kaiserlichen Hofe Weihrauch streueten, ist nun vorbey. Man verliert sich nicht mehr in Spekulazionen, welche das Recht der Kaiser zur Unterdrückung der germanischen Freyheit erzwingen sollen. Denn nun ist es ausgemacht, daß die Teutschen ein freyes Volk — die höchste Staatsgewalt bey dem vereinten Reiche — sein Oberhaupt ein bloßer mit gemeßener Vollmacht versehener Verwalter derselben, und von den Reichsständen, ohne deren Rath und Einwilligung in

Reichsangelegenheiten nichts beschloßen werden darf, umgeben, sowohl vor Zeiten (11), als noch jezt ist. Was dagegen geschah, in welchem Zeitalter es auch immer gewesen, war Gewaltthätigkeit. Dieß alles leuchtet bey dem Lichte unsers Jahrhunderts einem jeden so in die Augen, daß es gar keiner Beweise bedarf.

Ich kehre also sonder Verzug zu meinem Gegenstande zurück. Vorher muß ich aber noch das Andenken der kaiserlichen Anmaßungen in dem blühendesten Zeitraume der kaiserlichen Uebermacht erneuern; denn eben das überhebt mich mancher Wiederholungen.

§. 22.

In diesen Epochen gingen die alten Kaiser in allem fest und ohne Scheu den Weg des

(11) Selbst **Carl der Große** blieb in den Schranken der Verfaßung, und regierte ohne eigene Soldaten, ohne willkührliche Auflagen, in den Gesetzen seines Volks, und nach dem Rath seiner geistlichen und weltlichen Herren. **Müllers** Gesch. der Schweitz Th. I. S. 144.

Auch **Friederich des Ersten** Geständniß ist bekannt: Imperium cujus apud nos administratio, apud vos auctoritas est. *Radevic*. Lib. 3. Cap. 27.

des Despotismus. Als sie sich an die Spitze der willkührlichen, von ihnen der teutschen Nazion aufgedrungenen, höchsten Gewalt gestellt hatten, erlag ihrem eisernen Zepter die einzige, wahre, höchste Gewaltübung — das Gesetz, welches dem Reichsoberhaupte und jedem Stande Macht und Grenze bestimmt, und welchem alle gehorchen sollten.

Indeß sahen diese Kaiser doch kein bleibendes Glück für ihre despotischen Absichten, solange noch die vier teutschen Hauptstämme, Bayern, Sachsen, Franken und Schwaben sich in ihrer gesetzmäßigen Verfaßung behaupten würden, sich selbst durch eigene Herzoge, als ihre Repräsentanten, zu regieren.

§. 23.

Daher machten die Kaiser sich's zum System, vor allen Dingen diese Verfaßung zu zerstören. Deßhalb erhoben sie ihre Fröhner oder Anverwandte zu Bischöfen und Dynasten. So wurden die Herzoge bald von Vasallen umgeben, welche von Stolz und Raubgier angespornt, ihren Weg nicht im strengen, unbestechlichen, einträchtigen Bürgersinne fort-

wandelten. So wurde die teutsche Nazional-versammlung allmählig wirklich aus Leuten zusammengesetzet, die den Kaisern völlig unterthan waren, einander selbst aber mit höfischer Aufrichtigkeit angrinzten. Diese hüllten dann die gauckelnde Betrügerin, Leidenschaft, in das ehrwürdige Gewand der Nothwendigkeit — sanken zum Echo des kaiserlichen Despoten herab. — Der Gedanke, Vaterlands Verrath, schlich sich nur dann leise in ihre Brust, wenn der kaiserliche Himmel voll Länderregen über ihre Häupter sich nicht öffnen wollte.

§. 24.

Die kaiserlichen Plane gelangen in Franken und Schwaben; nicht so leicht in Sachsen. Aber den meisten Widerstand fanden sie in Bayern. Sorgfältig wachten hier die Herzoge für die Landesfreyheit, und das bayerische Volk voll Nazionalgefühl und Anhänglichkeit an seinen Fürstenstamm, schaute in die verborgensten Tiefen der kaiserlichen Herzen, und erblickte sein Nazionalverderben, so bald als es seine Knie vor den kaiserlichen Gewaltthätern beugen würde.

§. 25.

Lieber alles zertreten, als einen Schritt zurück gethan: so dachten hingegen die Kaiser. Sie hatten es bemerkt, daß der Kaiser, welcher Bayern besaß, immer auf der Stuffe der Macht stand. Das war ihr Ziel, und das haben sie auch wirklich erreicht, indem sie die bayerische Landesverfaßung endlich gewaltsam niederstürzten, und die Herzoge, welche das Interesse ihrer Person von der Sache des Vaterlandes nicht trennten, als Meutmacher verurtheilten, und der Regierung entsezten.

Aus diesem Gesichtspunkte muß man vorzüglich das Verfahren Kaisers Otto des Ersten betrachten. Um Bayern auf seine Familie zu bringen, entriß er es seinem rechten Erbherrn.

§. 26.

Ich darf mich nicht erst über die Abscheulichkeit dieser frechen Anmaßung verbreiten. Offenbar wurde dadurch die bayerische Landesfreyheit gekränkt — das Recht, sich den Regenten selbst zu geben. Aber das muß ich zur Beherzigung empfehlen, daß durch diese Gewaltthätigkeit, sogar der Grundvertrag,

den Ottons Vater, König Heinrich mit Herzoge Arnulph errichtete, auf welchem der Beytritt Bayerns zum teutschen Reiche beruhet, und darin dem bayerischen Fürstenstamme seine Erbfolge in Bayern gegrundfestet, auf das schamloseste verlezt worden.

§. 27.

Auch deßhalb verzweifelten die bayerischen Landstände nie völlig an allen Hofnungen des Emporkommens der Erbrechte ihres Fürstenstammes. Diese ihre Gesinnungen (12) waren Mitursache des Untergangs Herzogs Heinrich des Löwen. Denn sein Untergang eröffnete ihnen die heilsame Epoche, von der zu erwarten war, daß sie den Abkömmlingen des großen Arnulphs ihr Erbrecht auf Bayern wieder sichern würde.

§. 28.

Es ist schwer zu begreifen, wie man bezweifeln kann, daß die bayerischen Landstände

diese

(12) Allerdings gab es auch unter diesen Landständen geistliche und weltliche Herren von unredlichsten Gesinnungen, die auf Heinrichs Verderben ihr eigenes Glück zu bauen suchten: das hab' ich schon oben erinnert.

diese Epoche benuzt hätten. — "Nur der "darf im Bayerlande herrschen, den "das Land will:" das hatten die Stände dem Kaiser Heinrich dem Vierten erwiedert, als er ihnen den Herzog Welf aufdrang. Und sie sollten jezt geschwiegen — bey einer Gelegenheit geschwiegen haben, wo so viele günstige Umstände sich vereinigten?

Damals regierte Kaiser Friedrich der Erste, nach dessen eigenem Geständniße die höchste Gewalt der teutschen Nazion auf ihren Repräsentanten beruhte. War wohl von ihm zu vermuthen, daß er sein Geständniß durch Uebertretung der ganzen bayerischen Landesfreyheit widerlegen könnte?

Damals stand das Erbrecht auf Bayern bey jenem erlauchten Otto von Wittelsbach, der, siegreich durch Geist und Muth, Friedrichs Retter war, und gegründeten Anspruch auf kaiserliche Dankbarkeit hatte. Wie leicht ist man aber dankbar, wenn man nur bedarf, gerecht zu seyn, über dieß ohne eigene Aufopferungen!

Und diese Hauptgründe sollten den bayerischen Landständen nicht eingeleuchtet haben?

Doch die Geschichte macht es überflüßig auf diesen Zweifel zu antworten. Aus ihr lernt man die wahren Verhältniße der Begebenheiten genauer beurtheilen, als aus den unausgesezten Bemühungen gewißer Schriftsteller, die kaiserliche Gewalt über alle Gesetze, zur Willkühr hinan zu erheben.

§. 29.

Beurkundet ist es also, daß Kaiser Friedrich, außer den Reichsständen, auch die bayerischen und sächsischen Landstände zu Regensburg versammlet hatte, um über seine Klagen wider Herzog Heinrich den Löwen zu richten. (13) Die Bayern erschienen alle, und willigten einstimmig, den unglücklichen Heinrich zu stürzen. (14) Darauf forderten sie, kraft ihrer

(13) *Aventin.* cit. Lib. 6. Cap. 6. §. 14. fol. 616. a.

(14) Uno ore omnes Heinricum maiestatis laesae condemnant, utroque ducatu submovendum decernunt. *Avent.* cit. ibid §. 15. fol. 617. a. Wirklich gaben die dem Welfischen Fürstenstamme gehäßigen Bayern den Ausschlag. Daher bestand Herzog Heinrich auch darauf, daß er nicht von Leuten, die natür-

ihrer Landesfreyheit, die Erhöhung des durch Weisheit, Güte und Mäßigung allgemein beliebten Ottons von Wittelsbach, als eines von seinem Erblande ungerecht verdrängten Abkömmlings von dem alten Arnulph, zu ihrem Herzoge; und Friedrich bestättigte gerne, wozu ihn, wie ich schon bemerkt, ohnedieß Verbindlichkeitsgefühl spornte (15).

natürliche Feinde seines Hauses wären, sondern von den schwäbischen Fürsten, aus welchem Lande er entsproßen, und denen er minder Abneigung zutraute, verurtheilt werden müßte. Daher unternahm er auch in der Folge nicht das geringste, sich Bayern wieder zu unterwerfen, weil hier der Wille der Nazion sich so laut gegen ihn erklärt hatte. Um Sachsen hingegen, wo der Haß weniger das Steuer führte, kriegte er noch lange, obgleich auch hier sehr unglücklich und vergebens, da man die Schwachen unter seinen Anhängern mit Dräuungen schreckte, und die Raubgierigen durch Verheißungen ansehnlicher Länderbezirke gewann, so den größten Theil der Verbündeten von ihm abzog.

(15) *Ex consilii decreto* Caesar *Ottoni* signifero suo Boiariam, valentissimum Imperii ducatum unde ejus maiores ante annos ducentos atque triginta

§. 30.

Also als nächster Agnat und Lehensfolger trat Otto in den Besitz seines Erbherzogthums Bayern, dazu von den Reichsgesetzen und der bayerischen Landesverfaßung berufen.

Friedrich mußte Ottons Erbrecht ehren. Der Grundvertrag zwischen Könige Heinrich und Herzoge Arnulph (§. 14.) stand jeder andern Verfügung im Weg. Ueber dieß war die Erblichkeit des Regentenamtes in den teutschen Fürstenstämmen (§. 10. Anmerk. 3.) lange schon gesetzmäßig.

Wider den Buchstaben solcher Wahrheiten gilt keine spekulative Meinung von kaiserlicher Machtsvollkommenheit, oder Despotengnade. Ueberhaupt muß man nie vergeßen, daß jedes teutsche Land seine Rechte hat, wenn von Ein- oder Absetzung seines Fürstenstammes die Rede ist; und daß diese Rechte, gleich als alle Reichsgesetze nur dann verstummten, wenn die Kaiser übermächtig waren.

§. 31.

triginta unum ab imperatore Ottone primo submoti fuerant, in fidem tradit. *Aventin.* ibid. fol. 617. a. Lib. 7. Cap. 1. §. 4. fol. 620. b.

§. 31.

Ehe wir weiter gehen, laßt uns bey dem unglücklichen Heinrich noch ein wenig verweilen. Indeßen kann man hier nicht untersuchen: ob seine Entsetzung nach Recht und Form geschah. Das würde zwar sehr unterrichtend, aber hier zu weitläuftig seyn. Wir wollen also nur kurz beschreiben, unter welchem Vorwande Heinrich gestürzt worden. Das dürfte ein Wort zu seiner Zeit geredet seyn.

Friedrich der Erste, ein herrischer, soldatischer, sehr strenger Fürst, strebte unter allen Kaisern am meisten, Carl dem Großen nachzuahmen. Er bediente sich des Vorwandes, die avulsa imperii, die Trümmer des Reichs der alten Cäsarn, vornehmlich in Italien wieder zu erwerben, und versteckte hinter diese Unternehmung seine eigenen Absichten, über die Reichsstände gewaltig zu herrschen. Aber zu früh mehr nach dem Ruhm einer feinen, als edlen Politik geitzend, gab er viele Blößen, die besonders bey Heinrich dem Löwen, einem Manne von Verstand und Rittertugenden, der durch offenbare Schwierigkeiten seiner Lage an die Staatskunst gewöhnt, gerechtes Mistrauen

und

und Besorgniß erwekten. Daher Heinrichs Widersetzlichkeit, Friedrichen bey seinen Unternehmungen in Italien zu unterstützen!

Wie es die Pflichten des Haupts der Nazion forderten, verwandte zwar Friedrich sich für die Vertheidigung des kaiserlichen Ansehens gegen die päbstlichen Anmaßungen. Allein zuerläßig ist's: das Gesetz des Verhängnißes wirkte hier wohlthätig und weise, daß Friedrich unter seine Bestimmung sinken, und dem römischen Hofe Vorrechte überlaßen mußte, wodurch den kaiserlichen Endzwecken nach der Alleinherrschaft so sehr auf den Hals getreten worden. Denn es ist längst bewiesen, daß in den Zeiten der kaiserlichen Präpotenz der Pabst in Verbindung mit den teutschen Fürsten der Retter der germanischen Freyheit war. Die Bischöfe mußten aus kaiserlichen Hofdienern zu der jedem Reichsstande gebührenden freyen Stimme emporsteigen, wenn die wahrhafte Freyheit der Reichstage nicht verderbt, und von Teutschlands Reichsoberhaupte, unter dem Vorwande des Titels der alten Cäsarn, nicht auch ihre Gewalt wieder hergestellt werden sollte.

Das

Das hatte Heinrichs Scharfsinn richtig berechnet, und das rechnete Friedrich ihm zum Verbrechen.

Allerdings ist es nicht zu leugnen, daß auch Heinrich auf seiner Seite die Mittelstraße zwischen seinem Intereße und der Sache des Vaterlandes überschritt. Wirklich wäre es dem italienischen Frevel weniger gelungen, die kaiserlichen, sogar wahrhaft gegründeten Rechte zu beschränken, wenn der mächtige Herzog Heinrich der Löwe seine Pflicht streng beobachtet hätte.

Vorzüglich darum glückte es auch dem Kaiser, die Reichsstände für seine große Gewaltthätigkeit gegen diesen Herzog zu gewinnen; zum warnenden Beyspiele: daß es besonders eines mächtigen teutschen Fürsten höchst unwürdig sey, die kaiserliche Hoheit auf Kosten der allgemeinen vaterländischen Wohlfart zu demüthigen.

§. 32.

Um dem Mißbrauche dieser Hoheit vorzubeugen, nicht aber zu ihrer Vernichtung sich zu verstehn, deßhalb sind unsere Fürsten von

dem Gesetze mit Macht ausgerüstet, an die Spitzen der teutschen Völkerschaften gestellet. Dort grünet wahre germanische Freyheit; hier die Auflösung der Gestalt und Verfaßung Teutschlands, Verletzbarkeit des Eigenthums, Zerrüttung der bürgerlichen Thätigkeit und Ordnung, Hemmung des Emporkommens der moralischen Veredlung, Verfall und Untergang der wahren Aufklärung — Gewalt und Uebermacht von außen — Barbarey und Sklaverey von innen — Gefahr dem geselligen Leben!

Wer teutschen Sinn hat, kann dem das Gewebe finstrer Politik gleichgültig seyn?

§. 33.

Jezt von der Zerstückung des Bayerlandes!

In der Macht des Herzogs des alten Bojoariens stand es, Kaiser und Reich zu schirmen, oder zu ängstigen (§. 4.). Er konnte der Erhöhung der kaiserlichen Gewalt steuern, sobald er keine andere Rücksicht nahm, als auf Vaterlandswohl. Er vermochte die Bewahrung der kaiserlichen rechtmäßigen Hoheit zu stürzen, wenn er nur finstere Politik zur Richtschnur seines Verfahrens wählte.

Um

Um diese Macht zu beengen, war dem Kaiser und den Reichsständen gleich viel gelegen; nur hatte jeder Theil seine eigenen Absichten. Der Kaiser wünschte einen unmächtigen Herrscher (§. 2.), die Stände hingegen einen minder übermächtigen. Darin durchkreuzte sich das gemeinschaftliche Intereße.

§. 34.

In den Gängen der Politik haben die Stände oft versehen, den Weg zu wandeln, der mit Hintansetzung des augenblicklichen Vortheils zur Befestigung der bleibenden Reichswohlfart führt. Sie fröhnten ohne Maaß und Ziel, was in der Natur der Menschen liegt — den unglücklichen Eingebungen des Ehrgeitzes und Erwerbungsdrangs. Die Kaiser, obgleich von eben derselben Neigung geleitet, waren aber in der Verstellungskunst immer über sie, und consequent in ihren Planen, ließen sie keine Gelegenheit vorübergehen, welche ihrer Präpotenz die Aussicht zur Oberhand gewährte. Was sie unternahmen, geschah, ihrem Vorgeben nach, "nicht um eigenes Nutzens "willen, sondern bloß zur Ehre der "Teutschen, zu ihrer Wohlfart und

"gemei-

"gemeinem Beßten." Wo sie's fühlten, daß ihr Charakter nicht undurchdringlich seyn dürfte, da ehrten sie die Verfaßung, oder zeigten den Ständen, die meist nur für ihre eigene Vergrößerung sorgten, Mittel, ihres Bestrebens Ziel zu erreichen. Mit unbegreiflicher Sorglosigkeit fielen dann die Stände in die ihnen gelegten Schlingen. So wurde die Sache der Verfaßung vernachläßiget, und damit der Untergang derselben und der germanischen Freyheit vorbereitet.

§. 35.

Kein Wunder also! daß bey solchen Maximen, welche auch damals die Zerstückung des alten und mächtigen Bojoariens diktirten, Friedrichs feine Politik über die finstere Staatskunst der Stände siegte. Anstatt daß diese hätten trachten sollen, den möglichen Mißbrauch der Macht eines etwa in Zukunft unpatriotisch gesinnten bayerischen Herrschers durch weise Gesetze möglichst zu beschränken, ließen sie sich von dem arglistigen Kaiser bereden, die starken und kraftvollen Wirkungen der Selbstständigkeit der bayerischen Nazion zu ersticken.

Du mußtest erliegen, unglückliches Volk! unter solchen Maximen. Außer der Arglist der Kaiser und dem unbeholfenen Einverständniße der Reichsstände, fandest du auch noch an deinen eigenen mächtigen Repräsentanten (§. 3) die Beförderer deines Untergangs. Willkommen war ihren raubgierigen Händen die Beute, welche ihnen deine Zerstückung sicherte.

Aus diesen Ursachen wurden dem Bayerlande ganze Provinzen, und sogar seine alte Hauptstadt Regensburg entrißen. — Wer aber Sinn für Reichsgesetze und Landesverfaßungen hat, kann der wohl solche Gewaltthätigkeiten in Schutz nehmen?

§. 36.

Otto von Wittelsbach schwieg dazu, weil er schweigen mußte, um es mit Friedrich, dem feuerspeienden Flammengeiste nicht zu verderben.

Aber nicht lange nach Friedrichs Tode (16) behauptete die Wahrheit schon ihre Rechte.

Otto

(16) Er ertrank den 10 Juny 1190 im Fluße Cydne bey dem Schloße Saleph in Cilicien.

Otto der Vierte, der Sohn des geächteten Heinrichs des Löwen bestieg den Kaiserthron, auf welchem Heinrich der Sechste und Philipp, seine Vorgänger, ihren gewaltsamen Tod (17) gefunden.

§. 37.

Ludwig der Strenge von Bayern, der die Pfalz an sein Haus gebracht, und für Philipp, Ottons Gegner gewesen, hatte sich endlich für Otto erklärt. Deßwegen entsagte dieser, bald nach ruhigerm Antritte seines kaiserlichen Amtes, bekanntlich in einer eigenen zu Frankfurth den 17 Kal. Dec. 1208 vollzogenen Urkunde, für sich und seine Brüder (18) allen väterlichen Ansprüchen auf das alte Bojo=

(17) Heinrich starb an ihm beygebrachtem Gifte zu Meßina den 29sten September 1197, und Philipp zu Bamberg den 21sten Juny 1208. — Wem könnte unser vortrefliches Originaltrauerspiel, Otto von Wittelsbach, unbekannt seyn?

(18) Quod de bonis et hominibus quondam inclyti patris nostri *adversus Ducem Bavariae et haeredes ejus* nunquam actionem habebunt.

Bojoarien, so lange als der wittelsbachische Fürstenstamm bestehen würde (19).

§. 38.

Aber Otto spricht darin nicht bloß als Erbe seines Vaters, sondern auch und wesentlichst als Kaiser. Und daher ist diese Urkunde in vielfacher Rücksicht so besonders merkwürdig und wichtig.

(19) Wenn die Wittelsbacher aussterben, dann treten die Welfen zurück in alle Rechte Herzogs Heinrichs des Löwen auf das alte Bayerland.

Ich habe im Jahr 1778 eine bis jezt noch ungedrukte Abhandlung gelesen, welche diesen Grundsatz evident bewies. Man gab ihr den nun verstorbenen herzoglich Braunschweigischen Minister von Praun, einen Staatsmann von großem Namen und teutscher Redlichkeit zum Verfaßer. Es wäre sehr zu wünschen, daß sein verdienstvoller Sohn, der noch gegenwärtig als herzoglicher Minister, und als Erbe der väterlichen Tugenden allgemein geschäzt und geliebt lebt, sich entschließen möchte, diese Abhandlung drucken zu laßen, in so ferne sie nicht, wie so mancher diplomatischer Schatz seines Vaters, in das herzogliche Archiv hat wandern müßen, und vielleicht zur Verborgenheit, wenigstens vor der Hand verdammt ist.

Sie ist erstens ein kaiserlicher Bestätigungsbrief der Belehnung der Wittelsbacher mit Bayern (20); zweytens ein Ceßionsbrief der welfischen Ansprüche auf das ungetheilte alte Bayerland an die Wittelsbacher, und deßhalb ganz offenbar zugleich auch drittens eine kaiserliche gedoppelte Cassazionsakte, sowohl der wider Herzog Heinrich den Löwen ausgesprochenen Reichsacht, als auch der bey dieser Gelegenheit gegen das alte Bojoarien selbst, vermittelst der Zerstückung desselben, verübten Gewaltthätigkeit. — Wem könnte das nicht so offenbar (21) seyn?

§. 39.

(20) Regia munificentia — confirmamus tam ipsi (*Ludovico Duci Bavarorum*) quam haeredibus ejus ducatum Bavariae.

(21) Wer als Sohn eines Aechters väterlichen Ansprüchen entsaget, setzet schlechterdings voraus, daß die Achtserklärung eine Gewaltthätigkeit war. Ist er über dieß Kaiser, und behauptet er dann noch solche Ansprüche, so verschwindet in dem Augenblick entweder die Achtserklärung, oder der Kaiser — jene, weil der kaiserliche Ausspruch entscheidet, daß sie nach Gesetzen nicht bestehen könne — dieser, wenn er sich einer Entscheidung zum Hohn der Gesetze anmaßt, womit nur der Despot beginnen kann.

Würde

§ 39.

Natürlich führten diese allgemeinen Ueberzeugungen von der gewaltthätigen Zerstückung des Bayerlandes daher auch das Haus Wittelsbach, als succesſor ſingularis ex beneficio legis, et providentia majorum (§. 29.) zum Wunsch, entweder die abgerissenen ursprünglichen Bestandtheile des bayerischen Staates wieder damit zu vereinigen, oder wenigstens in dem ganzen bayerischen Gebiete sich in der Ausübung der Landesherrlichkeit und der damit verbundenen Rechte über alle Innsaßen zu behaupten. Das alles ist aus der Geschichte hinlänglich bekannt, und kann um so füglicher hier übergangen werden, weil es zur Beurtheilung des hier zum Vorwurf kommenden Hauptgegenstandes nichts beyträgt.

Würde also wohl Kaiser Otto diese Behauptung im Angesichte des ganzen Reichs gewagt haben — Er, der kaum die Reichsstände für sich gewonnen und bey der geringsten Uebertretung der Pflichten seines kaiserlichen Amtes den allgemeinen Haß wieder zu befürchten hatte — wenn er nicht überzeugt gewesen wäre, das Reich verabscheuete alle jene Gewaltthätigkeiten? — Ich berufe mich hier auf die gesunde Vernunft.

Nur des Zusammenhangs wegen wollen wir auf die Verfaßung des Bayerlandes, nach seiner Zerstückung, überhaupt einen Blick werfen.

§. 40.

Mitten unter den Gewaltthätigkeiten, welche der Integrität des bayerischen Staates Wunden schlugen, die nie verbluten werden, blieb der Rest des Bayerlandes dennoch ein geschloßenes Gebiet, auf demselben das Churrecht, und die Untrennbarkeit und Unveräußerlichkeit gegrundfestet, und sein Herzog, als Repräsentant eines der Hauptstämme teutscher Nazion, bey den erzfürstlichen Gerechtsamen: *Unus ex Palatinis Archiducibus*.

§. 41.

Genugsame Urkunden laßen übrigens keine Dunkelheit, daß die aus bayerischen Vasallen zu Reichsgliedern emporgekommene Bischöfe und Dynasten bey dem allen eine solche Unmittelbarkeit, wovon die Reichsgesetze die Begriffe gegenwärtig aufstellen, nie genoßen. Sie waren nur mittelbare Reichsglieder, so gut, als es noch jezt jeder teutsche Landsaß ist.

Noch

Noch lange erschienen die Bischöfe in ihrer Eigenschaft von Landesbischöfen auf den bayerischen Landtagen, und entzogen sich nicht, zu den Landesausgaben die erforderlichen Steuern beyzutragen. (§. 14. 16. Anmerk. 8. 9.)

Ingleichen behandelten die Herzoge die Grafen und Herren, deren Dynastien in Bayern gelegen, von jeher als ihre wahren Vasallen. Nie erließen sie z. B. den Grafen von Abensperg, Andechs, Beilstein, Bogen, Cham, Dachau, Falkenstein, Frontenhausen, Gmund, Hohenwart, Kraytburg, Lengenfeld, Liebenau, Mosburg, Neumarkt, Phaley, Pleinting, Rietenburg, Stephaning, Vohburg, Waßerburg, Windberg, u. s. w. diese Pflicht, und entboten solche zu den Landtagen, auf welchen auch alle Sitz und Stimme hatten. Standhaft vindicirten die Herzoge immer (22), wenn die Häuser untergingen, deren Güter als ursprüngliche Bestandtheile

 des

(22) Zu allen Zeiten fielen die Güter der ausgestorbenen Dynasten dem bayerischen Fiscus heim. Opes eorum atque praedia, castella, vici, arces, velut bona relicta, haerede vacua ad

des bayerischen Staats und erhielten sich in dem Besitze derselben als Eigen. Daher die Einfachheit des Titels und Wappens

ad fiscum atque aerarium reguli Boiorum *lege* redierunt. *Aventin.* cit. Lib. 7. Cap. 2. §. 1. fol. 623. a.

Von den vielen Fällen nur ein Paar!

Als die Grafen von Vohburg von bayerischem Stamm, zugleich Markgrafen zu Cham, Eger und Neumarkt, und auch Burggrafen zu Nürnberg, mit Grafen Berthold im Jahr 1210 erloschen, zog Herzog Ludwig der Erste deren Dynastien, kraft des Sammteigenthumsrechts, zu Bayern. Oppida eorum *hac lege* ad Ludovicum Ducem Boiorum redierunt. *Aventin.* ibid. §. 28. fol. 629. a. Jedoch geriethen einige Güter, welche diese Grafen um Nürnberg her besaßen, obgleich nicht ohne Widerspruch der Bayerfürsten, in fremde Hände. Merkwürdig sind übrigens, im Vorbeygehen gesagt, die Spuren in der bayerischen Geschichte, daß auch Burggrafen zu Nürnberg auf bayerischen Landtagen erschienen sind, und so der Beweis sich noch lange erhalten hat, wem Nordgau zustünde.

Nichtweniger nahm Herzog Albrecht der Dritte, nachdem mit Herrn Ricklas zu Abensperg dieses alte berühmte von

pens der Bayerfürsten — die zuverläßigste Urkunde für den Landes-Charakter, geschlossenes Gebiet.

von Babo einem Sohne des Pfalzgrafen Babo von Scheyern gestiftete Haus ausstarb, auch deren Herrschaften, zu Folge der Hausgesetze, in Besitz. Opes, castella, vici, oppida infiscata sunt, *legeque* ad Albertum tertium feliciter rederunt. *Aventin.* Lib. 5. Cap. 5. §. 14. fol. 488. Lib. 7. Cap. 27. §. 6. fol. 796.

Ueberhaupt stammten auch die meisten Grafen bekanntlich von den Pfalzgrafen von Scheyern ab. Natürlich also erwachten beym Erlöschen einer jeden Linie die herzoglichen Ansprüche auf die Güter derselben, da es von ihnen klar war, daß sie zum Sammteigenthum gehörten. Nur dann, wenn es dem jewetligen Kaiser gelungen war, den jeweiligen Bayerfürsten an Macht zu schwächen, versuchten solche Kaiser, dem Erbrechte des Herzogs zu widersprechen. Doch konnten sie nie abschlagen, sowohl dieses, den Herzogen als Lehen zu reichen, was ihnen ohne dieß als Eigen gebührte, als auch jenes, die pragmatische Sanction der Bayerfürsten zu bestätigen, wodurch dem Hause sein Sammteigenthum, und dem Lande (was es schon ursprünglich hatte) seine Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit

Ueberhaupt hat das Bayerland mit den meisten teutschen Fürstenthümern (23) nicht das gemein, daß es aus unmittelbaren Distrikten

lichkeit versichert, den kaiserlichen Anmaßungen hingegen für die Zukunft Schranken gesezt wurden.

Meines Erachtens ist dieses auf der urbayerischen Landesfreyheit gegründete, und vom Kaiser und Reich anerkannte Haus- und Staatsgesetz entscheidend für den obgedachten Landes-Charakter: geschloßenes Gebiet.

(23) Offenbar anders verhält es sich mit den geistlichen und weltlichen Fürstenthümern z. B. in Franken und Schwaben. Da haben sich die ehrwürdigen Monumente der ältesten Form der teutschen Staatsverfassung am meisten und vielleicht auch am längsten erhalten. Denn Franken- und Schwabenland besitzen, seit dem Untergange ihrer eigenen Regentenstämme, keine eigenen Fürsten, und aus eben diesem Grunde auch kein geschlossenes Gebiet mehr.

Und es beleidiget eben daher immer mein Ohr und Auge, wenn ich von einem Lande, als einem Fränkischen oder Schwäbischen Fürstenthume reden höre, oder lese. Es ist ein grosser und wichtiger und wesentlicher Unterschied zwischen einem Fürsten der Franken oder Schwaben,

ten *zusammengesetzet* ist. Es hat von Alters her für sich eine *eigene* Provinz, und damit ein *eigenes* Territorium ausgemacht. Deßhalb ist darin auch kein unmittelbarer Adel vorhanden.

§. 42.

Sehr erklärlich ist demnach das rastlose Streben der Herzoge, unter andern auch dar-

nach,

ben, und dem Besitzer eines *in* Franken oder Schwabenlande belegenen Fürstenthums.

Bekanntlich wurden die nachher in diesen beyden Provinzen aufgekommene Fürstenthümer aus *einzelnen* und eben deßwegen *zerstreuten* Bestandtheilen, welche vorher als unmittelbare *Reichslehen*, *Reichsburggrafschaften*, *Reichsvogteyen*, *Reichspfandschaften* und *Reichsallodien* für sich bestanden, für sich einen eigenen obrigkeitlichen Distrikt ausmachten, für sich von eigenen Herren regieret wurden, und so unmittelbar dem Kaiser und Reich unterworfen waren, nach und nach formirt, und alle diese verschiedenen Bestandtheile endlich in *Ein* Fürstenthum z. B. *Bamberg*, *Burgau*, *Culmbach*, *Onolzbach*, *Würtemberg* u. s. w. zusammengeschmolzen. Die *Reichsstifte*, *Reichsgrafen*, *Reichsstädte* und *Reichsritter*, deren Gebiete oder Güter darzwischen lagen und *unmittelbar* unter Kaiser und Reich standen

den

nach, daß ihre ehemalige Hofstadt Regensburg, welche im Jahr 1180 wie wir (§. 3.) gesehen haben, unter die Reichs-Städte aufgenommen worden, sich keiner Gerechtsame wider den Geist ihrer Befreyung anmaßen könnte, hingegen die Ausübung der Landesherrlichkeiten, die in Regensburg bey Bayern geblieben, nie aufgegeben würde.

§. 43.

den so gut als jene einzelne Bestandtheile, sind aber unmittelbar, und jene Fürstenthümer, nach der Natur ihrer Lage und Entstehung, ungeschlossenes Gebiet geblieben.

Je unrichtiger also die Hypothese ist, daß die Landeshoheit, welche mit einem solchen Fürstenthume verbunden, auch auf jene darin befindliche Gebiete oder Güter dieser unmittelbaren Reichsstifte, Reichsgrafen, Reichsstädte und Reichsritter aus dem Grunde des in den Rechten herrschenden Begriffes von Innsassen ausgedehnt werden müsse: desto richtiger ist die These, daß dergleichen Innsassen deßhalb keineswegs zu Landsassen gemacht werden können. Denn es stellt sich als unwiderleglich vor Augen, daß man dem Besitzer solcher Bezirke oder Güter, nur sehr uneigentlich einen Innsaß nennet, wenn man erwäget, daß seine Besitzungen von den Bestandtheilen eines solchen

§. 43.

Die Staatsverhältniße der Reichs-Stadt Regensburg sind überhaupt sehr klar.

Sie gehört nicht zu den Frey-Städten (24), welche schon in der Vorzeit ihr freyes Haupt emporhoben, und nachher dem Kaiser und Reich unmittelbar unterworfen, meist unter Reichsburggrafen, Reichsvögten, Reichs-

schult-

chen Fürstenthums im eigentlichen Verstande bloß umgrenzet werden.

Das Recht folglich, die Landeshoheit, welche jene einzelne Bestandtheile, aus welchen diese Fürstenthümer erwachsen, vor ihrer Vereinigung in Ein Fürstenthum hergebracht, ruht auf den Distrikten und Gütern dieser sogenannten Innjassen so gut als auf den gedachten Bestandtheilen.

Wem fällt hier nicht in die Sinne, was Einer unsrer größten Reichsstände, Churbrandenburg selbst, gegen Oestreich behauptet hat, als es die Innsassen der Markgrafschaft Burgau in ihrer Reichsunmittelbarkeit beeinträchtigte? Oder soll etwa nur Oestreich ganz allein Unrecht haben?

(24) Dieser Unterschied zwischen Frey- und Reichs-Städten ist längst bewiesen.

Er besteht darin: In den Frey-Städten ist die höchste Staatsgewalt, die hohe Obrig-

schultheißen standen, sondern zu den Reichs-Städten, die vor Erlangung ihrer Unmittelbarkeit einen Landesfürsten für ihre höchste Obrigkeit anerkannten, und nach Erlangung derselben in der Hand ihres bisherigen Herrn Regalien und Herrlichkeiten hinterlaßen mußten, welche für wesentliche Stücke des Hauptcharakters der Landeshoheit allgemein gelten.

Denn,

Obrigkeit, das merum et mixtum imperium in den Händen des Magistrats und der Bürgerschaft zugleich, nur der obersten Aufsicht des kaiserlichen Amtes untergeordnet; in den Reichs-Städten aber diese Staatsgewalt zerstückelt. Einige Bestandtheile derselben bey der Stadt, andere bey dem benachbarten Landesherrn. Dadurch erhält eine solche Stadt die gemischte Eigenschaft einer nicht völligen Reichs-Freyen und auch einer nicht völligen Munizipal-Stadt. Dadurch wird ein Grad von Abhängigkeit von dem auswärtigen Herrscher festgesezt, dem zur Unterthänigkeit sehr oft wenig mehr als der Name fehlt. Das muß jedermanne einleuchten, der es versucht, das ungeheure Mißverhältniß zwischen der Stadt und dem fremden Gewalthaber ins Gleichgewicht zu bringen.

Ohne zu bemerken — was beynahe unvermeidlich ist — Mißverstand des wahren Sinns der alten Urkunden; Ausdehnung der

Gerecht-

Denn, als Regensburg zur Reichsunmittelbarkeit gelangte, wurden dem Bayerfürsten das Burggrafthum, Schultheißenamt, Friedgericht, Kammereramt, hohe und niedere Gerichte, Gerichtszwang, Zoll und Maut, Münz, Gelait und Steuer, mit allen ihren Ehren, Dien-

Gerechtsame auf der einen Seite, Widerspruch auf der andern; beständiges Streben dort das Band der Alleingewalt in solchen Fällen immer fester und fester zu knüpfen, hier es immer schlaffer und schlaffer zu lösen; den rastlosen Kampf zwischen Seyn und Nichtseyn, der bey dem Schneckengang der Reichs-Justitzpflege sich zulezt schlechterdings mit der Unterwerfung der Stadt enden muß: stellt sich schon das als unabwendbar vor Augen.

Es kann nämlich unmöglich verhütet werden, daß der fremde Gewalthaber, bey der Ansübung der ihm zustehenden Herrlichkeiten, vornemlich z. B. des eminenten Regals des Blutbanns, als des höchsten Kleinods der teutschen Landeshoheit, sowohl um sich in dem Besitze deßelben zu erhalten, als auch zur Bestimmung des richterlichen Verfahrens, keine solche, dem Geiste der Zeit entsprechende und von der Gesetzgebenden Gewalt selbst durchaus untrennbare Vorkehrungen träfe, wobey entweder unmittelbarer, oder doch mittelbarer Weise die übrigen

Diensten, Gülten, Renten, Zinsen, Fänden, Wändl, Fällen, Rechten, Gerechtigkeiten, Gewalten, Strafen, Freyheiten und **Herrlichkeiten**, so zu allen den Stücken und jedem insonderheit gehören, in der Reichsstadt Regensburg, nebst der Bothmäßigkeit, und dem freyen

übrigen landesherrlichen Befugniße der Stadt sehr ins Gedränge kommen, die Macht des fremden Gewalthabers hingegen einen das Gleichgewicht der Verhältniße vernichtenden Ueberschwung erhalten dürfte.

Diese gerechten Besorgniße, durch die Empfindungen von dem Mangel **innerer** Kraft dem Andrange von **Außen** zu widerstehen, bis zur unfehlbaren Gewißheit erhoben, haben daher auch natürlich solche **Reichs-Städte** veranlaßet, jeden günstigen Augenblick zu benutzen, der ihnen Mittel zur Zerbrechung der Feßeln dieses ungeheuren Mißverhältnißes darbot.

Wie es aber immer zu ergehen pflegt, wenn man die Dinge nur für den Augenblick und keineswegs für die Dauer berechnet, so vergaßen auch die meisten **Reichs-Städte** bey der Wahl ihrer Mittel auf die Zweckmäßigkeit derselben zu sehen. Sie schloßen einen Aktenband der Irrungen, um wieder einen neuen anzufangen. Ein Beyspiel davon gibt uns die Reichs-Stadt Regensburg.

freyen Eigenthumsrechte in, auf, und über den Grund und Boden des Donaustroms bey Regensburg, vorbehalten. (25)

Was kann aber das Wort **Herrlichkeiten**, welches ich auch groß drucken laßen, in Rücksicht auf die Ausübung aller dieser Regalien in jenem Zeitalter anders bedeuten, als die ganze Staats-Gewalt, das merum et mixtum Imperium in solchen Fällen?

Offenbar also waren die ursprünglichen Staatsverhältniße der Reichs-Stadt Regensburg gegen Bayern, wenig mehr von denjenigen einer erbunterthänigen, aber mit modifizirten Freyheiten begabten Munizipal-Stadt gegen ihren Landesherrn (26) unterschieden.

§. 44.

(25) S. das hier abgedrukte **Rechtliche Gutachten**, S. 9. vergl. mit *Brunner*: cit. Part. 3. Lib. 15. pag. 965. und **Kreitmayers** Grundriß des allgemeinen deutschen und bayerischen Staatsrechts. 3. Th. S. 338.

(26) Z. B. Hamburg gegen Holstein, ehe sie ihre Erbunterthänigkeit abstreifte — Braunschweig, Rostock, und Stralsund, und alle die Munizipal-Städte, welche ihr Beytritt zum hanseatischen Bunde übermüthig machte.

§. 44.

Dieser Zwitter-Zustand konnte nicht dauern; denn unleugbar begrenzte sich der Regensburgische ganze Vorzug in einen Schatten von Reichs-Unmittelbarkeit (27).

Alle Ausflüße der hohen Obrigkeit, die Gesetzgebende, Vollziehende, und Richterliche Gewalt in den vorbehaltenen Fällen, ergoßen sich nach dem Willen des Bayerfürsten. Nicht einmal das, was man jezt die Staats-Polizey- und Finanz-Gewalt nennt, hat der Stadt in jener Periode angehört.

Das Schultheißenamt, welche das hohe Regal des Blutbanns, das eminente Recht über Leib und Leben der Regensburgischen Bürger und Angehörigen ausübt, war von dem Herzoge abhängig. Selbst die niedere Gerichtsbarkeit oder Vogtey, jene öffentliche Gewalt, die Frevel zu züchtigen, wurde in seinem Namen verwaltet. Nur das Hanns-grafen-

(27) Porro tanta cum esſent jura Boiariae Ducis in ea urbe (Ratisbona), exilem et accisam Reipub. fuiſse potentiam neceſse eſt, nec quantam nominis dignitas pollicetur. *Brunner*, cit. Part. 3. Lib. 15. pag. 965 - 969.

grafenamt, welches die zwischen den Innungen und Handwerkern entstehende Streitigkeiten schlichtet, war der Stadt untergeordnet: aber auch davon ist es, wenigstens vor dem Zeitpunkte seiner Organisazion durch Kaiser Friedrich den Zweyten, nicht recht klar, worin die Befreyung des Hannsgerichts von der herzoglichen Oberaufsicht bestand.

Das Besteurungsrecht gilt allgemein für einen charakteristischen Zug der Landeshoheit, und steuerbar war die Stadt dem Bayerfürsten. Wirklich half sie so, gesezt auch nur zu ihrem eigenen Schutz und Schirm, dennoch immer mittelbarer Weise auch die Lasten des ganzen Bayerlandes mit tragen, und erfüllte so die Pflichten, die in der Natur der reinen Unterthänigkeit liegen.

Wenn man nun das alles zusammengenommen erwäget, so ist es doch wohl bis zur Evidenz klar, daß die Stadt Regensburg, in dem Zeitalter ihrer Umschaffung zu einer Reichs-Stadt, nach dem Geiste ihrer damaligen Konstituzion — kein Regal — keine Superiorität erhielt; daß ihr daher das nothwendigste Zentrum aller in-

nern Kräfte zur selbstständigen Reichsunmittelbarkeit fehlte; daß sie eben deßwegen keine Eigenschaft einer selbstwaltenden Reichs-Frey-Stadt besaß. Denn es stellt sich als unwiderlegliches Resultat vor Augen, daß das eigentliche Wesen ihrer erlangten Reichsfreyheit bloß auf dem Uebergang aus dem Zustande eines mittelbaren Reichsgliedes zu jenem eines Unmittelbaren (28) beruhte — das oberste Schutzrecht mit den davon abhängenden oberstherrlichen Effekten nur enger concentriret in der Gewalt des Kaisers und Reichs — gegen über die Oberherrlichkeit, das merum et mixtum imperium aber, nur etwas mehr moderirt in der Macht des Bayerfürsten war.

So sah es um Regensburgs Recht, sich selbst zu regieren, aus!

War

(28) Der Unterschied zwischen Amtsassen und Schrift-oder Kanzleysassen ist bekannt. Man denke sich die Versetzung Eines der Erstern in die Reihe der Leztern, und die Aufnahme aller Schriftsassen, ohne Unterschied, in die Zahl der Landstände, und das oben gegebene Verhältniß ist hinlänglich erkläret. Die Grade der Unterordnung werden dadurch nur enger zusammengezogen, aber die Bande der Abhängigkeit selbst nicht aufgelöset.

War sonach die Reichsunmittelbarkeit dieser Stadt, bey dem Mangel aller Realität, wohl etwas mehr als Schattenbild? ihre Reichsstandschaft viel beßer als idealische, über dieß mit vielen, und großen und harten Lasten beschwerte und eben deßwegen um so drückendere Prunkwürde? — Konnte aber wohl das kostbare Flittergold einem Völklein von urbayerischer Abkunft, und eben daher voll glühenden, unvertilgbaren Freyheitsgeist genügen? — das Daseyn seines Zwitter-Zustandes von Dauer seyn?

§. 45.

Jeder Staat, deßen Selbstherrschaft ganz oder auch nur zum Theile dem Willen eines fremden Gewalthabers unterworfen, ist aus der Reihe der selbstwaltenden Staaten verdrängt, und hört auf, Staat im eigentlichen Sinne zu seyn. Denn er hat das Recht verloren, das Recht, sich selbst zu regieren, welches das einzige wahre Wesen eines Staats — deßen Unabhängigkeit und die Unverleztheit derselben ausmacht.

Wo der ewige, unwandelbare, mit unauslöschlichen Feuerzügen in das Herz eines jeden

denkenden Mannes gegrabene Grundsatz der Völkerfreyheit, sich selbst zu regieren, verlezt ist, da ist entweder absolute Unterthänigkeit, oder die modifizirte Abhängigkeit in Fesseln der unsichersten Garantie (29) gelegt.

§. 46.

Ist zwar dieser allgemeingeltende Grundsatz für Völkerfreyheit auf die einzelnen teutschen Bunds-Staaten nicht durchaus rein anwendbar, weil die Ausübung derselben, durch besondere in der Konstituzion Teutschlands liegende Gesetze limitiret, moderiret, modifiziret, einge-

(29) Jede Garantie wird von momentanen Verhältnißen motivirt: also unsicher — eine Garantie der Art aber gar am unsichersten! Die Politik hat ihr Daseyn hervorgerufen, und nur diese entscheidet über die Beobachtung jener bestimmten Verhältniße. Gegen Hinterlist, oder Gewalt, kurz gegen die Vereinigung aller Gierden, die der Raubsucht zu Gefährtinnen dienen, sind und bleiben alle Traktaten kraftlos und stumm. Da ist alles Gerechtigkeitsgefühl abgestumpft. Welch eine prekäre, jämmerliche Rolle spielt demnach nicht der Staat, der auf eine solche Garantie die Veste seiner Existenz bauet, hinter sie das Panier seiner Unabhängigkeit pflanzt?

eingeschränkt worden; so liegt es dennoch auch in dieser Konstituzion, daß die Reichsstände in Ansehung der Selbstherrschaft über ihre Gebiete, nur den allgemeinen Reichsgesetzen, oder was das nämliche ist, Kaiser und Reich unterworfen, von einander selbst aber unabhängig sind.

Also auch hier treten eben dieselben gerechten Bedenklichkeiten, eben dieselben gerechten Besorgniße, eben dasselbe gerechte Mißtrauen ein, daß bey Zerstückelung der Selbstherrschaft, und bey Ueberlaßung einiger, oder der meisten, oder aller hohen Regalien, welche man für Hauptzüge der Landeshoheit hält, von einem Stande in seinem Bezirke an dem andern, die Unabhängigkeit der Selbstherrschaft selbst sehr bald "Reverse (Reheversen) "bekommen, und hierauf gewiß völlig "pfeilschnell entlaufen dürfte" (30).

(30) Merkwürdige Worte Herzogs Friedrich I. zu Lignitz, eines Mannes von Verstand und Mäßigung, aus Sehergeiste auf dem Fürstentage zu Breslau im Jahr 1483 gesprochen, als der listige und schlaue König Matthias

§. 47.

Teutsche Landeshoheitsrechte in der Hand des Nachbaren — gegen über Genuß der Unabhängigkeit für den nicht selbstwaltenden Stand — diese erkünstelten, nach der Natur des menschlichen Geistes heterogene, und eben daher zum beständigen Kampfe vorbereiteten Verhältniße sind gleich gefährlich für beyde Theile, sobald als es dem Einen gefällt, die Heiligkeit der Verträge zu entweihen.

War

thias Hunniades die Freyheit Schlesiens, und den größten Theil der oberherrlichen Rechte der Landesfürsten, durch die ihnen abgeforderte Steuerhülfe untergrub, und auf den Widerspruch einiger Stände den Revers anbot, daß er diese Beyhülfe nicht als Steuer, sondern nur als freywilliges Geschenk (Don gratuit) betrachten wolle, und daß dieß den Ständen nie zur Konsequenz gereichen solle. Allein die meisten Stände vertraueten der königlichen Täuschung, und die Warnungen des klugen Herzogs waren also vergeblich.

Nach der Zeit --- und jezt --- o wie sehr wahr sind diese Reverse zu Reheversen geworden! Henelii Silesiographia renov. Cap. XII. pag. 1219.

War die Ueberlaßung solcher Regalien das Werk augenblicklicher Nothwendigkeit, wie sehr bald werden dann die festgesezten Verhältniße gesprengt, wenn die Umstände sich zum Vortheile des bisher Ohnmächtigen ändern — Er an innerer Kraft gewinnet!

Eben so wenig kann Macht von außen, und Ohnmacht von innen lange nebeneinander bestehen, ohne das Recht des Schwächern hülflos zu compromittiren, wenn der Stärkere sich fühlt, der Gewaltigste zu seyn.

Das Resultat von diesem allen ist folglich — ewige, unvermeidliche Gefahr für beyde Theile in diesem ungleichen Kampfe zu unterliegen.

Auf weßen Seite Glück und Macht stehen, deß ist der Sieg.

Nicht selten aber auch von dem Gesetze des eisernen Verhängnißes beyden bestimmt, sich aufzureiben.

Dann erscheint immer ein Dritter, hält den Zeitpunkt seiner angestammten Raubsucht für ersprießlich, und verschlingt die Beute, wenn es freyen Völkern gilt, unter dem Vorwande

der schamlosesten Axiomen: In Teutschland unter dem Deckmantel einer Reichsgesetzmäßigen, also sehr — unverdächtigen Begünstigung.

Welch' freyer Mann könnte nun wohl eine solche Gefahr vor seinen Augen schweben sehen, ohne das Gefühl des Zentnerschweren Drucks, recht lebhaft in sich zu wecken, ohne sich gegen diesen zu sträuben, ohne alle mögliche Kräfte, alle mögliche Mittel zur Vernichtung deßelben zu sammeln? Wer könnte da rasten, wo Unterjochung in den Schimmer der Freyheit gehüllt? Wer könnte am Rande des Abgrunds stehen, und beben, und nicht wegeilen mit kühnem Flug vor der drohenden Gefahr?

§. 48.

Daher auch das Streben der Regensburger, ihre Staatsverhältniße gegen Bayern umzuwälzen; daher ihre rastlosen Bemühungen, die vielen und wesentlichen Bestandtheile der oberherrlichen Rechte der Hand des Bayerfürsten zu entwinden, und sich durch den Selbstbesitz dieser Kleinodien zum vollen Genuß der Reichsunmittelbarkeit hinauf zu schwingen!

Diese

Diese Versuche wurden schon damals laut, als die Stadt dem Kaiser Friedrich den Zweyten manche Begnadigung, manche Freyheit entlockte; nachher aber noch lauter, da sie den Regensburgischen Bischof und den Herzog aneinander hetzen half, wegen einiger Lokalgerechtigkeiten in der Stadt, deren sich der geistliche Oberhirt, mit Widerspruch des Herzogs, daselbst anmaßte.

So hofte die Stadt im Trüben zu fischen; allein ihre Erwartungen gingen ganz fehl. Die Herzoge ließen sich durch den orientalischen Ton der kaiserlichen Privilegien in dem wohl hergebrachten Besitze ihrer oberherrlichen Gerechtsame nicht stören, und wichen darin auch den bischöflichen Gierden um kein Haar breit.

§. 49.

Nach diesen gescheiterten Planen schränkten die Regensburger ihr Bestreben wesentlichst darauf ein, das Band jener Staatsverhältniße immer mehr und mehr zu erschlaffen, ohne es eben gerade zu, oder gewaltsam zu lösen.

Die günstigste Gelegenheit dazu boten ihnen eigentlich die Herzoge selbst an.

§. 50.

Die jedem Lande, besonders den großen Fürstenthümern eben so unnatürliche, als höchst nachtheilige Sitte der Vorzeit — die Theilung des Landes unter die Fürstensöhne hatte sich auch in Bayern eingeschlichen. Dadurch wurden die Regenten, die Hofhaltungen und der damit unvermeidlich verbundene Aufwand vervielfältiget. Dadurch wurde nicht nur die innere Kraft des bayerischen Staats gelähmt (31), sondern auch sogar die Quelle zur Erhaltung des äußerlichen Glanzes des Hauses, allmählig geschwächt und zulezt fast verstopft.

Aber eben dieses Selbstgefühl von Kraftlosigkeit von innen, und des immer tiefer herabsinkenden Werths in der öffentlichen Opinion von

(31) Es ruhte der Todfeind aller edlen Familien-Tugenden ebenfalls nicht. Das hundertärmige, furchtbarste Ungeheuer Eigennutz, Eifersucht, Neid, Mißgunst, deren weit um sich greifende Macht keine Grenzen kennet, und keine Einschränkung duldet, hatte auch die abgetheilten Bayerfürsten ergriffen, und Zwietracht und verderbliche Kriege unter ihnen entflammt. Das Intereße des ganzen Hauses, wurde der kleinlichen Selbstsucht einzelner Linien aufgeopfert.

von außen, zwang die abgetheilten Herzoge, sehr oft von wenig weisen Rathgebern, Finanziers und Oekonomen umringt, gleich als Afterärzte nach den gewagtesten, also gefährlichsten und eben deßwegen stets schädlichsten Palliatifmitteln zu greifen, welche die eingewurzelten physischen, moralischen und politischen Krankheiten nie aus dem Grunde zu heben vermögen, sondern nur scheinbar, und aus dieser Ursache auch nur auf kurze Zeit heilen, und eben daher mit der gänzlichen Unheilbarkeit derselben endigen.

§. 51.

Unter diesen desperatesten, empyrischen Heilarten nimmt vornehmlich die periodische Verpfändung der Herrlichkeiten in Regensburg an die Stadt, eine der ersten Stellen ein. Sie war ihrer Natur nach, sehr unweise, da sie sowohl Bayerns Einfluß auf die Reichsständischen Verhältniße der Stadt sehr beengte, als auch den Regensburgern mit vieler und großer Zuverläßigkeit die Aussicht eröfnete, diese Herrlichkeiten, bey dem sehr wahrscheinlicher Weise immer zunehmenden Verfall des herzoglichen Finanzwesens, endlich wohl gar ganz an sich kaufen zu können.

Aller-

Allerdings hat die Stadt auch über die Art dieser wichtigen Erwerbung, als die glücklichste und zugleich einfachste Weise zur Erreichung ihres Bestrebens Ziels, in jener Periode ungemein frohlocket, und durch Erfahrungen von nicht erfolgter Einlösung in jener Aussicht bestärkt, sich beständig bereit finden laßen, der Geldnoth der Herzoge abzuhelfen.

Und wirklich hatte sie den Zeitpunkt der Erfüllung ihrer Hofnungen richtig berechnet.

§. 52.

Herzog Albrecht der Dritte, ein frommer, gutmüthiger, freygebiger Herr, gehörte nicht zu den beßten Staats-Haushältern. Bald arteten seine schönen Menschentugenden zu großen Fürstenschwächen aus. Seine Frömmigkeit, Gutmüthigkeit, Freygebigkeit wurde von religiösen Betrügern und eigennützigen Höflingen gemißbrauchet, und seine Caßen oft fast rein ausgeleeret. Nothwendig folgte Geldmangel diesen Operazionen auf dem Fuße nach. — Sogar den Kaufschilling, welchen er den Regensburgern (32) schuldig

(32) S. das vorstehende Rechtliche Gutachten S. 8 — 9.

schuldig war, mußte er haften bleiben, als er im Jahr 1460 starb.

Albrecht der Vierte, sein Sohn und Nachfolger in der Regierung, erbte von ihm die Verbindlichkeit, diese Schuld zu bezahlen, und überhaupt die Verwirrungen, worin Bayern mit Regensburg wegen Forderungen und Gegenforderungen gerathen war, in Ordnung zu bringen.

§. 53.

Allerdings scheint es beym ersten Anblicke, diese Verwirrungen müßten wahrlich einem Labyrinthe ähnlich gesehen haben, weil Albrecht, der sich doch sonst den Beynamen des Weisen mit so vielem Rechte erwarb, das einzige, dem Faden einer Ariadne gleichartige Mittel, das ihm einen sichern Ausgang aus demselbigen verschaffen könnte, nur in der Veräußerung seiner Herrlichkeiten, Gewalte, Rechte, Gerechtigkeiten und Freyheiten zu Regensburg fand.

Allein laßt uns diesen Anschein, nach den unzweydeutigsten Regeln einer weisen Staatskunst untersuchen.

§. 54.

Die Geschichte lehrt uns, daß Albrecht, der weise Albrecht, sich, während seines ganzen Lebens, ohne Unterlaß eifrigst bemühte, das getheilte Sammteigenthum des bayerischen Staats wieder zu sammeln. — Und er sollte nur hier seiner Grundsätze nicht nur uneingedenk gewesen seyn, sondern auch ihnen so ohne alle Absicht gerade entgegen gehandelt haben? — Nicht wahrscheinlich!

Die Geschichte lehrt uns ferner, daß eben dieser Albrecht mit Beyspielloser Anstrengung die zerrütteten Finanzumstände Bayerlandes wieder kraftvoll herstellte. Schon zu derselben Zeit, da die Veräußerung des bayerischen Erbstammguts zu Regensburg geschah, hatte er vermocht, diejenigen Ländereyen, welche seine Brüder mit großen Schulden belastet, davon zu befreyen, und an sich zu lösen; und dessen ungeachtet legte er doch noch beträchtliche Summen zurück, womit er nachher unter andern seinen Freund, den Erzherzog Sigmund von Oestreich aushalf. Und Er sollte alle Hofnungen aufgegeben haben, die Tilgung der Regensburgischen Forderung jemals zu vermögen? — Nicht möglich!

Diese

Diese evidente Ueberzeugung schlägt auch den Einwurf einer Interimsnoth nieder. Wer daran dennoch zweifeln könnte, kennt in Wahrheit! die großen Hülfsmittel eines Bayerfürsten nicht. Für die Herzoge des Bayerlandes, einverstanden mit den Landständen, bedarf es keiner Zauberruthe, um selbst die größte Interimsnoth zu verscheuchen. Je einleuchtender das ist, desto mehr Unsinn liegt in der Behauptung, die Finanzverhältniße des Herzogs wären viel zu ohnmächtig gewesen, eine solche handgreiflich unbedeutende Summe, wie jene Regensburgische Forderung war, gleich Anfangs aus eigenen Kräften, oder auf den Landescredit aufzubringen.

§. 55.

Offenbar also gewinnt dieser Anschein, näher untersucht, eine ganz andere Gestalt.

Gewiß! man muß sich überzeugt fühlen, wie man mit Vernunft nicht widersprechen kann, daß in Albrechts, des weisen Albrechts Kalkuls lag, was bald nachher erfolgte, und auch nothwendiger Weise erfolgen mußte; daß es ihm höchstens um die unstreitige Liqui-

dazion der Forderungen und Gegenforderungen zu thun war; daß er übrigens eine Tonne für Wallfische auswarf.

Denn der Krebsschade der Regensburgischen Finanz-Verfaßung — der große Nothstand der Stadt war dem Herzoge nicht unbekannt. In seinem Staatsrathe war es längst beschloßen, die Gelegenheit zu benutzen, um diese dem Bayerlande gewaltsam entrißene Munizipal-Stadt wieder damit zu vereinigen.

Aber Albrecht wollte durch einen geraden Angriff auf die Stadt es nicht mit Kaiser Friedrich dem Dritten (Vierten) aus Oestreichischem Hause verderben, welches von jeher darauf ausging, die Bayerfürsten schwach zu halten, und eben daher jede, auch die rechtmäßigste Erwerbung, wodurch das Bayerland vergrößert würde, sogar mit Hintansetzung alles Gerechtigkeitsgefühls hintertrieb.

Und so war es denn auch ganz natürlich, daß der Herzog seine wahre Absicht in den Nebel der feinsten Politik sorgfältigst verhüllte, und in dem Verkaufe einen für selbige bequemeren Plan wählte — den Plan, daß der große Nothstand der Regensburger erst

zur

zur unerträglichsten Last hinanwachsen müßte, "damit die Stadt alsdann eine leid-"liche Dienstbarkeit der unleidlichen Armuth "vorziehend, mehr sich selber ihm zu untergeben "gereitzet, als von ihm unterworfen werden "möchte (33)."

§. 56.

Im Jahr 1479 wurden die Forderungen und Gegenforderungen auferweckt. Da verpfändete, und verkaufte einigermaßen Albrecht der Stadt sein obenbemerktes (34) Erbstammgut, die Herrlichkeiten, hohe Regalien und obrigkeitlichen Rechte zu Regensburg, nebst der Vorstadt (Stadt am Hof, Bayerischen Hof) und dem Wörth in der Donau für die Summa von eilftausend neu ungarische und siebentausend siebenhundert rheinische Gulden, welche sie und ihre Bürger zum Theil seinen Vorfahren in der Regierung, zum Theile seinem Vater und seinen Brüdern geliehen hatten.

(33) Fuggers Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich Buch 5. Cap. 33. S. 956.

(34) Oben §. 43. verglichen mit dem angezogenen Rechtlichen Gutachten. S. 9.

Jedoch behielt der Herzog sich ausdrücklich bevor, das ewige Wiederkaufs- und Einlösungsrecht, dem er, wenn auch alle andere Rücksichten geschwiegen, dennoch nicht hätte entsagen können, ohne offenbare Verletzung der bayerischen Landesfreyheit, der Hausverträge, und selbst der Reichsgesetze, als welche alle die Untrennbarkeit und Unveräußerlichkeit des bayerischen Staats, und folglich auch aller von diesem Sammteigenthume, nach der Natur ihrer Cohaerenz untrennbaren, sowohl zu Regensburg, als auch anderwärts hergebrachten Herrlichkeiten, Gerechtsame und Nutzungen klar befestigen.

§. 57.

Im Besitz der hohen Obrigkeit glaubte der Regensburgische Magistrat den Nimbus der selbstständigen Reichsunmittelbarkeit schon um sich her geblasen. Seine Bankete und Saufgelage auf Kosten des städtischen Seckels verkündigten insgeheim den vermeintlich großen und wichtigen Sieg des schlauen Aristokratismus, da indeß die Wehklagen der Bürger über die unersättliche Freßgierde eben dieses Seckels, und

über

über den allgemeinen Verfall der öffentlichen und individuellen Wohlfart, immer lauter und lauter ertönten.

§. 58.

Regensburg mit seinem fast nur von den Stadtmauern umzogenen Gebiete, isolirt stehend mitten in dem mächtigen bayerischen Staate, wenig bedeutend durch Handlung, Verkehr und Gewerbe, daher höchst unmächtig in seinen Staats-Finanzkräften, kann auch bey der gewißenhaftesten Verwaltung seiner Einkünfte, und bey der sorgfältigsten Würdigung und Einschränkung seiner Ausgaben, kaum das Gleichgewicht ausmitteln, und ein jährliches Deficit vermeiden.

Wenn aber gar der Fall eintritt, daß die hochweisen Väter der Stadt, entweder aus strafwürdigen Nebenabsichten, oder durch die ungeschicktesten Finanzoperazionen, unverantwortlicher Weise die städtischen Einkünfte verschwenden, dann ist die gute Stadt in das unübersehbarste Elend gestürzt.

§. 59.

Dieß war der Fall damals, und zwar seit dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts, also

ehe noch die Staatsraupen in der consularischen Uniform, die den Wohlstand der Bürger zernagen, die prekäre, jämmerliche Existenz ihres oberherrlichen Ansehens vom Herzoge Albrecht erkauften.

Es standen beständig Männer am Steuerruder, treulos oder ungeschickt es zu führen; Männer, deren Stimme, gewaltsamer als Kenntniße und Geistesgaben, die Meinungen der wenigen Rechtschaffenen niederdonnerte. Sie verwickelten die Stadt in eine so ungeheure Schuldenlast, daß die Einkünfte des ganzen gemeinen Stadtwesens, nebst den drückendsten Auflagen und der unerhörtesten Besteurung, sogar der unschuldigsten Vergnügungen, dennoch bey weitem nicht hinreichten, nur die jährlichen Zinsen (35) zu tilgen. Das jährlich sich immer vergrößernde Deficit prophezeyhte jedem patriotischen Bürger die schreklichste Zukunft.

§. 60.

Es gab demnach der Magistrat sehr bestimmt, wie jeder vernünftige Mensch mir zugestehen muß, einen ganz ausnehmenden Beweis

von

(35) Fugger am angeführten Ort.

von seiner federleichten Gewißenhaftigkeit, indem er seine Vaterstadt, ohne alle Hülfsquellen zu großen Spekulazionen, bey dem das Gleichgewicht der Einkünfte ohnedieß' vernichtenden Ueberschwung der Ausgaben, ohne allen Selbstcredit, in den unermeßlichen, bey der offenbarsten Ohnmacht ihrer Finanzkräfte, ganz unzuläßigen Geldaufwand für die Befriedigung seiner verderblichen Hoheitssucht verflocht.

Wirklich lag auch darin das unvermeidliche Grab der zu Grunde gerichteten unglücklichen Stadt.

§. 61.

Daher das fürchterliche Erwachen der betrogenen Bürgerschaft, als der Magistrat nach dem kaum fünfjährigen Besitz des Ziels seines Hoheitsdünkels, das ganze Staatsvermögen für zersplittert, und das ganze gemeine Stadtwesen für bankerott erklärte; als er zur Beschönigung seines getriebenen heillosen Unwesens die Schuld, hauptsächlich auf die Erschöpfung aller Staatskräfte bey Gelegenheit der von Bayern erkauften hohen Obrigkeit wälzte! Daher der rechtmäßige Aufstand der Totalität der

Patrioten (36) gegen die aufgejagten Staatsraupen, da sie sah, daß der fatale Hoheits-Schwindelgeist dieser Blutigel der Bürgerschaft so wenig Segen, vielmehr das längst entnervte gemeine Wesen vollends am Untergange gebracht!

§. 62.

Aber nun trat Schuchsteiner, Einer der Stadt-Kämmerer, unter die Menge; ein Mann von glühendem Patriotismus, gerecht, edel, weise, keiner Bestechung fähig, für das Wohl, aber das dauernd gesicherte Wohl seiner Mitbürger strebend, von allen wahren Patrioten aufrichtig geliebt, des ewig ehrwürdigen Andenkens werth.

Auf

(36) Wer, dem die unveräußerlichen Rechte der Menschheit heilig sind, könnte den Schwanengesang Eines unsrer verdienstvollsten Schriftsteller: Ueber Aufruhr und aufrührische Schriften 8. Braunschweig in der Schulbuchhandlung 1793. nicht gelesen haben? Wie sehr wünschenswerth, daß diese merkwürdige Schrift von allen Regenten und ihren Agenten, und auch von allen stürmischen Aufklärungs- und Reformazionspredigern beherziget werden möchte!

Auf seinen freundlichen Wink fingen die wilden Wogen an, sanfter zu brausen.

Hierauf versprach der Menschenfreund der bedrängten, verzweiflungsvollen Bürgerschaft, den Herzog Albrecht zur Wiederlösung der von ihm der Stadt verpfändeten Rechte, des Wörths und der Vorstadt zu bewegen.

§. 63.

Er hielt Wort, wie ein teutscher Mann. Bald waren die Unterhandlungen geendiget. "Je begieriger die Regensburger das Geld einstrichen, desto williger ließ Albrecht es ihnen aufzählen" (37).

Schon im Jahr 1485 (38) war Alles wieder in den vorigen Stand gesetzet; das ist: — die dem Bayerfürsten vorbehaltene hohe Obrigkeit zu Regensburg, nebst seinem freyen Eigenthum, der Vorstadt und dem Wörth in der Donau in seine Gewalt, und die Reichsunmittelbarkeit der Stadt in ihre ursprünglich hergebrachte zweydeutige Lage zurückgeführt.

(37) Fuggers Worte ebendaselbst.

(38) S. das Rechtliche Gutachten S. 10.

§. 64.

Am schnellsten fühlten die Vorstädter, als unmittelbare bayerische Unterthanen, die wohlthätigen Wirkungen dieser Veränderung.

Die erste Wohlthat, welche ihnen Herzog Albrecht empfinden ließ, betraf die Verminderung der Abgaben. Dadurch wurden die Lebensmittel wohlfeiler, und es den Handwerkern möglich gemacht, bey geringern Preisen ihrer Manufakturen mehr Käufer zu finden, und also auch mehr zu verdienen.

Eine andere Wohlthat der neuen Ordnung der Dinge war die Ertheilung der mannigfaltigen Freyheiten, wodurch der Herzog ernstlich arbeitete, die Vorstädter in selbstständige Bürger umzuschaffen. Handlung, Verkehr, Gewerbe und Kunstfleiß waren sein Hauptaugenmerk, und er gab allen diesen wichtigen Zweigen, die allein den Wohlstand der Städter sichern, so viele Erleichterung, daß sie alle in den möglichsten Flor gebracht werden konnten.

Aber die größeste Wohlthat der neuen Einrichtung äußerte sich offenbar in der Aufstellung verständiger, und redlicher Beamten, und

in

in der Verbeßerung der Gerechtigkeitspflege. Wie wenig, und fast gar keine heilsame Wirkungen, ohne einen solchen Vorgang, auch die heilsamsten Verordnungen einer Regierung erzeugen, braucht keines langen Beweises. Wo Habsucht, Bedrückungen, Gewaltthätigkeiten, Ungerechtigkeiten, Hochmuth, Unverstand der Beamten ihren Unfug, auch nur im Finstern, treiben können; wo die Freyheit der Person und die Sicherheit des Eigenthums der nicht ganz entfernten Gefahr einer möglichen Willkühr solcher verkappten Unmenschen unterworfen bleibt; da sind alle Anstrengungen der Regierung, gerecht, gut, tolerant, und folglich die Wohlfart der Staatsbürger befördernd zu seyn, sehr unzulänglich. — Diesen ungeheuren, alles zerstörenden, alles verschlingenden Götzen der Aristokraten zerschmetterte der weise Albrecht.

Im Kurzen sahen die Vorstädter die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Richterstuhle, durch die Richter gehandhabet, der Prozeßsucht vorgebeugt, die Gerechtigkeitspflege beschleuniget, die Bestechungskunst vereitelt.

Mit Rührung und Verwunderung bemerkten sie die äußerst wohlthätigen Folgen davon — ihren Wohlstand blühen!

Jezt wünschten sie einander Glück, und priesen alle mit einer Stimme den Namen ihres Landesvaters, des Urhebers ihrer Glückseligkeit, weise, ewig theuer und unvergeßlich, und erhoben zugleich mit verdienten Lobsprüchen zwey seiner Räthe, die Ritter Ahaimer und Pienzenauer, denen Albrecht die Ausführung seiner ruhmvollen Absichten übertragen hatte, und die es in nichts versäumten, die Eigenthümlichkeit der urbayerischen edlen Geschlechter — Vaterlandsliebe, Treue und Redlichkeit in allen ihren Handlungen zu bestätigen.

§. 65.

Bey der Entdeckung so vieler heilsamen Wirkungen, welche die Veränderung in der Vorstadt hervorbrachte, und bey reiflicher Erwägung der vielen, schönen und frohen Aussichten, die die Zukunft ihren Einwohnern darbot, konnten sich die Regensburgischen Bürger nicht enthalten, ihren Zustand jenem gegen über

zu

zu stellen. Und sogleich zeigten sich ihnen sonnenklar — die großen Mängel der Regensburgischen Staatsverfaßung — die große und dauerhafte Güte der Bayerischen Regierung!

Schrecklich fühlten sie nun ihre Lage — ihr Schicksal in der Nähe und Ferne!

§. 66.

Die beträchtliche Summe, welche Albrecht der Stadt wieder gegeben, hatte zwar den augenblicklichen großen Nothstand der städtischen Kaße gemildert, aber keineswegs vermocht, weder die furchtbare Schuldenlast zu vermindern, noch die Quelle des jährlichen Deficit zu vertrocknen — Alles blieb beym Alten.

Alle Arten von Abgaben waren erschöpft, und deßen ungeachtet doch keine Ersparungen versucht. Natürlicher Weise verschwand so jede Hofnung, dem jährlich sich immer vergrößernden und unvermeidliches Verderben drohenden Deficit im geringsten steuern zu können. Es ganz weg zu schaffen, wer hätte daran denken dürfen?

Die

Die Staatsraupen in der consularischen Uniform, die Menge goldhungriger Beamten, das Heer betrügerischer Unterbedienten, alle die bekannten Werkzeuge der Staatsverderber hörten ja nicht auf, in den Stadtgeldern zu malversiren.

Aeußerst elend stand es folglich um das gemeine Stadtwesen. — Reif, gewiß reif zum Bankerott, wenn es nicht durch ein allmächtiges Moratorium bis zum jüngsten Tage gerettet würde!

§. 67.

Mit Trauern sagten dieß die Patrioten einander; mit grimmigem Ungestüm wiederholte es der große Haufe. Denn dieser empfand vornehmlich noch ein anders Uebel, das seine jämmerliche Existenz sogar jämmerlichst machte: Schlechte Polizey und feile Gerechtigkeitspflege!

Nur durch Bestechungen, oder Familien-Verhältniße konnte man das Ende eines Prozeßes gewinnen: wer auf die Art seine Sachen zu betreiben verstand, dem war

es sehr leicht, selbst in dem ungerechtesten Streite zu siegen (39).

§. 68.

Kein Wunder also! daß der große Hause, der die Vorstädter die reichen Früchte einer ordentlichen Regierungsform, den einzigen, wahren Zweck aller gesellschaftlichen Verbindungen, die Freyheit der Person, die Sicherheit des Eigenthums, die Beförderung des Wohlstandes, kurz alle Vortheile des geselligen Lebens genießen sah, sich jezt gegen das Empörende der

(39) Das alte, aber nicht veralterte Sprichwort, deßen Herr von Loen in seinem Buch: der Adel S. 371, und der von ihm angeführte *Nathan. Chytraeus* in seinem Werke: Itinerum Delitiae, seu monumenta et inscriptiones Europae pag. 430. gedenket, fand hier seine richtige Anwendung:

Wo der Burgermeister schenket Wein,
Die Fleischer mit im Rathe seyn,
Und der Becker wiegt das Brod;
Da leidet die Gemein groß Noth.

Wer kennt die Allgewalt der Vetter- und Schwägerschaften, vornehmlich in den Reichsstädten nicht?

der Regensburgischen Stadt-Verfaßung, die diesen Zweck so offenbar ganz vernichtete, gewaltsam auflehnte; daß die Blitze des Aufstandes, die vorher aus den Donnerwolken nur schwach und unterbrochen und gleichsam verstohlener Weise sich schlichen, nun helleuchtend und ununterbrochen schossen; daß der Orkan mit seiner allzerstörenden Macht zum völligen Ausbruch kam.

§. 69.

Schon einmal hatte Schuchsteiner, wie wir gesehen haben, den Sturm beschworen. Von allen Seiten her drangen nun wieder seine patriotischen Mitbürger in ihn, noch einmal mit einem Zauberschlage dem Orkan Ruhe und Stille zu gebieten.

Mit Schmerzen sah der biedere Mann auf die nahe und unvermeidliche Gefahr. Die Erde zitterte unter den Füßen der Stadt, und drohte dem Gebäude ihrer Verfaßung den Einsturz. Er sah dieß, und hörte tief erschüttert auf die Stimme seiner Bürgerpflicht.

Oder hätte etwa nur Er gleichgültig die nach einand r aufgethürmten Wogen der allverschlingenden Fluth heranwelzen sehen, ruhig den

Moment

Moment erwarten sollen, bis es an Steinen gebrach, die Dämme zu bauen? — So unbegreiflich verblendet konnte ein Mann, wie Schuchsteiner, nicht seyn.

Ohne sich lange zu bedenken, übernahm er also das undankbare Geschäft, noch einmal den gerechten Aufstand zu ersticken — noch einmal der Stadt ihre prekäre Selbstständigkeit zu retten; und stürzte sich, als Stifter des Friedens, in die langen Reihen der wüthenden Bürger, welche im Begriff waren, schreckliche Rache an den Staatsverderbern zu nehmen.

§. 70.

Aber es war zu spät. Die feste Entschlossenheit des grossen Haufens, sich nicht länger beherrschen zu lassen von einem Magistrat, der seine Mitbürger als seine Unterthanen behandelte, dessen einziges Streben dahin ging, sie äusserst elend zu machen, der dadurch die Würde der Obrigkeit, besonders des republikanischen Geistes entadelte — dieser Gemeinsinn hatte bereits alle Bürger Regenspurgs ergriffen. Sie wollten solchen Obern nicht mehr gehorchen, die mit so vielem Rechte keine Achtung und kein Vertrauen verdienten — Sklavenketten

zersprengen, welche Despoten mit dem heiligen, aber entweihten Namen von Vätern der Stadt geschmiedet hatten. Sie wollten ihr Hab und Gut nicht länger von diesen Staatsraupen zernagen lassen, um deren Hoheitsdünkel zu mästen — nicht länger ihre ganze physische und moralische Existenz dem Schatten von freyer Reichsbürgerschaft aufopfern. Mit einem Worte, sie begehrten das glückliche Loos einer solchen Oberherrschaft, welches die Vorstädter getroffen, um das Daseyn und alle Vortheile des geselligen Lebens ebenfalls vollkommen ruhig und sicher geniessen zu können. Sie verlangten dem zu Folge:

„die bedrängte armseelige Frey-
„heit und den schmählichen Schul-
„denlast um eine vergnügte Un-
„terworfenheit und ehrlichere
„Bürde zu vertauschen, und Her-
„zoge Albrecht von Bayern zu
„huldigen.„ (40):

In der festen Ueberzeugung, daß alles, was der Herzog bisher gethan, Stadt am Hof allein

(40) Wörtlicher Inhalt des Beschlusses des kleinen und grossen Raths und der Gemeinde zu Regensburg, als sie sich dem Herzoge untergaben. S. Fugger das. S. 956.

lein in blühenden Zustand zu versetzen, das würde er auch thun, um Regensburg sammt der Vorstadt emporzuheben.

§. 71.

Auf diesem Begehren bestanden die erhizten Bürger ernst und feyerlich, bereit, alles daran zu wagen, um es durchzusetzen, als Schuchsteiner es versuchte, die aufgebrachten Gemüther zu besänftigen. — Was konnte er — was irgend ein vernünftiger Mensch gegen die gegründeten Beschwerden der Bürgerschaft, gegen die bewährte Güte der bayerischen Regierung, gegen die Zuverlässigkeit jener festen Ueberzeugung, der Wahrheit zum Hohn einwenden?

§. 72.

Ueber dieß wankte schon selbst der Magistrat. Um der selbst verschuldeten Volksjustitz zu entgehen, schien er gesonnen, dem Beschlusse der Bürgerversammlung beyzutreten. Und Schuchsteiner hätte ihm abrathen sollen, der klugen Ergebung in die allgemeine Stimmung zu folgen? Das wäre nicht nur Unsinn, sondern bey einem Manne von seinem Kopf und Herzen sogar Bosheit, lüstern nach der Anarchie, Blut-

 durst

durst verrathend, würdig eines Teufels in Menschengestalt gewesen.

§. 73.

Nicht zu gedenken, daß die Umänderung der Regensburgischen Stadtverfassung nach bayerischen Grundsätzen, alle die von mir aufgedekten groben Gebrechen dieser Verfassung heilen würde; so war es wohl ausgemacht wahr, daß Regensburg dem bayerischen Staate einverleibt, und in der Mitte desselben, und an einem schifbaren Strome gelegen, dadurch die ansehnlichste Handelsstadt des ganzen Bayerlandes werden, und der Wohlstand der Bürger selbst sich immer mehr und mehr vergrössern müßte. Oder alle durch die Erfahrungswahrheiten bey ähnlichen Situazionen bestättigte Kommerzkalkuls müßten allein hier trügen.

§. 74.

Von dieser Unmöglichkeit, gegen über von dem unfehlbaren Emporkommen der Stadt und ihrer Bürger unter Bayerns Oberherrschaft, ganz überzeugt, versäumte Schuchsteiner es allerdings nicht, den Magistrat in seinen Gesinnungen zu befestigen, und an einer Vereinigung desselben mit der Bürgerschaft zu arbeiten.

§. 75.

Endlich sind die Bemühungen des Patrioten gekrönt worden. Die Vereinigung des Raths mit der Burgerschaft erfolgte: und in dieser dem Reichsstädtischen Wesen ganz angemessenen (41), und überhaupt einzig wahren allgemei-

(41) Es ist sehr traurig, daß man in unsern Tagen grosse Gefahr läuft, das Gewicht der Ungnade, vornehmlich der Reichsstädtischen Miniaturregenten in aller seiner Schwere zu fühlen, wenn man die mathematisch gewisse Wahrheit behauptet, daß ein richtig denkender Kopf und ein edles Herz sich nicht erben liessen, und daß der Hauptzug der freyen Reichsbürgerschaft darin bestünde — ein wirklich freyer Mann zu seyn, oder was das nämliche ist, eine entscheidende Stimme bey der gesetzgebenden Gewalt zu geniessen.

Indeß — trotz der so sehr traurigen Erfahrung, habe ich es dennoch oben gewagt, dieser den Herren in stattlichen Perücken und gesteiften Röcken so widerwärtigen Wahrheit, das Wort zu reden, unbekümmert um den grämlichen Blick, den die Hoch- und Wohlweisheiten auf mein armes Büchlein heften werden. Denn ich bin davon fest überzeugt, daß das, was Gesetzlich ist, auch Wirklich seyn muß, oder mit andern Worten, daß das, was Gesetzlich ist, mit dem

gemeinen Staatsversammlung wurde, nach reiflicher Berathschlagung über das Begehren der sämmtlichen Bürgerschaft, der Beschluß, dessen ich oben erwähnte, einstimmig gefaßt — die Stadt dem Bayern Herzoge gänzlich zu unterwerfen.

§. 76.

dem verglichen, was Wirklich vorgeht, in keinem Widerspruche stehen sollte.

Wenigstens so oft noch die Frage: bey wem in einer Reichsstadt die höchste Herrschaft sey? vor Kaiser und Reich auf eine gehörige Weise in Bewegung kam; so haben wir noch immer die sowohl auf wahre, reine philosophische Grundsätze von Menschenrechten und Menschenwohl, als auch auf die natürliche Beschaffenheit einer der ältesten Form, und überhaupt dem urteutschen Gemeingeiste, und seinem glühenden rastlosen Streben nach Freyheit, entsprechenden Stadtverfassung, gebaute Entscheidung erlebt:

„daß die höchste Herrschaft und Gewalt
„bey dem Magistrat und der Bürgerschaft
„inseparabili nexu conjunctim, nicht aber
„bey einem oder andern Theile privative
„bestehe, und daß daher so lange Rath
„und Bürgerschaft nicht zu einem ein-
„müthigen und freywilligen Beschlusse ge-
„kommen, des einen Theils Entschlies-
„sung für keinen gültigen, weder den

„Magi-

§. 76.

Ich habe es oft und gerne gestanden, daß es in der Bayerfürsten, und vorzüglich in des weisen Albrechts Plan lag, die Stadt wieder an Bayern zu bringen, daher es mir noch leichter wird, zu gestehen, daß Herzog Albrecht sich, schon

 während

„Magistrat noch die Bürgerschaft verbin„denden Schluß geachtet werden soll.„

Wer kennt nicht die in dieser Rücksicht erfolgten kaiserlichen Verordnungen, wenn die Bürgerschaft vorzüglich in den Reichsstädten, wo Patrizier oder Handlungsgenies ihr geschäftiges Unwesen treiben, ihre Beschwerden über Despotie, Willkühr, Malversazionen in den Stadtkassen vor dem kaiserlichen Throne brachten?

Einen sehr merkwürdigen Beytrag dazu liefert der vom Kaiser Joseph dem Ersten bestätigte Hamburgische Unionsrezeß vom Jahr 1710, aus welchem ich die oben angeführte Entscheidung wörtlich ausschrieb. S. Unwiderrufliches Fundamentalgesetz, Regierungsform, oder Hauptrezeß der Stadt Hamburg u. s. w. Mit einer Einleitung, herausgegeben von Ludwig von Heß, Königlich-Schwedischem Regierungsrath. — Zwote Auflage 1782. in 8. IIter Band Art. I. des Hauptrezesses de Ao. 1712.

Aber

während des Aufstandes der Regensburgischen Bürger gegen ihren Magistrat, bemühet hatte, die gute Gelegenheit zu nutzen, um seine Absicht zu erreichen.

Auch darüber will ich mich also jezt frey und offen erklären.

§. 77.

Aber Jupiter selbst konnte gegen den Prometheus, als er den ätherischen Funken entwendete, kaum aufgebrachter seyn, als der Hamburgische Magistrat es über den Herrn von Heß war, da dieser durch seine Bekanntmachung des gedachten Hamburgischen Staats- und Grundgesetzes, den Grundsatz bestätigte: "Was alle verbinden soll, das müssen auch alle wissen." — Und das ist freylich sehr auffallend.

Wahr ist es allerdings! daß Herr von Heß in seiner Einleitung die gesetzliche Konstituzion Hamburgs nicht ohne tiefe Seelentrauer, mit dem verglichen hat, was während seines Aufenthalts zu Hamburg wirklich war, was er sah, hörte, erfuhr, und um ihn her vorging, daß er daher das Gemälde der damaligen Hamburgischen wirklichen Verfassung allenthalben da mit starken Schatten, grellen Lichtern auftrug, wo es für den Schriftsteller gewöhnlich rathsamer ist, die Farben zu schwachen Schattirungen und Mitteltinten zu vertreiben.

Allein

§. 77.

Schuchsteiner besaß seit langem das Vertrauen des Herzogs. Einem weisen Albrecht konnten die grossen Verdienste eines solchen Mannes nicht unbekannt bleiben. Durch seine guten Sitten, seinen Fleiß, seinen Patriotis-

Allein nicht minder wahr ist es! daß bey Aufdeckung arger Staatsgebrechen es fast unmöglich wird, den Schleyer immer mit langsamer und schonender Hand emporzuheben.

Und in der That! hat Herr von Heß manche Wahrheiten gesagt, über die sich die meisten Bürger Hamburgs freueten, welche den Zustand der Dinge kannten — Wahrheiten, bey deren leisesten Echo es schon eintrift, daß auch vergoldete Pillen stets bitter schmecken.

Wahrlich! zum Hohn der Aufklärung, die auch in Hamburgs Mauern gegen die Mängel auswärtiger Regierungen nicht gleichgültig bleibt, und sich unter dem Aushängeschild der Preßfreyheit oft sehr derb zu manifestiren pflegt — trotz dieser Preßfreyheit, welche auch vornehmlich die Prüfung der Verfassung des Staats, in dem man lebt, in Schutz nimmt — alles dessen ungeachtet wurde Herr von Heß dennoch der Stadt verwiesen.

Es hat zwar seine Richtigkeit, daß die Fehler des moralischen Charakters dieses sehr gelehr-

mus, und durch seine Redlichkeit, mußte er sich das Zutrauen eines Fürsten, der selbst das Vorbild aller dieser Tugenden war, in einem hohen Grade erwerben.

Auch Schuchsteiner hing mit ganzer Seele an dem Herzoge. Er lobte aus Ueberzeugung die Regierungsgrundsätze desselben, hielt seine Finanzeinrichtungen im Ganzen für vortreflich, und nannte einen solchen Regenten ein grosses Glück für jede Nation. Unmöglich konnte er sich so erwehren, eine genaue Vergleichung unter dem herrlichen Zustand Bayerns, und der

trau-

gelehrten Mannes groß waren; aber gewiß waren sie gerade das gar nicht, was ihn ins Unglück stürzte.

Es muß also ein ganz anderer, weit wichtiger und sehr sonderbarer Grund vorhanden gewesen seyn, warum der an dem Hauptrezeß gebundene Magistrat den Herrn von Heß seine Bekanntmachung des Hamburgischen Staats- und Grundgesetzes so hart büssen ließ? warum eben dieser Magistrat sogar auch die Ankündigung des Herrn von Heß, daß er auch noch die neue Hamburgische Gerichtsordnung der Presse übergeben würde, schon in dem ersten Moment ihrer Geburt erstickte? Allerdings! Joh. 3. v. 20.

Daher

traurigen Lage Regensburgs anzustellen. Und es hat seine Richtigkeit, daß er der erste war, der dem Herzoge hinterbrachte, daß die Regensburgischen Patrioten glaubten, die Unterwerfung der Stadt unter Bayerns Oberherrschaft würde eine grosse Wohlthat für Regensburgs Bürger seyn, und die Umwälzung der Stadtverfassung das allgemeine Wohl gewiß befördern.

Stimmte nun der größte Theil der Bürgerschaft dieser Meinung der Patrioten bey, so bewies

Daher machte Herr von Heß auch Anspruch auf den Namen des Dulders für die Bürgerfreyheit. Und er wurde damit auch von vielen Hamburgischen Patrioten gekrönt.

Aber vergebens unterwarf er sein schriftstellerisches Betragen dem Urtheile des kaiserlichen Gesandtens im niedersächsischen Kreise, des nun verstorbenen Freyherrn Binder von Kriegelstein, also dem Urtheile desjenigen, von dem doch zu erwarten war, daß er sich, kraft seines Amtes, für die Publizität solcher Gesetze erklären würde, von welchen der Kaiser selbst bekannt hatte — Kund und zu wissen seyen sie Allermänniglich! — Und das ist wahrlich! am allerauffallendsten.

bewies das die volle Wahrheit der abgezogenen Resultate.

§. 78.

Nur unter dieser ausdrücklichen Bedingung versprach der Herzog, Regensburg als Munizipalstadt, und seine Bürger als Unterthanen anzunehmen.

Hierauf bevollmächtigte er den Schuchsteiner zu unterhandeln, und ließ zugleich durch ihn, und seine beyden vertrauten Räthe, die vorgedachten Ritter Ahaimer und Pienzenauer, der Stadt alle Freyheiten, Rechte, Vortheile und Nutzungen, die theils auf Gerechtigkeit, theils aber auch auf Gnade gegründet waren, sammt einigen Dörfern, Renten und Einkünften anbieten, und sie aller seiner Vorsorge für das allgemeine Beste der Bürger versichern.

Und wahrlich dieß bestimmte und beschleunigte den von den Regensburgern gefaßten Entschluß der Unterwerfung.

§. 79.

Wahr ist es daher auch! daß die Nachricht von diesem Beschluße den Herzog nicht unerwartet, nicht unvorbereitet traf; und daß er sie nicht mit der Mine eines Erbarmers aufnahm.

Denn

Denn damals war es noch nicht Sitte, mehr zu scheinen als man wirklich ist — andern die Vortheile an den Fingern herzuzählen, und seine eigenen zu verschweigen. Nur in unserm Zeitalter, wo niederträchtige Schmeichler manche Thronen ungescheuet belagern dürfen, ist solchen Insektenseelen das dreiste Wagstück erlaubt, Lächerlichkeiten und Absurdidäten laut zu sagen — von nicht ganz rechtmässigen, aber sehnlichst gewünschten, und durch die feinsten Ränke endlich erschlichenen Unterjochungen, die Eigenschaft einer freywilligen, ungezwungenen Unterwerfung zu behaupten — bey den ungerechtesten Erwerbungen einzelner Städte, Flecken und Dörfer, selbst bey den gewaltsamsten Unterdrückungen ganzer Völkerschaften, sogar in dem Namen des Despoten zu verkündigen, daß daraus seine hohe, grenzenlose Großmuth hervorleuchte, ihr Bewunderung, Dank, Preis, selbst Ergiessungen des Sklavensinns gebühre, ohne dabey befürchten zu dürfen, daß solch ein stinkender Weihrauch Eckel erregen würde. — — —

Also Albrecht verhehlte es durchaus nicht, wie sehr willkommen auch ihm Regensburgs

Unter-

Unterwerfung — wie nicht minder vortheilhaft sie dem Bayerlande selbst sey.

§. 80.

Mitten im Juli 1486, am Donnerstage vor Magarethen Tage, zog Herzog Albrecht mit festlichem Pompe zu Regensburg ein, und empfieng am 16ten August die Huldigung der Bürger. (42)

Kaum war der Herzog im Besitze der Stadt, als er in derselben die zweckmässigsten, wohlthätigsten Einrichtungen traf; die Stadtämter mit Männern von unbescholtenem Namen

(42) Merian in seiner Topographie von Bayern fol. 83. läßt Herzog Albrecht erst am Stephanstage 1486 zu Regensburg einreiten, und folgenden Tags die Huldigung einnehmen. Ich bin aber Fuggern gefolget, der die Zeitrechnung richtig angibt, wie sich das beweisen läßt aus Adlzreiter: Annales Boicae Gentis, Tom. II. pag. 204. und aus einer Urkunde Herzogs Albrechts in Betref des Donaustaufer Pfandschillings, die ebenfalls zu Regensburg am Pfingsttage vor St. Margarethentage 1486. gegeben ist. — Ueber dieß war Albrecht gerade um Weinachten nach Innsbruck gereiset, um Beylager mit Kunigunden von Oestreich zu halten. S. die 44ste Anmerk.

men besezte; Steuer und Umgeld mäßigte; die Erpressungen der Habsucht unmöglich machte; der Kreditlosigkeit abhalf; Schiffarth, Handlung und Gewerbe in Flor brachte, mit einem Worte sein gegebenes Versprechen erfüllte, die Mängel der Stadtverfassung zu heilen, und für die Beförderung des allgemeinen Wohls zu streben. (43) Das einstimmige Zeugniß der Geschichtsschreiber, daß Albrecht schon im Jahr 1489 die Stadt in gutes Wesen und aus viel Schulden gebracht hatte, kann nicht bezweifelt werden.

Aber troz aller Schlüsse der gesunden Vernunft sollten die Sachen bleiben, wie sie waren. Es sollte Regensburgs Bürgern nicht vergönnt seyn, sich zum dauernden blühenden Zustand empor zu schwingen. Nur sieben Jahre sahen sie die schönsten Hofnungen ihres Emporkommens keimen. Dann ward ihr schreckliches Loos geworfen. — Die Früchte sollten nicht reifen. An Ernte wäre gar nicht zu denken.

So hatte während dessen Kaiser Friedrich dieß Loos geworfen. — Schon unterm 13ten Decem-

(43) S. das Rechtliche Gutachten S. 11.

December 1489 gebot er, vermittelst eines sehr scharfen Mandats, Kämmerern, Räthen und Gemeinde zu Regensburg, die Stadt wieder in kaiserliche Gewaltsam zu stellen.

§. 81.

Zu geschweigen, daß Oestreich von jeher die größte Begierde verrieth, die Selbstständigkeit des Bayerlandes aufzulösen; daß diesem seinen Zwecke gerade die damalige nahe Aussicht, welche dem Herzoge Albrecht, nach dem Absterben Herzogs Georg des Reichen zu Bayern-Landshut einen beträchtlichen Länderzuwachs, und damit die augenscheinliche Vergrösserung seiner Macht, zugleich aber auch dem bayerischen Staate selbst die zuverlässigste Befestigung seiner Selbstständigkeit versprach, nicht wenig im Wege stand: so lieferte noch besonders die persönliche Abneigung Friedrichs gegen Albrecht, seinen Eidam (44) jenem einen Grund mehr, sich diesem in

(44) Herzog Albrecht hatte sich Kunigunden von Oestreich, Kaiser Friedrichs Tochter, zur Gemahlin (im Jahr 1486.) gewählt. Sie wurde bey ihrem Oheime, dem Erzherzoge Siegmund von Tyrol, Albrechts Freunde und Schuldner, zu Innsbruck erzogen.

in Ansehung der Erwerbung Regensburgs, nachdrücklich zu widersetzen.

Mit harten Drohungen forderte daher Friedrich die Stadt zu eben derselben Zeit auch von Albrecht selbst zurück.

§. 82.

Vergebens berief sich der Herzog darauf, daß er ohne dieß im Besitz aller oberherrlichen Rechte über die Stadt sey, und also zur völligen

erzogen. Aber nie hätte Friedrich zu dieser Vermählung seine Einwilligung gegeben, wäre er darum von Albrecht ersucht worden. Er haßte den Herzog, weil er Bayerfürst war, von ganzem Herzen, und hatte überdieß Kunigunden dem türkischen Kaiser zur Gemahlinn bestimmt: das wußte Albrecht, deß warnte ihn sein Freund Siegmund. Beyde sannen daher auf List. Auf Siegmunds Rath eilet Albrecht nach Innsbruck, zeiget sich der Prinzessinn, als ein stattlicher, an Geist und Leib gleich vorzüglich schöner Mann; seiner Werbung vermochte nicht die nicht minder geistreiche und schöne Kunigunde zu widerstehen; Ihn sehen und mit ganzer Seele lieben, das waren Kunigundens einzige Gefühle, die ihr Herz auch noch nach seinem Tode erwärmten, als sie ihn bis an ihr Lebensende (im Jahr 1520) im Kloster betrauerte.

ligen Oberherrschaft nichts weiter fehlte, als der Name, und daß es eben deßwegen schon einmal (im Jahr 1297) im Werke gewesen sey, die Stadt dem Herzoge zu unterwerfen — vergebens führte er die vielen Beyspiele an, wie Kaiser und Reich verstattet hätten, daß ein Stand des Reichs sich unter den Schutz eines andern begeben dürfte; wie Oestreich selbst, durch die von ihm vollführte Ausziehung mancher Stände,

diese

Jezt mangelte zur Vermählung nur noch des Kaisers Einwilligung. Aber auch dafür hatte Siegmund gesorgt. Fugger a. a. O. S. 963. erzählt, daß der Erzherzog des Kaisers Hand und Siegel habe nachmachen, und in dessen Namen einen Brief an die Prinzessinn schreiben lassen, der die väterliche Einwilligung enthalten hätte. Wie dem nun aber immer sey, genug die Trauung wurde am Neujahrstage 1487 vollzogen, und erst nachher Friedrich von dem Daseyn eines Eidams in der Person des Bayerfürsten benachrichtiget.

Es ist sehr leicht zu begreifen, daß Friedrichs Zorn und Rache gegen Albrecht heftig entbrannte. Und noch mehr wurde er aufgebracht, als er vollends hörte, daß der kinderlose Siegmund Kunigunden die Grafschaft Tyrol zur Mitgift verschrieben hatte. Von dem Augenblicke schwor er Albrechts Untergang, und — Regensburg diente dazu zum schicklichsten Vorwande!!

diese zu seinen Landsaßen und Unterthanen gemacht habe. — Vergebens bemühte sich selbst Friedrichs Sohn, der römische König Maximilian, Versöhnung zwischen seinem Vater und seinem Schwager zu stiften. Alle Versuche mißlangen.

Friedrich beharrte unerschütterlich auf seiner Antwort: "der Stolz des Fürsten in Bayern müste gedemüthigt," — das heißt: "die "Macht des Bayern Herzogs müße "schwach gehalten werden, um Oest"reich in seinen eigenen Vergröße"rungsplanen nicht hindern zu kön"nen."

§. 83.

Lange sträubte sich Albrecht, der Oestreichischen Politik zu fröhnen; lange die Stadt ihren Untergang durch die Befolgung des kaiserlichen Machtspruchs zu erkaufen.

Das erbitterte Friedrich, und spornte ihn, seine Gewaltthätigkeiten zu häufen. Schon (im September 1491) hatte er die unglückliche Stadt geächtet, und sowohl Albrechts beyden Brüdern, Herzoge Christoph und Wolfgang, als auch Hieronymus und Bernhard Staufern, Freyherrn von Ehrenfels aufgetragen, die Stadt

zu ängstigen, und das Bayerland selbst, nach Hunnen Weise, zu verheeren.

Wirklich wurde das Eigenthum des wehrlosen Landmannes verwüstet: seine friedlichen Hütten gingen in Flammen auf; die Kaufleute wurden auf offenen Strassen angefallen, beraubet, erschlagen. Da flog Albrecht an der Spitze von 300 Reutern und 4000 Fußgängern den Seinigen zu Hülfe, und rächte schrecklich an den kaiserlichen Satelliten die Grausamkeiten und Greuel, unter welchen die Seinigen erlagen. Bald war diese Kriegsfackel ausgelöscht; die Staufer verloren alle ihre Schlösser, und dem Herzoge Christoph blieb nichts als Liechtenberg übrig. Hierauf kehrte Albrecht, der Ueberwinder, mit seinen Völkern wieder nach München zurück.

§. 84.

Aber Friedrich zündete die gräßliche Fackel von neuem an, und geboth ihr, auf das fürchterlichste allverzehrend um sich her zu wüthen.

Er sprach jezt (im Jahr 1492) den Reichskrieg gegen den Herzog selbst aus, bewaffnete wider ihn die Gesellschaft in Loewen, das ist: den schwäbischen Bund, und schwor, Bayerland bis auf seinen Namen auszutilgen.

Es

Es stürzten auch grimmig 2100 Reisige, 18000 Fußknechte, 1600 freye Reuter und Knechte, und sogar — die Bayerfürsten Christoph und Wolfgang, uneingedenk ihrer edlen Voraltern, uneingedenk ihrer Vaterlandspflicht, mit 200 Pferden und einigen hundert Landsknechten, auf Bayerns Grenzen loß, und Raubsucht bezeichnete überall jeden ihrer Fußtritte.

§. 85.

Mit Entsetzen, aber mit dem Bewustseyn einer gerechten Sache, und eben deßwegen ohne alle Furcht sah Abrecht die wilde Fluth hereinbrechen. Er war darauf gefaßt, die Tage bey Heidelberg und Giengen zu erneuern, wo Friedrich und die Reichsvölker vor dem Namen der braven, starken und kraftvollen Bayern zittern, und fliehen gelernet; wo es eintraf, was der Verfasser der Agnes Bernauerin so schön, als wahr gesagt: "Ein Wittelsbacher, "hinter dem seine Bayern stehen, "kann auch Teutschland Trotz bieten!"

Der Krieg hub an. Bey Stegen thaten einige Schaaren des kaiserlichen Heers den ersten heldenwürdigen Angriff auf die — Habschaft und Vieh der friedsamen Bewohner: aber

sie wurden von Albrechts herbeyeilenden Kriegern eingeschlossen, und fielen alle unter den bayerischen Schwertern.

§. 86.

Doch den siegreichen Albrecht dauerte das Menschenblut. Er hatte schon vorher ernstlich gestrebt, die frevelhafte Vergießung desselben zu hindern, die Bundeshäupter ermahnet von aller Fehde abzustehen, sich zum Vertrag und Frieden erbothen. Gleich gesonnen war sein Schwager, König Maximilian. Dieser mißtrauete dem hämischen Waffenglücke, und wollte nicht, daß das schöne, fruchtreiche Bayerland das Opfer der ehrgeitzigen Entwürfe seines Vaters würde. Daher trat er als Vermittler des Streites auf, und gab endlich Bayern, Kaiser und Reich den für alle so höchst nothwendigen Frieden. (45).

§. 87. Zu

(45) Alles bisher angeführte wird weitläufig erzählt vom Fugger a. a. O. S. 1022. 1032. 1034. 1057. Man vergleiche damit *Adlzreiter* Annales Boicae gentis T. II. pag. 204. sq. *Anonymi Farrago* historica rerum Ratisponensium apud Oefele rerum Boicarum scriptores nusquam antehac editi. Tom. II. pag. 517. sq. von Falkenstein Geschichte von Bayern. 3 Th. S. 488. f.

§. 87.

Zu Folge des Vertrages (46), den Maximilian im Namen des Kaisers Friedrich mit Herzoge Albrecht zu Augsburg am 25sten May 1492 schloß, kam die Stadt zwar wieder an das Reich, jedoch behielt Albrecht, unter gewissen Bedingungen (47), alle dem Bayerfürsten von Alters her zustehende oberherrliche Gerechtsame über Regensburg und seine Bürger. (48)

(46) Ich habe die Artikel, welche Regensburg betreffen, als eine Beylage abdrucken lassen. Der ganze Vertrag stehet bey Fugger S. 1062.

(47) S. das Rechtliche Gutachten S. 12. und die ebengedachte Beylage.

(48) Ich muß hier doch auch des Schicksals des Mannes noch erwähnen, für welchen meine gefühlvollen Leser sich gewiß interessiren werden: ich meyne den ehrwürdigen Schuchsteiner.

Sobald als Herzog Albrecht die Regensburger ihrer Unterthanenpflicht entlassen hatte, ward ein neuer Rath eingesetzet, und Schuchsteiner sammt mehrern Mitgliedern des alten Raths und vielen Stadtbeamten gefangen genommen.

§. 88.

Die Wahrheit ist es, daß schon damals im Werke gewesen, allen Einfluß des Bayern Herzogs auf Regensburg zu entfernen.

Es

Auf Begehren des neuen Raths befahl Kaiser Friedrich den Städten, Augsburg, Nürnberg und Ulm, daß jede zwey ihrer Rathmänner, als Urthelssprecher, nach Regensburg senden solle.

Hierauf kamen von Augsburg Leonhard Rehlinger, und Ulrich Walther, von Nürnberg Andreas Holzschuer und Michael Ebner, und von Ulm Bernhard Besserer und Walther Ehinger.

Durch diese wurden einige Gefangene ihrer Würde und Ehre entsetzet, und einem andern, der die Hand zu tief in den Gemeinseckel gestecket, der Strang zuerkannt, Schuchsteiner aber, als Urheber, der Stadt verwiesen. So erzählt es Fugger S. 1067.

Das war also der Dank, den Regensburgs Bürger einem ihrer verdienstvollesten Patrioten zollten!

Ich will die Gerechtigkeitsliebe der Urtheilsprecher nicht würdigen; aber ich kann mich nicht erwehren zu erinnern, daß sie, so groß sie auch immer gewesen seyn mag,

dennoch

Es entwarf Maximilian nämlich noch ei-
nen andern Vertrag zwischen Herzoge Albrecht

J 5 und

dennoch einen großen Verdacht von Sonderbarheit auf sich wälzt. — Sie haben die schändliche That, deren Urheber Schuchsteiner gewesen seyn soll, nicht bey ihrem Namen genannt. Man kann daher die mehrere oder mindere Strafbarkeit seines Verbrechens nur aus dem Grade der Bestrafung beurtheilen, der ihn traf.

In Wahrheit! Schuchsteiner muß kein Feind seiner Mitbürger, kein Verfolger der Tugendhaften, kein Veruntreuer des Gemeinseckels, kein feiler Richter, kein Urheber des Staatsverderbens, kein Tyrann, der an Menschenquälen Vergnügen fand, kurz kein Bösewicht gewesen seyn, der als ein Schandfleck des menschlichen Geschlechts geschildert zu werden verdient.

Dann, wenn er solch ein Ungeheuer gewesen wäre, ward auch die Strafe der Stadtverweisung nicht nur eine Gaukeley, womit man den grossen Haufen zu berücken suchte, sondern auch eine offenbare Uebertretung aller Richterpflichten, die sich vor dem Gesetze nicht verantworten läßt.

Auch ihm, vornehmlich ihm, als dem Urheber des ganzen Unwesens hätte in

dem

und der Stadt selbst, laut dessen Albrecht sein Erbstammgut zu Regensburg, das merum et mixtum

dem Falle mit dem größten Rechte der Strang gebührt.

War er aber der Mensch nicht, dessen Namen und Andenken man nicht mit Schmähungen genug schwärzen kann, und gerade, daß er solch ein Verworfener nicht war, beweiset seine Verbannung: so können ihn nur, mindestens sehr sonderbar motivirte, Entscheidungsgründe mit der Strafe belegt haben.

Die Hauptsache, dessen Urheber man ihn nannte, bestand darin:

Daß er das Elend seiner Mitbürger und den Ruin der Stadt zu Herzen nahm; und daß er die Aristokrazie, als die unglücklichste aller Regierungsformen, und als die Wiege der jeder Nazion, und besonders den Reichsstädten so höchst schädlichen Oligarchie zu verdrängen suchte.

Dadurch hatte er den Staatsraupen des Reichsstädtischen Universums an die Köpfe gegriffen. Darum legte der neue Rath die Entscheidung des Schicksals des von ihm so sehr gefürchteten und gehaßten Mannes

mixtum imperium sammt allen Nutzungen u. s. w. der Stadt abtreten sollte.

§. 89. Aber

Mannes in die Hände solcher Richter, von denen zu erwarten war, ihr eigenes Interesse würde es mit sich bringen, aus einer Reichsstadt einen Mann von der Art zu jagen, von welchem es allen Reichsstädtischen Veziers hell einleuchten müßte, daß er für ihren gemeinschaftlichen Wirkungskreis ein bey weitem zu gefährlicher Aufseher sey — Richter! nach dem Ebenbilde des schlauen, ausgelernten Wollüstlings, dem unbesorgt vertraut wird, das Loos über Tugend und Glückseligkeit eines jungen, schönen, feurigen, leichtsinnigen, mit den fein gelegten Schlingen der Verführung unbekannten Mädchens, willkührlich zu werfen. Wird der Bube wohl des armen Geschöpfes schonen? es seinen wilden zügellosen Trieben nicht Preis geben?

So mußte auch Schuchsteiner vor einem Richterstuhle, der den Ostracismus heiligte, das Opfer der Kabale, und Gefängniß und Verbannung sein Lohn werden. Er fiel wie Chalotais und Olavides!!!!

Nur Herzog Albrecht allein blieb auch noch im Unglücke sein ausdauernder Freund: so bezeuget es die vor mir liegende alte Handschrift, welche auch Merian benuzt zu haben scheint.

§. 89.

Aber dieser Vertrag (49) scheint — nein! ist damals wirklich nicht abgeschlossen worden.

Erst nachher, im Jahr 1496 (50), nachdem der Geist der Intrigue, womit der neue Rath beseelet war, auch in vielen Bürgern zu wurzeln, und in ihnen alle Gefühle der Dankbarkeit für die vielen und großen Aufopferungen, welche Albrecht um der Beförderung des Regensburgischen allgemeinen Beßtens willen gemacht, zu ersticken anfing — dann erst hielt es der hochbeleidigte Herzog unter seiner Würde, den Namen der Regensburger in seinem Landesväterlichen Herzen länger zu bewahren.

Auch nur in einem solchen Momente des höchsten Grades von Ueberdruße — außerdem wäre es fast unerklärlich — konnte ein weiser Albrecht

(49) Man findet diesen Vertrag ebenfalls bey Fugger S. 1057, aber auch er liefert ihn nur Entwurfsweise ohne Ort und Datum.
Uebrigens ist der Hauptartikel dieses Vertrages in einer gewissen Rücksicht, wie ich bald zeigen werde, so höchst merkwürdig, daß ich ihn als eine Beylage beygefügt habe.

(50) S. das Rechtliche Gutachten S. 14.

Albrecht es vergessen, daß die oft beschriebenen bayerischen oberherrlichen Rechte zu Regensburg nicht dem Bayerfürsten allein, sondern dem Bayerlande selbst zustünden.

Also von diesen in der menschlichen Seele liegenden, und so leicht zu erweckenden bittern Empfindungen überwältiget (51), ließ der Herzog

(51) Vielmehr davon mathematisch gewiß überzeugt, daß der nichtswürdige Streit, den die Regensburger gegen seine alte gegründete Gerechtsame erhoben, ihn in den Fall bringen würde, dem Kaiser Maximilian mißfallen zu müssen, dessen Freundschaft ihm doch so äusserstwichtig war.

Schon wurde Herzogs Georg des Reichen Heimgang zu seinen Vätern berechnet. Blutige Fehde, Entsetzungen und Beeinträchtigungen aller Arten standen Albrecht, seinem rechtmäßigen Erben bevor; und der schreckliche Erfolg hat es nur zu evident bewiesen, daß sich alle Gierden vereiniget hatten, ihn seines Erbe zu berauben. (S. die von dem Freyherrn von Löwenthal herausgegebene und mit Wahrheit liebender Meisterhand geschriebene Geschichte des Bayerisch- Landshutischen Erbfolgskriegs.)

zog sich hinreissen, sein Erbstammgut der Stadt zu überlassen, das heißt: — rein wegzuschenken (52).

So

Albrecht suchte daher mindestens jeder Gelegenheit auszuweichen, die das gute Vernehmen, welches zwischen ihm und Maximilian zu herrschen schien, nur im geringsten stören könnte, und so jede Veranlassung zu entfernen, wodurch Maximilian gereitzet werden dürfte, die Lüsternheit der Erbschleicher mit jure imperiali zu unterstützen.

Darum opferte Albrecht seine Rechte auf Regensburg, weil er wußte, daß er sie, nur wider Willen des Kaisers, behaupten könnte; daß er also bey Betreibung des Rechtsstreits die unfehlbarste Umwälzung seiner ehrwürdigsten Rechtstitel zur Schande seiner Richter, und seines Zeitalters, erfahren würde; und daß es darüber zwischen ihm und Maximilian nothwendiger Weise zu derben Erklärungen kommen dürfte, welche ihr gutes Einverständniß sprengen könnten.

Mich dünkt, diese Voraussetzung sey die wahrscheinlichste, und damit auch alles erklärbar, was sonst hier in Albrecht den tief denkenden, weisen Mann vielleicht zu verdunkeln scheinen dürfte,

(52) Ich weiß nicht, ob diese Behauptung schon gedruckt ist; gegründet ist sie aber.

Im

So gewann Regensburg die Hauptzüge, welche den Charakter der Reichs-Unmittelbarkeit ausmachen.

§. 90.

Die verschiedenen Meinungen von dem rechtlichen Werthe dieser Abtretung sind bekannt. Diejenigen, welche die Gültigkeit derselben vertheidigen, hat der Verfasser des hier abgedruckten Rechtlichen Gutachtens im Ganzen hingesagt.

Aber es bedarf wohl nur eines flüchtigen Blicks in die Geschichte, um sich von der unleugbaren Wahrheit zu überzeugen, daß der Verfasser für ein willkührlich angenommenes System kämpfte.

Mein Commentar zu diesem Rechtlichen Gutachten ist also kurz; freylich nicht wider-

Im Jahr 1778. hatte ich das authentische Verzeichniß der Geldforderungen der Stadt und der Gegenforderungen des Herzogs vor mir liegen. Aus dem Resultate ergab sich sonnenklar, daß Regensburg Bayerns ewiger Schuldner bleibt.

Ich kann mich hier nicht enthalten zu wünschen, daß derjenige, in dessen Hände, aller Vermuthung nach, dieses Verzeichniß gerathen, sich nicht länger bedenken möchte, es öffentlich bekannt zu machen.

widerlegend; allein wer kann einem solchen Manne, auf solche Behauptungen, widerlegend antworten? Hier ist mein ganzer Commentar:

Es war dem Verfasser um solche Gemeinsprüche zu thun, welche die Begriffe verwirren, und offenbare Unwahrheiten accreditiren.

Zum Ueberfluß nur einige Fingerzeige, mit welchen sich meine Leser begnügen werden.

§. 91.

Ich glaube schon hinlänglich gezeigt zu haben, daß es nicht in der gesezlichen Gewalt Kaisers Friedrich des Ersten stand, mit dem Bayerlande nach Willkühr zu schalten.

Nicht zu gedenken des ohnehin unleugbaren Erbrechtes der Wittelsbacher, das von Gewaltthätern untergraben, nie vor dem Gesetze vernichtet war, welches den Kindern und Agnaten eines selbst rechtmäßig geächteten Vasallen die Lehensfolge rettet (53), bestimmt die bayerische Landesfreyheit (§. 7. f. Anmerk. 1 — 2.):

Nur

(53) S. das im §. 1. angezeigte Schriftchen, und die darin angeführten Lehenrechtslehrer.

Nur der darf über Bayern herr-
schen, den das Land will:

hier der kaiserlichen Machtsvollkommenheit feste Grenze und Vorschrift. — Bayern fällt nie Kaiser und Reich heim.

Und dieß ist eben das, was der Verfasser des Gutachtens verschwieg, um die Despotengnade herausstreichen zu können! Verdient er wohl eine Antwort bey so augenscheinlicher Verfälschung der wahren Verhältnisse? verdient er wohl eine ernstliche Antwort, nachdem er selbst den Bayerfürsten Albrecht mit der urbayerischen Erzfürstlichen Würde (54) bekleis

(54) S. das Rechtliche Gutachten, Seite 8. Zeile 7. v. u. woselbst zu bemerken, der Titel Erz-Herzog Albrecht.

Lange stand ich an, diese Leseart zu wählen, hielt stets den Buchstaben Z in dem zusammengesezten Worte Erz-Herzog, obgleich die Wörter vermittelst eines doppelten Querstriches verbunden sind, für einen Schreibfehler, und suchte mich zu bereden, daß man, unbeschadet des Sinns, das persönliche Pronomen Er anstatt des Erz setzen könnte.

Allein

kleidete — ihm dadurch das Bekenntniß von der Standkraft des Vertrags entschlüpfte, den Arnulph der Große, Urahn der Wittelsbacher, für sich und seine Nachkommen mit Teutschlande schloß?

§. 92.

Aber auf eine Aeusserung des Verfassers will ich antworten, nicht um meinen Commentar zu rechtfertigen, sondern um meinen Leser zu überzeugen, der Verfasser habe das Vertrauen

Allein ich hatte auf meinen Reisen Gelegenheit, meine Handschrift mehrmalen zu vergleichen, und ich habe immer gefunden, daß alle Kopeyen, wenn sie gleich in Ansehung einzelner Buchstaben von einander abwichen, dennoch in diesem Worte: Erz-Herzog übereinstimmten.

Das überzeugt mich, daß der Verfasser des Gutachtens der Geschichte und den Urkunden, die alle für die Erzfürstliche Würde der Herzoge des Bayerlandes zeugen, wenigstens in dieser Rücksicht getreu blieb.

Sollte jemand etwa einwerfen wollen, daß der Titel Erz-Herzog in dem ganzen Gutachten nur einmal vorkommt, und daß folglich dieser Ausdruck doch immer

trauen seines Churfürsten auf die schamloseste Weise gemißbrauchet — ihn durch die Vorstellung von der Geringschätzigkeit der bayerischen Gerechtsame zu Regensburg, recht vorsezlich getäuscht.

Nur etliche *jura* sagt er, seyen bey Bayern geblieben (55), als Regensburg zu einer Reichsstadt gemacht worden.

Hier ist der Ort, worauf ich in meiner 49sten Anmerkung zielte — zu beweisen, nämlich aus dem Vertrage selbst, den der römische König Maximilian zwischen seinem Schwager und der Stadt vermitteln wollte, wie sehr wich-

mer noch ein Schreibfehler seyn könnte, den bitte ich zu erwägen, daß der Verfasser den Herzog Albrecht auch nur einmal den einig regierenden Herrn des Landes Bayerns nennt. Vielleicht ließ er, nachdem er gerade in dem nächst vorhergehenden Satz den Herzog in dieser Eigenschaft aufgeführt hatte, eben deßwegen nun auch die Erzfürstliche Würde, als einen charakteristischen Vorzug der Bayerfürsten, aus dem Grunde folgen, um der vorhergemeldeten Eigenschaft gleichsam einen entscheidenden Ueberschwung aufzuprägen.

(55) Ebendas. Seite 5. Zeile 8.

tig, mannigfaltig und weitumfassend diese *jura* für Bayern seyen!

Es finden sich nun in dem Eingange des Vertrags alle die Rechte, die die hohe Obrigkeit charakterisiren, namentlich das merum et mixtum imperium, besonders aufgezählt, und damit das alles bestätiget, was ich von der Wichtigkeit und dem weiten Umfange dieser Rechte (§. 43. und folg. Anmerk. 27) angeführt: und gleichwohl wagt der Verfasser des Gutachtens der Wahrheit, daß die Rede nicht von etlichen juribus oder Servituten, sondern von eminenten hohen Regalien und Oberherrlichkeiten sey, einen kühnen Streich zu versetzen!

§. 93.

Doch man könnte mich der Ungerechtigkeit beschuldigen, daß ich's verhehle, wie der Verfasser sich im Vorbeygehen (56) auf rechtliche Bedenken berief, welche für Bayerns Oberherrschaft über Regensburg zeugten. Und das ist wahr. Allein wo entschied er, daß die reine Wahrheit der Beweise aus der Geschichte und dem Rechte geschöpft war? Und das ist eben

schlimm.

(56) Ebendas. S. 11.

schlimm. Durch eine solche Erörterung hätte er wenigstens die Sprache der Unpartheilichkeit geredet.

Sehet diese Unbestimmtheit, welche man in so vielen öffentlichen Akten entdecket, und die den Verstand oder das Herz ihrer Verfasser, sehr oft beydes zugleich, in Verdacht bringen, ist das unglückliche Steinchen, aus welchem, nach den Bedürfnissen der jeweiligen Zeitumstände, das Riesengebirge der Prozesse allmählig aufwachset. Vergebt also! daß ich eben deßwegen dem Verfasser den Vorwurf von Gleissnerey machen muß, der wegfallen würde, wenn er gezeigt hätte, daß nicht das Recht, sondern die kaiserliche Hofpolitik allein, Bayern an der Erneuerung und Sicherstellung seiner alten Gerechtsame auf Regensburg verhinderte.

Wer könnte an dieser schon jezt durch Beyspiele und Erfahrungen bestätigten Wahrheit noch zweifeln?

§. 94.

Kein Bayerfürst ist an den Vertrag zwischen Herzog Albrecht und der Stadt Regensburg gebunden. Die Gesetzmäßigkeit der Befugniß des Bayern Herzogs, urbayerische

Gerechtsame veräussern zu dürfen, hält die rechtliche Probe nicht aus. Gerade der mächtige Bayern Herzog ist durchaus nicht unumschränkter Eigenthümer des Bayerlandes und der dazu gehörigen Gerechtigkeiten. Er ist verpflichtet, das Land im Ganzen und in Theilen ungetheilt ewig beysammen bleiben zu lassen.

Die Untheilbarkeit, und Untrennbarkeit, und Unveräußerlichkeit der Integrität des ganzen bayerischen Staats an Land und Leuten, an Herkommen, Gerechtsamen, Vorrechten und hergebrachtem oder mühsam errungenen Glanz, ist längst so überzeugend dargethan (57), daß es hier gar keiner Beweise bedarf.

§. 95.

Aber eben diese Unverlezbarkeit dieser Integrität beruhet nicht nur auf den Reichsgesezen,

(57) S. die bey Gelegenheit der Succession in die von dem verstorbenen Churfürsten Maximilian Joseph von Bayern zurückgelassenen Länder und Güter erschienene, und das Pfalzbayerische Erbfolgerecht beweisende Schriften; besonders die Erklärungen Sr. königlichen Majestät von Preussen an Ihre hohe Mitstände des teutschen Reichs u. s. w.

ßen, und den Hausverträgen, sondern auch und wesentlichst auf der bayerischen Landesfreyheit selbst; das heißt: — Ohne freye und ungezwungene Einwilligung der Landstände kann dem Bayerlande seine angestammte Integrität, seine Selbstständigkeit, sein Besitzstand weder im Ganzen, noch in Theilen entzogen werden: Der Beytritt der Landstände ganz allein ist entscheidend für die Gültigkeit eines Vertrags, umgekehrt, entscheidend für die Ungültigkeit desselben.

Hier ist der Beweis.

Die ewige Union zwischen den Herzogen und dem Lande der Bayern geschlossen, diese von dem jeweiligen Bayerfürsten bey der Erbhuldigung mit einem Eide besiegelte pragmatische Sanktion, von den Söhnen Ottons des Erlauchten an, bis auf den lezten Wilhelminer — alle diese mit genugsamen Urkunden (58)

(58) Die Urkunden der Bayerfürsten über die Rechte der Landschaft, aus den Jahren 1311. 41. 92. 94. 96. 1402. 3. 16. 20. 25. 40. 63. u. s. w. sind ebenfalls bey Gelegenheit der gedachten Succession recht allgemein bekannt geworden.

belegten Vereine bekräftigen solche urbayerische Landesfreyheit.

"Wir geheissen dem Lande" — so erklären sich die Bayerfürsten — "daß es soll ungetheilt "ewig-

Die Sammlung der Freyheitsbriefe wurde zuerst im Jahr 1514 gedruckt unter folgendem Titel:

Des Loblichen haus vnd fürstenthumbs. Obern und Nidern Bayren. freiheyten. von einem regirenden fursten von Bayrn auf den andern. gemeinen Lannd. vernewt vnnd bestettigt. die auch von Keysern. vnnd Konigen. zugelassenn vnnd Confirmirt seinn. getruckht zu München. Anno Domini. Tausent fünffhundert vnd. xiiij. iar. In folio.

Die Freyheitsbriefe, deren vier und dreyßig sind, folgen nach der Ordnung, und werden bey jedem am Ende die Unterschriften, die Siegel u. s. w. auf das allergenaueste beschrieben. Der Erste ist vom Jahr 1311 vom Herzoge Otto zu Niederbayern, der zugleich König von Ungarn war, ertheilt. Auch findet sich darin die Verainigung Gemainer Lanndschafft der dreyer Stennd in Ober vnd Niederlannd. Den Beschluß macht ein sehr brauchbar und bequem eingerich-

"ewiglich bleiben, und versprechen nie irgend "eine Veräußerung zu thun, dann mit un- "ser Räthe und Landschaft Rath und Heis- "sen; ob das darüber geschähe,

K 5 das

gerichtetes Register, wo die Freyheiten nach gewissen Artikeln deutlich spezifizirt sind, daß man alles sehr leicht finden kann.

Im Jahr 1568. ist eine neue, sehr vermehrte Auflage erschienen, unter dem Titel:

Des loeblichen Hauß vnd Fürstenthumbs Obern und Niedern Bayern Freyheiten u. s. f. jezt gemehrt vnd wiederum getruckt. A. D. 1568. In Folio.

Diese Sammlung enthält vier und sechzig Freyheitsbriefe. Der Lezte ist vom Jahr 1565.

Beide Ausgaben haben sich sehr selten gemacht. Ich hatte Gelegenheit, sie bey den beiden Churbayerischen wirklichen geheimen Räthen, Freyherrn von Obermayr und von Lori, und bey dem Churfürstlichen geistlichen Rathsdirektor, von Osterwald (der unter dem Namen Veremund von Lochstein derbe Wahrheiten gesagt) zu durchsehen. Diese Männer von großem Namen und von vielen Verdiensten um Bayern, überzeugten mich, daß der Nachdruck dieser

Frey-

"das soll kein Kraft und Macht
"haben."

Nichts ist auch natürlicher in der bayerischen Staatsverfassung, als eben dieses unwider-

Freyheitsbriefe in Lünigs mittelbarer Ritterschaft unrichtig ausgefallen sey; in dem einzigen Werke, mit welchem sich jedermann behelfen mußte, der die Originalausgaben nicht selbst besaß.

Es war daher kein geringer Gewinn für das teutsche Staatsrecht überhaupt und für das Bayerische insonderheit, daß endlich sich jemand entschloß, einen neuen Abdruck dieser Freyheitsbriefe unter folgendem Titel, zu veranstalten:

Sammlung der Baierischen Landständischen Freyheits-Briefe und sogenannten Handvesten oder der Privilegien, Landesverträge, Vereinigungen und Bündnisse gemeiner Landschaft des Herzogthums Ober- und Niederbaierns. Nach den Ausgaben 1514 und 1568, jezt neu abgedruckt und mit einem Anhange vermehrt 1779. in 4.

Der Anhang liefert noch verschiedene Freyheitsbriefe, meistens aus dem sehr schäzbaren

widerrufliche Grund- und Staatsgesetz. — Unleugbarer Schluß aus allen mit der Bayerischen Landesfreyheit verknüpften Begriffen!

Allein eben diese Landesfreyheit ist keine privilegirte Freyheit. Denn sie entsprin-

baren und brauchbaren Werke Monumenta Boica (davon nun XVI. Vol. 4. Monachii. 1764—96 erschienen sind) und den Beschluß macht ein neuer Abdruck: der Ordnung vber gemainer Lanndtschaft in Bayrn aufgerichte Handtvest von 1516.

Unstreitig modern noch mehrere Urkunden aus den alten Zeiten, von Otto dem Erlauchten an, bis auf Kaiser Ludwig den Bayer, in den Archiven der Bischöfe, die dem Bayerfürsten den Gehorsam aufkündigten, und in Klöstern, Städten und Vesten, welche Kaiser, Oestreich, und Nachbaren in Franken und Schwaben, dem Bayerlande entrissen. Aber so weit hinauf die Jahrbücher reichen, sieht man die Herzoge nach der Weise ihrer edlen Vorfahren (more majorum) die Landschaft (Concilium procerum) um sich her versammlen, und mit deren Rath und Heissen, wie das gesetz- und herkommlich (ex antiqua lege et secundum veterem consuetudinem) dem

springet offenbar aus der auf den Grundtrieben der menschlichen Seele ruhenden Wahrheit von dem bestehenden unveräußerlichen Urrechte aller Völker, daß jeder Akt, welcher ohne Einwilligung des Volks, entweder seiner Selbstherrschaft, oder der Integrität der Grenzen seines Wohnsitzes Eintrag thut, schlechterdings ungültig sey.

Soll daher das heilige, von Kaiser und Reich anerkannte Urrecht des bayerischen Volks auf seine Selbstherrschaft, oder was das nämliche ist, auf seine Wahlfreyheit

eines

dem Lande Gesetze geben, Krieg und Frieden beschliessen, die Staatsbedürfnisse bestimmen, die Steuern und Abgaben anordnen, kurz! die Landeswohlfahrt bewahren.

Die Belege zu dieser Wahrheit findet man bey den bayerischen Geschichtschreibern von Ansehen, bey Aventin, Adlzreiter, Brunner, Hund, Falkenstein, und deren Gewährsmännern. Und Oefele, der sich durch seine Herausgabe: Rerum Boicarum scriptores nusquam antehac editi. 2 Vol. Fol. Aug. Vind. 1763. um die gelehrte Republik sehr verdient gemacht, hat die Anzahl dieser Belege nicht wenig vermehrt.

eines neuen Regentenstammes nach dem Untergange seiner Wittelsbacher, sich nicht in einen Traum idealischer Urrechte verlieren, so muß es nothwendiger Weise auch das Recht besitzen, seine Stimme gegen jede Verfügung, welche die Integrität des Landes oder dessen Zugehör beeinträchtiget, entscheidend erheben zu dürfen. Was könnte ihm sonst solches Recht auf seine Selbstherrschaft frommen, wenn das Land selbst aufgehört hat, Bayern, das heißt: — einig, untheilbar, unveräußerlich, folglich selbstständig, im Ganzen und in Theilen zu seyn?

Daß also die Veräußerung der Bayerischen Gerechtsame zu Regensburg, nicht die geringste Gültigkeit hat;

weil sie keineswegs mit Rath und Heissen der Landstände geschah;

dieß ist der entscheidende Grundsatz, welchen ich aufstelle.

§. 96.

Hierauf könnte man antworten: die kaiserliche Bestätigung des Vertrags ersetze den Mangel der Landständischen Einwilligung. Allein diese Antwort kann für den gesunden

Men-

Menschenverstand und für die ewige unabänderliche Gerechtigkeit überall nicht hinreichend seyn.

Läge auch überhaupt in der Natur aller kaiserlichen Urkunden nicht der — sonnenklar bestimmte Vorbehalt der Rechte eines dabey interessirten Dritten, wie jeder sich davon überzeugen muß, der überzeuget seyn will; so würde bey einem Falle der Art die kaiserliche Bestätigung (59) dennoch als ein Werk, das der urbayerischen Landesfreyheit, also der Selbstherrschaft, und der Selbstständigkeit der Nazion, welche im Schutz des Kaisers und Reichs sind, geradezu widersteht, nicht die geringste Kraft haben.

§. 97.

Da dieß alles Wahrheit ist: so ist damit allerdings auch das als wahr ausgemacht, daß

(59) Ob eine solche Bestätigung wirklich existirt, und ob sie ordentlicher Weise, das ist: von Herzoge Albrecht und der Stadt einstimmig oder gemeinschaftlich gesucht, erhalten worden ist: diese Fragen kommen ohnehin hier in gar keine Betrachtung.

daß kein Nachkömmling des weisen Albrechts, ja eben dieser Albrecht — der ordentlichen, von dem Verfasser des Gutachtens so sehr erhobenen Renunziazion ungeachtet, dennoch nicht einmal selbst verpflichtet war, in Ansehung des Traktats mit Regensburg, Wort zu halten.

§. 98.

Und hier ist auch der Beweis.

Vor dem Richterstuhle der Gerechtigkeit geniesset der Fürst, als Repräsentant seines Volks, und der Privatmann, gleiche Rechte, und haben beyde gleiche Verbindlichkeiten.

Nun ist es aber jedem, der seine gesunden Sinne besitzet, vollkommen bekannt, daß kein Privatmann, weder nach natürlichen und bürgerlichen Rechten, noch auch nach der philosophischen und christlichen Moral, schuldig ist, Verträge und Versprechen zu erfüllen, welche ihm List, Ränke, oder Uebermacht und Furcht abzwangen. Er ist überall nicht daran gebunden, und es steht ihm ewig frey, die unter solchen Umständen geschlossenen Traktaten zu wiederrufen. Ja! es giebt sogar Fälle, wo das Gewissen selbst ihn auffordert, abgezwun-

gene

gene Verträge, hätte er sie auch mit dem Eide geheiliget, umzustossen. — Was vom Anfange an kraftlos, nichtig oder böse ist, hiezu ist kein noch so feierlicher Vertrag mächtig und gültig genug, sich zur Erfüllung dessen bewegen zu lassen.

Es ist also auch gegen die richtige Vernunft, gegen alles geschriebene Recht, gegen alle wahrhafte Moral, in Rücksicht auf die Traktaten, die von Regenten geschlossen, eine ewige Verbindlichkeit behaupten zu wollen, die so unbestimmt, ohne alle Ausnahme, Einschränkung, Limitazion, Modifikazion, so allgemein geltend hingesagt, weder existirt, noch existiren kann.

Und dennoch sollte eine so unbedingte Schuldigkeit, Wort zu halten, Regenten oder Nazionen binden? Es sollte eine solche Schuldigkeit sich sogar aus einem solchen Veräusserungstraktate herleiten lassen, in Ansehung dessen der Fürst sich durch den Andrang der Zeitumstände und Ereignisse, und durch die Ueberzeugung von den vielen in so mannigfaltiger Rücksicht zu erwartenden richterlichen Unrechtfertigkeiten hinreissen ließ, seine Regen-

Regentenpflicht nicht ganz genau zu bedenken (60); das heißt: — dem ewigen, unverlezlichen, heiligen Urrechte des Volks entgegen zu handeln, dessen unversehrte Bewahrung Er doch beim Antritte der Regierung gelobte, und nachher auf Landtagen wiederholt versprach? — Es sollte endlich eben diese Schuldigkeit, troz der Verletzung des Volksrechts und der

(60) Hart ist dieser Vorwurf — ich gestehe es — einem so würdigen Regenten gemacht, als Albrecht durchaus war. Auch nur die Liebe zur Wahrheit, der ich um keinen Preis in der Welt zu nahe trete, konnte mir ihn entpressen: denn jedes Wort, das ich hier niederschrieb, war Dolchstich für mein Herz.

Was sich übrigens zur gerechten Entschuldigung der Uebereilung dieses vortreflichen Fürsten, und seiner oben angeklagten Vernachlässigungen bey Gelegenheit des mit Regensburg geschlossenen Veräusserungstraktats, aus voller, auf wahrhaften Thatsachen ruhender Ueberzeugung, also mit Bestand der reinsten Wahrheit behaupten läßt, das habe ich in der 51sten Anmerkung bis zur Evidenz bewiesen.

Erwägt man daher die so sehr epineuse, und eben deßwegen so sehr bedenkliche Lage, darin

der Regentenpflicht, dennoch auf die Nachfolger in der Regierung übergehen, die, wenn gleich Nachkömmlinge eines solchen Fürsten, doch nicht ihm, sondern unmittelbar dem ersten Erwerber, im Staatsrechtlichen Sinne die Erbfolge in das Regentenamt verdanken; und folglich auch nicht ihm die Vollmacht gestehen, für seine Kindeskinder *unrechtmäßige* Verbindlichkeiten eingehen zu dürfen?

Mag

darin Albrecht, wie ich es daselbst, ganz der Wahrheit gemäß, beschrieben habe, sich befand, so drängt sich offenbar dem Verstande die Frage auf: *wer würde an seiner Stelle anders gehandelt haben? wer sich nicht nach den Umständen der Zeit so gut als möglich bequemen? wer nicht auf die Hofnung rechnen, daß eine günstigere Zukunft herannahen dürfte, welche diese Umstände wieder ändern, die wahre Gestalt des ganzen Handels in ihrer Blöße darstellen, den Eingriff in das Recht aufdecken, und die Vergütung des inzwischen geduldeten Unrechts herbeyführen würde?*

Mag ein Mann, wie der Verfasser des Gutachtens, der mit sklavischer Anhänglichkeit undenkender Menschen an äusserliche Formen klebt, so schliessen — ich kann das nicht.

§. 99.

Wenn es nun dargethan ist:

Daß der Veräußerungstraktat bey dem Mangel des Landständischen Beytritts nicht die geringste Kraft hat; daß selbst Herzog Albrecht befugt war, einen solchen Traktat zurückzunehmen, den er, ohne seine Landstände zu fragen, geschlossen hatte; daß Albrechts Nachkömmlinge durchaus nicht schuldig waren, einen Traktat zu respektiren, der sie zur Uebertretung ihrer Regentenpflichten verbindlich machte:

Wenn, sage ich, dieß alles dargethan, also es,

daß kein Bayerfürst aus der erloschenen Wilhelminischen Linie verbunden war, einen Traktat von der Art zu halten,

ganz einleuchtend ist:

So ist die daraus unwidersprechlich fliessende Unverbindlichkeit des hohen Churhauses

Pfalzbayern (61) zur Anerkennung dieses nach der bayerischen Landesverfassung ungültigen Vertrags, desto gewisser und überzeugender einleuchtend, als über dieß die Eigenschaft, unter der die Rudol-

phi-

(61) Sonderbar! daß man jezt die Benennung Churpfalzbayern Reichsgesetzwidrig finden will, da sie doch in åltern Zeiten vorkömmt, ja selbst Kaiser Ferdinand II. aus Oestreichischem Hause, sie in seine öffentlichen Urkunden aufzunehmen, kein Bedenken trug.

Von den vielen Beweisen nur Einen, den meine Leser sich leicht verschaffen können.

Es stehen in dem von mir oben angezogenen Buche des Herrn von Loen: der Adel, S. 445, die Privilegien, die am 26sten September 1630 eben dieser Ferdinand dem Geschlechte der Wolffen zur Todtenwart, und zwar in der Person des Dr. Johann Ulrich Wolf zur Todtenwart verlieh, welcher, nach dem von dem Kaiser selbst gebrauchten Ausdruck, Churfürstl. Pfalzbayerischer Regimentsrath zu Heidelberg, war.

Also gewiß sehr sonderbar! daß das nun Reichsgesetzwidrig seyn soll, was vorher den Reichsgesetzen entsprach.

phinische Linie die Regierung des Bayerlandes als *successor singularis ex pacto et providentia majorum* angetreten hat, auch noch in Betrachtung kömmt.

§. 100.

Daß also das hohe Churhaus Pfalzbayern auch nach den Hausgesetzen die Richtigkeit dieses Veräußerungstraktats unerschütterlich fest begründen kann, will ich mit dem pavesanischen Vertrag (62) in der Hand, gegen jeden beweisen, der das Gegentheil behauptet.

Es zeiget sich aus diesem Hausgesetze, dieser pragmatischen Sanktion durchaus nur Ein Resultat; daß nämlich auf allen Landen, und allen Würden, Herrlichkeiten, Regalien,

 Frey-

(62) Der Vertrag von Pavia vom 3ten August 1329 hat das Sammteigenthum, oder die angestammte Gemeinsamkeit der Pfalzbayerischen Lande keineswegs erst gegründet, sondern vielmehr das, was Ludwig der Strenge und Heinrich, Söhne des Herzogs Otto des Erlauchten von Bayern, schon in dem Hauptvertrage vom Jahr 1287 verabredet hatten, nur bestimmter befestiget.

Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten der beyden hohen Häuser Bayern und Pfalz ein ewiges Sammteigenthum und Fideikommiß haftet; — daß daher allen diesen Kleinodien, wo sie auch immer in der Ausübung befindlich seyn mögen, auf immer der angestammte und unvertilgbare Charakter der ewigen Gemeinheit und Unveräußerlichkeit aufgeprägt ist; — daß folglich nach dem Erlöschen des einen Hauses dem andern das ganze Fideikommiß in seiner vollen Integrität heimfällt; — daß also der durch das Hausgesetz berufene Erbfolger sich verpflichtet fühlen muß — dazu von eben dieser pragmatischen Sanktion aufgefordert — alle von den vorigen Regenten geschlossene nachtheilige Verträge, wodurch irgend ein Bestandtheil dieser Integrität, auf eine nach der Landes- und Hausverfassung unzuläßige Weise, verschleudert worden ist, nicht anzuerkennen, sondern vielmehr ganz zu vernichten.

§. 101.

Unmittelbar folgt eben deßwegen nun hieraus: daß wider den Buchstaben dieser pragmatischen Sanktion kein Veräußerungstraktat der

Art

Art gilt, wäre er auch schon in die mächtige Aegide einer kaiserlichen Bestätigung versetzet. Denn es ist überhaupt ein großer Irrthum, zu wähnen, Formalitäten könnten eine ewig unauslöschliche Nichtigkeit heilen — sie könnten offenbaren Eingriff in unmittelbar angestammtes Recht des Successoris singularis rechtfertigen.

§. 102.

Vernichtet ist demnach, in allem und jeden gesetzlichen Verstande, unstreitig auch der von Herzoge Albrecht mit Regensburg geschlossene Veräusserungstraktat. — Vernichtet durch und von sich selbst, als unrechtmäßig, über kurz oder lang, in dem Augenblick, sobald als das hohe Churhaus Pfalzbayern sich entschliessen dürfte, sein unmittelbar angestammtes Recht in Ansehung der alten gegründeten Gerechtsame der Bayerfürsten auf Regensburg als eines Zugehörs des Bayerlandes selbst, geltend zu machen, und den Besitzstand derselben, nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände, entweder durch einen bloß simplen Widerruf dieses Traktats im Reichsgesetzmäßigen Wege der Austräge zu erneuern, oder ipso jure et facto wieder zu ergreifen.

§. 103.

Nicht unerwartet sieht der denkende teutsche Mann, jezt die Epoche herannahen; reich an Entwicklung der Umstände und Ereignisse; nothwendig nach den Gesetzen des beständigen Wechsels des Steigens und Fallens aller menschlichen Einrichtungen; wohlthätig bey einem, nach sorgfältiger Berechnung aller Verhältnisse des gegenwärtigen Zeitalters, seiner herrschenden Sitten und Begriffe, und aller Stuffen seiner moralischen Kultur, hieraus richtig abgezogenen Resultat. — Die Epoche der Staatsumwälzung Teutschlands!

Sollte aber denn nur Pfalzbayern ganz allein hier wieder leer ausgehen müssen?

Sollten denn die braven bayerischen Landstände, die schon öfter den Namen der Bayern, wenn ihm Vernichtung drohte, sein Daseyn, seinen ehrwürdigen Charakter einer eigenen teutschen Völkerschaft, seine Selbstständigkeit muthvoll und glücklich retteten, gar nicht ihre kraftvolle und mächtige Stimme (63) wieder ein-

(63) Erhaltung und Fortpflanzung der Freyheitsrechte des alten Germaniens, verbun-

einmal erheben wollen, ihren Herzog zu überzeugen, daß Landes- und Hausverfassung und seine eigene Regentwürde Ihn aufforderten, endlich bestimmte Maßregeln zur Ergänzung und Sicherstellung der Landesintegrität zu ergreifen? — die gewaltsamen Bedrückungen und Beinträchtigungen des vaterländischen Interesse zurächen? — unter andern den Hoheitsdünkel einer Stadt zu demüthigen, die dem heiligen Urrechte des biedern bayerischen Volks, und dem Vaterherzen seiner Fürsten ganz ungescheuet so sehr lauten Hohn sprach? — — —

bunden mit eisernem Haße gegen Alleinherrschaft, war das grosse Augenmerk, wornach die einzelnen teutschen Völkerschaften rastlos strebten, und worin es mancher derselben glückte, sich bis auf diesen Tag zu behaupten. Die Existenz der Landstände hat ihren Grund in diesem mächtigen Gefühle von angestammten und unvertilgbaren Urrechten.

Carl der Grosse beherrschte Teutschland nicht willkührlich, sondern nach den eigenen Gesetzen der Nazion, und nach dem Rath der geistlichen und weltlichen Volksvorsteher, wie oben (§. 21. Anmerk. 11) gezeigt worden ist. So die Agilolfinger,

Staatsbürger! der Vorhang der Vergangenheit ist aufgerollt. — Seht! Eure Arnulphe, Ottone, Ludwige, von edlen Söhnen des Vaterlandes umrungen; Alle mit tiefen, noch blutenden Wunden für Bayerns Wohl, Ehre und Würde bedeckt; Alle den feierlich ernsten und starren Blick, mit Unwillen und Trauern über die Lähmung der Nazionalkraft, auf Euch geheftet; — Sie biethen Euch die einzig mächtige Aegide, den leuchtenden und undurchdringlichen Schild, der mit furchtbarer Allmacht jeden Frevler, jeden Gewaltthäter, jeden Räuber Eurer Selbstständigkeit zurückschreckt,

ger, oder was einerley ist, Wittelsbach im Bayerlande. In jedem bedeutenden Falle (§. 95 Anmerk. 57.) entschied die Stimme der Landstände. Sie wurde gehört bey der Gesetzgebung. Sie sprach Recht, wenn es der Erbfolge der Fürstenkinder galt. Und die Kaiser selbst, so ungern sie wollten, mußten den Ausspruch ehren.

Daher desto heiliger auch die Pflicht der bayerischen Landstände, bey jeder dringenden Gefahr für die Landesverfassung, nicht zu schweigen — Bayerns Schicksal ihrer Hand anvertraut, nicht unmännlich aufzugeben!

schreckt, und das übermächtige Bündniß der Donnerer selbst zerschmettert. — Seht nur auf die allbedeutenden und unendlich allkräftigen Charakterismen im Zentrum dieser unzerstörbaren und allsiegenden Aegide!

Vaterland! Harmonie! Einheit! Gemeingeist! Entschlossenheit! Beharrlichkeit! Gewißheit! Vollkommenheit! — Selbstständigkeit!

Heil dem Bayern, dessen Seele empfänglich ist für den heiligen Feuerstrahl, unter dem Schutz dieses allbezwingenden Schildes, Ihm zum Mittel der Unverwundbarkeit gegeben, für die Regenerazion suspendirter ursprünglicher Nazionalrechte zu kämpfen! — Heil Euch Staatsbürgern Allen, die Ihr von diesem Feuerstrahl entflammt, unerschrocken und thätig wirket, um diese Eure erhabene Bestimmung zu erfüllen! — Dem Namen der Bayern ist dann das daurendste und glänzendste Denkmal gestiftet! — — — —

§. 104.

Wer könnte nach einer solchen, aus so göttlichen Gefühlen entquollenen Ergießung des

Her-

Herzens sogleich weiter fortfahren? — Meiner Hand entsinket die Feder. — — — —

§. 103.

Ich nehme nun den Faden meines Gegenstandes wieder auf.

Usurpazion ist also der von den Regensburgern durch einen unrechtmäßigen Veräußerungstraktat sich verschaffte Besitzstand der oberherrlichen Rechte der Bayerfürsten auf ihre Stadt.

Gerecht ist also die Vernichtung eines solchen Traktats, dessen Existenz mit so offenbarer Ungültigkeit, Nichtigkeit und Unverbindlichkeit begonnen und eben deßwegen durchaus widerrechtlich besteht.

Gewaltsamkeit ist es also nicht, über welche die Regensburger befugte und billige Klage erheben können, wenn die Stadt in ihre ursprüngliche Verfassung der — beschränkten Reichsunmittelbarkeit zurückgeführt wird.

Alle diese Wahrheiten sind bis zur Evidenz bewiesen.

Laßt

Laßt uns daher jezt nur noch die Folgen für Regensburg betrachten, indem es seine eben beschriebene alte Gestalt wieder erhält.

§. 106.

Aber meine Leser werden sich erinnern, was ich in Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit eben dieser Reichsunmittelbarkeit schon oben (§. 43 — 45.) gesagt habe. Nichts kann mich bewegen, meine hieraus abgezogenen Resultate zurückzunehmen.

Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, bin ich auch davon vollkommen überzeugt, daß alsdann die Regensburger nach reiflicher Prüfung des Zwitterzustandes der Reichsstädtischen Hoheit ihrer Stadt, und ihrer eigenen freyen Reichsbürgerschaft, nur Ein Resultat herausbringen werden, daß nemlich es dem allgemeinen und individuelen Besten Regensburgs und seiner Bürger durchaus ersprießlich sey, eine solche prekäre, jämmerliche Existenz aufzugeben, und sich dem Churhause Pfalzbayern gänzlich zu unterwerfen.

Und ich müßte, wahrlich! nie in Regensburg gelebt, und in gar keinem genauen Umgange

gange mit vielen seiner wahrhaft patriotisch gesinnten Bürger gestanden haben, wenn ich mich hier irren sollte, daß diese Unterwerfung schon jezt der Wunsch aller derjenigen ist, denen die allgemeine Glückseligkeit ihrer Mitbürger recht am Herzen liegt.

§. 107.

Wirklich ist auch nur diese Unterwerfung, nach der Natur der Lage dieser Stadt (§. 58.), überhaupt das unverkennbar einzige Mittel, wofern Menschenwohl und Menschenglück jemals in Regensburg allgemein emporkommen sollen.

Die Oberherrschaft eines Einzigen, so sehr sich vorzüglich der Geist der freyen Reichsbürgerschaft, ihr auch immer entgegenstemmt, ist, bey solchen Mißverhältnissen, und bey der unleugbaren Existenz eines isolirten Zustandes, der nur durch die Anerkennung der Oberherrschaft des benachbarten Regenten entfernt werden kann, wirklich wünschenswerther und erträglicher, als die gegründete, schreckensvolle Aussicht auf die Fortdauer einer Situazion, wo man quälenden Besorgnissen vom successiven und gänzlichen Verfall aller Nahrungs-

zweige,

zweige, und allen andern Drangsalen, die eine ohnmächtige Regierung nothwendig nach sich zieht, auf immer ausgesezt bleibt; wo es eben deßwegen dem Aristokratismus der wenigen Reichen, also der allerfurchtbarsten aller Aristokrazien, so leicht ist, der Oligarchie, die den schlauen Uebermächtigen alle Unthaten erlaubt, oder der Anarchie, welche den Frevler zum Spott der heiligsten Rechte führt, schamlos zu huldigen, nachdem das eine oder andere Ungeheuer ihm am zweckmäßigsten zu seyn scheint, sein Unwesen zügellos und glücklich treiben zu können.

Ferne sey von mir, die Männer, welche gegenwärtig das gemeine Stadtwesen zu Regensburg verwalten, unbürgerlicher Gesinnungen anzuklagen, und damit das Andenken der Vorzeiten, in welchen die gute Stadt durch die Treulosigkeit seiner Vorsteher in den Abgrund des Verderbens (§. 59. 66. 67.) gestürzt ward, recht lebhaft ins Gedächtniß zurückzurufen: Aber verhehlen kann ich es dennoch nicht, daß auch in Regensburg solche wesentliche Regierungsmängel und Staatsgebrechen herrschen, die zu den eingewurzelten Staats-

krank-

krankheiten vornehmlich fast aller Reichsstädte gehören, und gerade da, ohne Umwälzung ihrer ganzen Konstituzion am wenigsten gehoben werden können, weil sie ihren dauernden Grund in dem fehlerhaften Bau der Konstituzion, in dem Mißverhältnisse der Organisazion der Staatsgewalten gegen einander, in Abstumpfung des unvertilgbaren Gefühls der Gerechtigkeit vertiefet haben.

Das alles greift aber in die unveräußerlichen Rechte des Menschen unstreitig sehr gewaltsam ein; je mehr fühlbarer für den freyen Reichsbürger, desto angemessener diese Eigenthumsrechte offenbar ihm und seinem Standpunkte im geselligen Leben sind; desto gewisser uneingeschränkter und ungekränkter Genuß derselben eben daher ihm zusteht; desto klarer und bestimmter eben deßwegen ihm auch das Recht gebührt, die wahren obrigkeitlichen Eigenthumsrechte der Vorsteher des gemeinen Stadtwesens von den usurpirten zu sondern, diese zurückzunehmen, und nur jene anzuerkennen.

Und bey dieser Absonderung wird es sich unfehlbar zeigen, daß die Bürgerschaft in den

Reichs-

Reichsstädten unter der Last der Ungleichheit ihrer Repräsentazion, unter dem Druck der Intrigue bey der Gerechtigkeitspflege, und unter der Erschöpfung aller Rubriken von Abgaben, überall, dort mehr, hier minder erliege, und daß hieraus Unrechtfertigkeiten, Bedrückungen und Betrügereyen aller Arten entspringen. Es wird sich finden, daß die Vorstellungen der Schriftsteller (64) in dieser Rucksicht richtig gedacht, und allenthalben (65) durchaus anwendbar seyen. So auch auf Regensburg, wo

(64) Die sehr gute Schrift des Herrn von Heß ist in der 41sten Anmerkung genannt. Der Verfasser einer andern eben so merkwürdigen, richtig gedachten und wohlgeschriebenen Abhandlung: Ueber einige Reichsstädte Teutschlands von einem Staatsbürger 1786. in 4. scheint ähnliche Gesichtspunkte vor Augen gehabt zu haben.

(65) Selbst Hamburg nicht ausgenommen, wo der Verkauf der städtischen Bedienungen, vornehmlich der Ober- und Niedergerichtlichen Prokuratorstellen zum Vortheile der Stadtkämmerey, eine Hydra erzeuget, die kein Haro des noch so rechtschaffenen Magistrats verscheuchen kann.

wo die bittere, aber unleugbare Wahrheit gilt, daß die Verfassung dieser Stadt gar nicht die glücklichste ist.

Diese Behauptung bedarf keiner Beweise. Jeder, der es versteht, über die Regungen des menschlichen Eigennutzes in den Herzen einer unnatürlichen Menge von Rath- oder Stadthaus Verwandten nachzudenken, wird sehr leicht gewahr werden, daß der, der von so vielen Vampiren ausgesogen wird, auf dem Punkt steht, seinen lezten Blutstropfen ausgepreßt zu sehen.

Wahrlich! ich kenne Handwerker, deren Gewerbe von unzünftigen (66) Einwohnern zu

(66) Es gehört nicht in meinen Plan, hier vor den Richterstuhl des Publikums zu treten, um für oder wider die Beibehaltung der Zünfte zu rechten. Alles was darüber allgemein hingesagt wird, kann höchstens nur als allgemein gültig betrachtet werden. — Wo aber die Innungen gesetzlich hergebracht sind, da sind sie auch unverlezlich, so gut als jedes andere Eigenthumsrecht. Das muß als allgemein geltend angenommen werden, oder aller öffentlicher Besitzstand ist nichts mehr.

zu Grunde gerichtet, nur noch dazu tauget, ein Lügenbild lebendiger Gestalten in ihren welken Leichnamen hinzuhalten. — Ich kenne Unglückliche aller Gattungen, die von der Thorheit angesteckt, Recht zu suchen, am Ende den Bettelstab, als den lezten Trost eines gerechten Streites ergreifen mußten, und an deren ganzem Körper kein gesundes Glied mehr ist.

Und ich sollte, bey dem Anblick der im Blute zuckenden Stücke aller dieser Unglücklichen, nicht sehnlichst wünschen, daß endlich einmal die Mißbräuche, Bedrückungen und Gewaltsamkeiten entwurzelt, und die ungeheure Masse des nicht ganz vertilgbaren menschlichen Elendes, wenigstens möglichst, vermindert würde?

§. 108.

Man wird mich nun fragen: ob Eine Unterwerfung der Stadt unter Bayerns Oberherrschaft dazu dienen könnte, allen Gebrechen ihrer Verfassung abzuhelfen, und allgemeine Glückseligkeit in ihren Ringmauren zu pflanzen? — Oder man wird mich vielmehr fragen: ob denn solche wesentliche Staatsmängel in Fürstenländern unerhört seyen? ob Asträa nur aus denselben nicht entflohen sey?

§. 109.

Ich weiß mich zu bescheiden, daß kein teütscher Fürstenstaat — ja kein Staat in der ganzen Welt anzutreffen ist, dessen innere Verfassung nicht auch von Gebrechen und Mängeln tief verwundet, einer mehr oder minder wesentlichen Reforme nothwendigst bedürfte.

Aber in Umständen, wo man gezwungen oder beenget ist; wo man nur immer unter mehrern Uebeln das kleinste wählen kann; wo das Spiel öfter verloren, als gewonnen wird, und es meist *Partie remise* ist; — und das alles ist der Fall, sobald man von dem Vorzug der verschiedenen Regierungsformen entscheidend absprechen will — Also in solchen Umständen bleibt für den denkenden Mann mit einem Worte, nichts weiter übrig, als auf die wahren, natürlichen Rechtsprinzipien eine beständige Rücksicht zu nehmen, und unermüdet darin zu seyn, damit die Vorurtheile bestritten, und die Ehre der Wahrheit gerettet werde.

§. 110.

Das heiligste Recht des Menschen in gesellschaftlicher Verbindung, jenes, im eigent-

lichen

lichen Sinne, ewig unveräußerliche, natürliche Recht aller Menschen, sagen wir alle einstimmig, ist die Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums. Diejenige Regierungsform, welche ihm den freyen und gewißen Genuß dieses Zwecks aller gesellschaftlichen Verbindung, dieser beyden Hauptvortheile des geselligen Lebens, wahrhaft versichert, behaupten wir alle ferner, ist daher auch die möglichst beßte Regierungsform. Wo die vollziehende Staatsgewalt von einem Einzigen, eben durch sein Regentenamt über Gleichheit, Mißgunst, Selbstsucht und Eigennutz, kurz über die Empfänglichkeit aller, bey der Gleichheit persönlicher Verhältnisse, so leicht emporkommenden Gierden erhaben, repräsentirt wird, da ist, nach meiner Ueberzeugung, der Hauptknote möglichst zusammen geschlungen; — da ist die Anlage zur möglichst beßten Regierungsform gemacht.

§. 111.

Man vergebe mir, wenn ich mich hier nicht in das System einer so hohen Theorie derjenigen versteige, welche die Staatsverfas-

sungen untersuchen, nicht wie sie waren, oder sind, oder seyn können, sondern wie sie seyn sollen. Ich weiß den Bau einer übermenschlichen Regierungsform zu träumen so gut, als ein anderer. Allein ich kann und will Statsumwälzungen nicht in Schutz nehmen, von welchen ich mathematisch gewiß überzeugt bin, daß sie so leicht alle Grundsäulen der bürgerlichen und gesellschaftlichen Ordnungen allmählig untergraben und zulezt ganz niederstürzen, hierauf aber zum System der unfehlbarsten Anarchie führen, die in ihren unseligen Folgen bey weitem schrecklicher ist, als selbst der eiserne Zepter des Alleinherrschers (67), der will — will — daß sein Wille soll Gesetz seyn.

Ich

(67) Die ganze menschliche Natur empört sich gegen einen Despoten, und behauptet bey jeder Gelegenheit, wo nicht öffentlich und unmittelbar, doch heimlich und mittelbar ihre Rechte. Unerschöpflich in der Kunst, der Sklaverey zu widerstehn, weiß sie die strengsten Befehle des Despoten oft in der Befolgung leise, und desto merkwürdiger und glücklicher zu modifiziren, nicht selten wohl gar unbefolgt zu lassen. Wer im lezten Falle von der Hand des gekrönten Scharfrichters ergriffen und gewürget wird,

fällt

Ich fordere daher, und das mit Recht, daß man nicht andern den Glauben aufdringen solle, als wäre die **reine** republikanische Staats-verfassung nur die einzige Regierungsform, und müßte es so seyn, welche den Begriffen einer natürlichen, und eben deßwegen glücklichsten und wohlthätigsten Oberherrschaft (höchsten Staats-Zwangs-Gewalt) am angemessensten entspräche.

fällt dann als ein Märtyrer der Wahrheit, und seine Mitbürger vernachläßigen es nie, über kurz oder lang, seinen Mord an dem Despoten zu rächen. Es trift allemal zu, daß der Despotismus seine natürlichen und gefährlichsten Feinde in seinen eigenen Werkzeugen schmiedet, und sich des getreuen Beystandes derselben in dem Augenblick beraubet sieht; sobald als das Gefühl der unerträglichsten Unterjochung in dem Volke allgemein und mächtig erwachet, und es anfängt, sich entschlossen und thätig zu widersetzen.

Wo aber der Sanskulotismus tyrannisirt, da hat der Schrecken, das allgemeine Mißtrauen, solche Schranken gesezt, deren Ueberschreitung die Selbsterhaltungspflicht sogar dem Patrioten mit einer Curtiusseele verbiethet. Es ist, als wenn ein Riesengebirg niederstürzet, und ein Strom heraus schies-

§. 112.

Das Verhältniß zwischen dem *Regierenden* und den *Regierten* hebt überall alle Gleichheit auf; macht allenthalben aus dem Repräsentanten einen *Herrn*; aus den Repräsentirten *Unterthanen*. Jede Zwangs-Gewalt,

schiesset, der alles überschwemmet, alles gewaltsam mit sich fortreisset, alle Materialien züm Bau der Dämme wegschleppet. Die Ursache davon liegt in den angestammten Grundtrieben der Menschen zur Unabhängigkeit, die bey der Unsittlichkeit des größten Theils derselben mit schnellen Schritten zur Zügellosigkeit übergehet, und eben daher den Geist der Anarchie für diesen Theil allgemein wünschenswerth, und auch in der Klasse, die nichts verlieren, aber vieles gewinnen kann, und die wir, dem Staatsbürgerlichen Stande entgegen gesezt, sehr richtig den Pöbel nennen, so allmächtig lebendig und wirksam macht, da sie darin die volle Befriedigung der gedachten Triebe und aller Gierden, die Gefährtinnen der Zügellosigkeit sind, durchaus findet. So war es immer, und so wirds immer seyn. Den Unterschied zwischen den Folgen des Despotismus des Volks und eines Alleinherrschers weiter zu erörtern, wird dem denkenden Leser sehr leicht seyn.

walt, in der Ausübung noch so sehr beschränkt und gemäßiget, bleibt dennoch immer das an einem seidenen Faden drohend hangende Schwert.

Es ist eben deßwegen eine schon seit Langem durch Beyspiele und Erfahrungen bestätigte, und von guten und ehrlichen Schriftstellern in Umlauf gebrachte Wahrheit: Die an das Gesetz gebundene Oberherrschaft eines Einzigen seye das schicklichste Mittel, die Unverletzbarkeit der bürgerlichen und gesellschaftlichen Ordnungen möglichst leicht zu gründen und zu erhalten, fortzupflanzen und zu befestigen, da sie, wie ich nochmals erinnern muß, und es von selbst begreiflich ist, den, bey der Gleichheit persönlicher Verhältnisse, unvertilgbaren Regungen der menschlichen Leidenschaften, der Selbstsucht, des Ehrgeitzes, der Eifersucht, des Wettrennens einzelner oder mehrerer zu einem und eben demselben Zweck vereinigter Staatsbürger nach dem Ziel der höchsten Staatsgewalt, keinen oder doch den wenigsten Spielraum verstattet, und also allen Veranlassungen zur Störung der ebengedachten Ordnungen, die nun zur natürlichen Ordnung geworden sind, ganz offenbar vorbeugt.

§. 113.

Ohne alles Bedenken erkläre ich mich demnach für eine solche monarchische Staatsverfassung, welche den Zweck der gesellschaftlichen Verbindung möglichst befördert, das heißt, die Erhaltung der moralischen Gleichheit der Menschen, oder ihrer wahren Unabhängigkeit von der Willkühr irgend eines Individuum, und die moralische Aufhebung der physischen Subordinazion hinlänglich versichert, also die wahren natürlichen Rechtsprinzipien in Ausübung bringt.

Aus diesem Hauptbegriffe fliessen unter andern folgende ganz natürliche Grundsätze: Es muß

1) die Repräsentazion der ganzen Nazion auf dem Regenten (68) und dem Volke, unter

(68) Aus dem richtigen Grunde: Ein Regent muß nach seiner natürlichen Gestalt in der gedoppelten Eigenschaft eines distinguirten, und eines gemeinen Staatsbürgers betrachtet werden, welcher eine ganze Gesellschaft vereinigter freyer Menschen repräsentirt, sich selbst aber zugleich, als ein Mitglied derselben, mit repräsentiret.

In

unter gewissen Bestimmungen, oder Einschränkungen, gemeinschaftlich ruhen;

II) die Staatsgewalten, das ist, die Gesetzgebende, die Vollziehende, und die Richterliche Zwangsgewalt gehörig von einander abgesondert;

III) der Alleinherrscher nicht unumschränkter Herr des Volks, das Volk aber auch nicht unumschränkter Freyheitsmann,

son-

In der lezten Eigenschaft hat er das Recht in der allgemeinen Staatsversammlung einmal seine Stimme zu geben, in der ersten aber die Stimmengleichheit zu heben.

Daher ist es baarer Unsinn, wenn man dem Regenten ganz allein das unveräußerliche Theilnehmungsrecht aller Staatsbürger an der Gesetzgebung abspricht. Hingegen ist es wieder ein eben so arger Unsinn, zu behaupten, daß der Regent allein die gesetzgebende Gewalt im Namen aller Staatsbürger ausübe, und daß es jedem einzelnen derselben untersagt sey, bey der Gesetzgebung, und bey allgemeinen Nazionalbedürfnissen die natürlichen Befugnisse seiner Eigenthumsrechte geltend zu machen.

In

sondern beyde dem sich selbst gegebenen Gesetze gleich unterworfen seyn;

IV) kein Staatsbürger in einer moralisch ungleichen Abhängigkeit von seinem Mitbürger leben; folglich

V) kein ausschliessender Vorzug, kein ausschliessendes Recht auf Staatsämter statt finden, sondern jeder Bürger derselben (69) gleich gesetzfähig seyn.

Hier-

In jedem Falle, wo es irgend einer Bestimmung, oder Erweiterung, oder Beschränkung der Befugnisse und Verbindlichkeiten der Staatsbürger gilt, kann nur die freye Ab- oder Zustimmung der ganzen in ihren Repräsentanten versammelten Nazion, nach der Stimmenmehrheit entscheiden.

(69) Das ist aber freylich nur Bedingungsweise zu verstehen, wofern Er die dazu erforderlichen Fähigkeiten besitzet.

Diese gegründete Anmerkung wird hier hauptsächlich nur deßwegen gemacht, um den Satz wider die Einwürfe eines etwa noch von Vorurtheilen befangenen Lesers zu retten.

Die Rede ist hier nur von dem Rechte, nicht aber von der Anwendung desselben.

Jenes

Hieraus ergeben sich gewisse Einrichtungen von selbst, die weiter zu erörtern hier nicht der Ort ist.

§. 114.

Indeß dünkt mich, aus dem bisher angeführten, müsse schon jezt die einleuchtende Ueberzeugung für jeden unbefangenen Leser sich davon

Jenes muß in Ansehung der Totalität der Staatsbürger allgemein gelten; diese bindet sich bey jedem vorkommenden Falle, nach der Beschaffenheit desselben, an die besondere Rücksicht auf die Fähigkeiten des Individuums.

Der bürgerliche Staat ist von dem Natürlichen darin in nichts unterschieden. Es bleibt der natürliche Ueberschwung der körperlichen oder geistigen Kräfte, der Schwächere dem Stärkern, der minder Einsichtige dem Klügern natürlich untergeordnet. Nur den Gebrauch dieses Ueberschwungs zum Nachtheil des allgemeinen Bestens zu verhindern, also ihm die Richtung zum Vortheil desselben zu geben, und dadurch diese Ungleichheiten auf eine wohlthätige Art wirksam, und so wieder gleich zu machen; dieß muß eine Hauptfolge der gesellschaftlichen Verbindung seyn.

von bilden, daß bey einer solchen natürlichen, ungekünstelten Staatsverfassung ein Oberhaupt oder Hauptrepräsentant in einer Person, einem Oberhaupte oder Hauptrepräsentanten in mehreren Personen vorzuziehen sey.

Wer kann leugnen, daß die Reiche die glücklichsten sind, die in keinen Fall der Wahl ihres jeweiligen Oberhaupts kommen? Wer sollte die natürliche, uns Menschen allen angebohrne und ins Herz geprägte edle Familiensucht nicht fühlen, welche uns an die unsrigen, denen wir einen Theil unsers Seyns gleichsam mitgetheilt haben, so fest kettet, und zur Erhaltung und Fortpflanzung unsers Familien-Wohlstandes so mächtig spornet? Wer wird nicht gestehen, daß seit der Einführung der Familienwahl und der Erbfolge in das Regentenamt nach dem Geblüte, der Regent und das von ihm zu regierende Volk mit einander innig vereiniget sind, so daß beide nur Eine Familie ausmachen; und daß eben daher das ganze Regentenhaus vornehmlich in der natürlichen Sorge für die Beförderung und Befestigung des allgemeinen Beßtens, vernünftiger Weise auch die Entscheidung seiner eigenen Wohl-

Wohlfahrt, und seines eigenen Schicksals, mit einem Worte! in dem Wohl- oder Uebelstande seiner Regierten auch den seinigen findet? Wer könnte verneinen, daß die noch so sehr patriotisch gesinnten Vorsteher der Republiken dessen ungeachtet doch selbstsüchtig, und eben deßwegen mit dem gemeinen Wesen bey weitem gar nicht so innig vereiniget sind, als es der Erbregentenstamm ist; daß sie gleichwohl Menschen bleiben, deren besonderes Familien-Interesse, oder natürliche Reservat-Befugnisse sehr oft in Kollision mit ihren Vorsteherpflichten gerathen, und nothwendig die Vernachlässigung, oder wohl gar Aufopferung der Lezten zu Gunsten der Ersten veranlassen; kurz! daß bey ihnen jene edle Familiensucht nur von politischen Kalkuls abhänge, nach Beschaffenheit der Zeiten und Umstände höchstens modifiziret, bloß verstecket, aber nie geschwächet, am wenigsten ganz getödtet sey? Wer wird bezweifeln, daß ein Oberhaupt in einer Person der Zentralpunkt der ganzen vollziehenden Gewalt sey, aus welchem Kraft, Energie und Thätigkeit sich unmittelbar in das Thun und Lassen der einzelnen Agenten verflössen; und daß die Mängel und Fehler eines solchen Oberhaupts von verstän-

ständigen Ministern (70) umgeben, dadurch nicht selten verschleyert oder ersetzet, oder die schädlichen Folgen davon doch hier gemäßiget, dort gehemmet werden? Wer darf der Geschichte, dem was unleugbar Facti ist, widersprechen, daß hingegen dieser Zentralpunkt in den Republiken durch den bestehenden Partheygeist verwischet wird, und daß eben dieser Partheygeist, der sich in keine Schranken zwingen läßt, die meisten guten Anstalten zur Heilung der Staatsgebrechen ersticket, sich ihnen aus Privatabsichten ent-

(70) Ich erachte mich nicht geschickt genug, über die bittern Klagpunkten, die die Mißvergnügten aller Zeiten, gegen diejenigen, welche am Regierungsruder sitzen, geführt haben, entscheidend abzusprechen. So viel bleibt aber gewiß, daß der Ministerstand mit unzähligen Beschwerlichkeiten, Hindernissen, Schwierigkeiten und Gefahren kämpfen muß, und daß da, wo die Gesetze regieren, die Minister wenig Gelegenheit haben, Anschläge wider die Freyheit und den Wohlstand des Volks zu fassen. Selbst die kühnsten oder die listigsten tragen eine Art von Hochachtung, oder Ehrerbietung, oder auch Furcht gegen das majestätische Ansehen der Gesetze, und bedenken sich, ihnen offenbar entgegen zu

ten entgegenstemmet, die Zügel der Regierung erschlaffet, den unentbehrlichen Geist der Einheit verscheuchet, und zulezt mit dem Untergange der allgemeinen Freyheit und der Selbstständigkeit des ganzen Staats endet? — Allein da ich allenthalben unanstössig zu schreiben mich entschlossen habe; so muß ich auch hier, wie es schon an mehrern Orten geschehen, abbrechen. Wer kann auch die monarchische Regierungsform gegen alle Einwürfe der Thronenstürmer retten? Wer wollte alle Unterneh-

mun-

zu handeln. Man gebe also, nach dem Wunsch aller rechtschaffenen Leute, die Gesetzgebende Gewalt nur in die Hände der gehörigen Volksrepräsentanten, und es werden Männer voll Einsicht und Redlichkeit und Patriotismus überall auferstehen, welche nach dem Ruhm geitzen, daß sie Einen Sully und einen Bernstorf nachahmen. — Auch Bayern hat noch seine Arco, Leyden, Morawizky, Seinsheim, Törring; und dann braucht der Regent bloß dem Beyspiele eines Schachspielers zu folgen, der, wenn er sich in der Wahl seines Angriffes geirret hat, durch seine Geschicklichkeit den unglücklichen Zug zu verbessern sucht.

mungen eines Friedrich des Einzigen, eines Joseph des Zweiten, eines Gustaph des Dritten vertheidigen? Wer wollte sie alle verdammen? Wer könnte aber auch alle Beschwerden der heutigen Gallier, Belgier und Lütticher, der Bataver, Helvetier, Venetianer u. s. w. billigen? Wer könnte sie alle verwerfen?

§. 115.

Der Staat gleichet einem Schiffe auf der stürmischen, hoch aufwallenden unermeßlichen See, welches nach den Regeln der Navigazion und der unverkennbaren natürlichen Nothwendigkeit nur der unmittelbaren Regierung des Einzigen Steuermanns überlassen ist. Wehe den Matrosen, die die nothwendige und wohlthätige Existenz dieses Einzigen verkennen, ihm den Gehorsam aufsagen, ihn vom Steuerruder vertreiben! Bald wird das Ruder von einer Hand in die andere gejagt, zulezt von keiner mehr wirklich und ausschliessend ergriffen, so am Ende der Uebermacht der Sturmwinde und Wellenwuth Preis gegeben, und völlig zertrümmert seyn. Noch ein heftiger Windstoß, und das Schiff ist entmastet. Noch ein zweyter

ter und die allverschlingenden Wellen schleudern es in den Abgrund. Wehe den verblendeten Matrosen! Wehe hingegen auch dem Steuermanne, der es nach und nach vergaß, sich die Liebe und das Vertrauen seiner Matrosen dadurch zu erwerben, indem er sie zu überzeugen suchte, daß er es in der That verstände, den Lauf des Schiffes nach den Gesetzen der Magnetnadel zu dirigiren! — Wer könnte aber wohl hieraus folgern, daß das Schiff mit keinem Steuermanne besetzet, und die Seefahrer angewiesen werden müßten, es der Willkühr der Winde und Meereswogen zu übergeben? Gewiß Niemand. Hier habe ich die Denker im Sinne, welche von der Natur nicht abweichen wollen. Mit diesen rede ich, und diese werden mir beystimmen.

§. 116.

Eine Bemerkung ist noch nöthig. Im gegenwärtigen Zustande der Welt steht der Ursprüngliche noch immer vor Augen. Die Wirkung zeugt von der Ursache. Noch liegt es in der menschlichen Natur, daß die Summe des Bösen die Summe des Guten übersteigt. Es bringt also nicht der Zufall,

sondern dieser Grundtrieb die allgemeine Blindheit der Völker in der Wahl der Mittel hervor, welche ihnen ihre natürliche bürgerliche Unabhängigkeit versicheren sollen. Bey dieser allgemeinen Blindheit bemerken die meisten Menschen nicht, daß die Nothwendigkeit erfordert, dem sehenden Führer nachzufolgen. Aber auch nur dem Sehenden, dem Freunde und Bewahrer der unveräußerlichen Rechte des Menschen! — Welche Anmerkungen ließen sich nicht hierüber machen? Doch für dießmal genug hievon.

§. 117.

Ich habe nun mein politisches Glaubensbekenntniß wesentlich abgelegt. Allein ganz davon entfernet, dasselbe, obgleich es sich auf reine Prinzipien der natürlichen, also einzig wahren Politik gründet, zur allgemeinen Glaubensnorm vorzuschreiben, überlasse ich jedem, seinem eigenen Meinungssysteme zu huldigen. Denn ich mache gar keinen Anspruch auf das, was einen sehr hohen Grad von — Unbefangenheit — voraus sezt — über alles vorgreifend oder entscheidend zu urtheilen, auf unbedingten Beyfall zu trotzen, Toleranz für seine eigenen Grundsätze zu fordern, indeß man die anders denkenden auf das liebloseste verfolgt,

und

und Pfaffenartige Intoleranz, aller Protestazion ungeachtet, doch mit klaren Worten und durch offenbare Thaten prediget. Ich respectire das heilige Recht des Menschen, seine Ueberzeugungen freymüthig sagen zu dürfen, und begehre nur — Erwiederung! Das betrachte ich als das wahrhafte Mittel, Einwürfe zu heben, Widersprüche zu lösen, Irrthümer zu entdecken, Wahrheit aufzufinden, Gläubige und Ungläubige zu vereinigen. Ich habe dieses Mittel hier ein wenig versucht, und ich glaube, daß ich, ohne Anmaßung einer Unfehlbarkeit, behaupten darf, meiner Darstellung einer solchen ungekünstelten Regierungsform könne der Beyfall nicht so schlechtweg versagt werden. Ich sehe also auch nicht ein, warum man es so ganz widersinnig finden sollte, wenn ich jezt annehme, daß in eben dieser Darstellung schon größtentheils die Antwort auf die oben (§. 108.) aufgeworfene Hauptfrage liegt:

> Ob Eine Unterwerfung der Stadt Regensburg unter Bayerns Oberherrschaft, dazu dienen könnte, allen Gebrechen ihrer Verfassung abzuhelfen, und allgemeine Glückseligkeit in ihren Ringmauern zu pflanzen?

§. 118.

Aus vielen vorhergehenden §. und den sie begleitenden Anmerkungen bildet sich der ziemlich vollständige Beweis, daß in Bayern die Kunst dem so sehr biegsamen Stoffe der Staatsverfassung nicht die Gestalt gegeben hat, in welcher man jeder Aehnlichkeit mit der natürlichen Regierungsform vergebens nachspüret. Dort hat der stumme Unterricht der Natur einen nicht ganz unbedeutenden Sieg über die artifizielle Auslegung erfochten. Und es hängt bloß von den glücklichen Bewohnern dieses Landes ab, diesen Sieg zu verfolgen, um seine wohlthätigen Früchte reichlich ernten zu können.

Wie sehr wichtig ist dem Lande seine Landschaft! Prälaten, Ritter, Aedle, und Städter machen die versammelten Landstände aus. Ihnen ist das Heiligthum der ganzen Nazion — die Landesfreyheit (71) anver-

(71) Die Namen der Wittelsbacher, welche die urbayerische Landesfreyheit befestigten, leuchten nächst den Namen der Antoninen helle im Tempel der Unsterblichkeit. Sie waren große, erhabene, edle Menschen; gute, großmüthige, gerechte Regen-

vertraut. Sie erkennt man für die Stütze, ja für den einzigen Schutz des Vaterlandes, und seiner Rechte und seiner Freyheiten. Und sie sollten die Heiligkeit dieser Konstituzion nicht verehren? für ihre Dauer nicht wachsam seyn?

genten; besorgte, weise Väter ihrer Mitbürger; wahre Wohlthäter ihres Volks; bewährte Menschenfreunde! Für sie, wären sie unsterblich, hätte es dieser Landesfreyheit nicht bedurft. Allein sie wußten, daß sie sterben mußten, ihr gutes Volk hingegen fort leben würde. Sie sahen vorher, daß nicht alle ihre Stammfolger Macht mit Klugheit vereinigen dürften, oder daß sich Rathgeber finden könnten, die es verstünden, das Vertrauen selbst der beßten und gerechtesten Fürsten zum Nachtheil des allgemeinen Volksglücks zu mißbrauchen. Also um zu verhindern: daß weder ein Tiberius; noch ein Vitellius, wenn Einer unter ihren Nachfolgern erzogen würde, sein Wesen treiben könnte, darum waren sie für die Landesfreyheit.

Fürsten unsers Zeitalters! auf deren Vielen dieser wohlthätige Geist der großen Wittelsbacher ruhet, laßt euch von Anekdotenjägern, Hofschranzen, Schmeichlern, niederträchtigen Anwälden der eigen-

allen rechtschaffenen, patriotischen ehrliebenden Empfindungen entsagen können? Nein! Sie haben sich noch immer, würdig des Vertrauens der Nazion, würdig des Vorstehersamtes derselben, würdig ihrer erhabenen Stelle, ein freyes, biede-

willigen Gewalt, von diesen offenbaren Feinden eurer Völker und eurer eigenen Wohlfahrt nicht schrecken, wenn sie dasjenige, was der Menschenfreund unveräußerliche Volksfreyheit nennt, für Frechheit ausschreyen. Bedenket doch, wie sehr unglücklich ein Volk ist, wenn es in seiner Verfassung keine Hülfe findet, und seinen Wohlstand den Menschlichkeiten seines Regenten, der Tugend der Minister, dem Gewissen der Staatsbedienten, dem Ohngefehr der Würfel einzig und allein überlassen muß! Laßt euch genügen an dem ehrwürdigsten Titel: der Gesetze Oberaufseher! an der benöthigten Gewalt, ihnen Nachdruck zu geben! Schön, ja göttlich ist es, mit diesen hohen Vorzügen, dem ungezweifelten Zeichen der Oberherrschaft zu prangen, und in sich selbst die Kraft zu vereinigen, welche in dem Augenblicke des Andrangs der menschlichen Leidenschaften, —— der Herrschbegierde, dieses angestammten, allerfürchterlichsten Grundtriebes in der menschlichen Natur, es Einem unmöglich macht,

biederes, braves, starkes und kraftvolles Volk, mit einem Worte das Volk der **Bayern** zu repräsentiren gezeigt. Und es steht aus sichern Gründen zu erwarten, daß ihre Nachkommen, bey der immer zunehmenden reinen Aufklärung,

macht, ein Tyrann zu werden, oder das Volk in Sklavenketten zu schmieden!

O gute Fürsten! laßt Euch von dem Beyspiel Euers Zeitgenossen, des klugen Welfen, Carl Wilhelm Ferdinand, nicht vergeblich mahnen, die ursprünglichen Rechte des Landes und seiner Repräsentanten heilig zu ehren. Vergeßet nimmer, daß auch unter euern Stammfolgern dereinst Ein thierischer Mensch aufkommen könnte! Auch nur Einer! Wie groß und unabsehbar ist aber alsdann das Verderben, das seine Nachkömmlinge und euer armes verwaistes Volk bedroht. Gewiß ihre allseitige Wohlfahrt wird darin ihr Grab finden.

Sezt also selbst dem unumschränkten Gehorsam Grenzen, bringt den Wohlstand eurer Häuser in Sicherheit, verhindert das schreckliche Erwachen der Völker, weil es noch Zeit ist! Dafür werden Euch segnen die Redlichen und Weisen unter euern Kindeskindern. Dafür werden auf Euch Millionen Mitmenschen anwenden, was der

die die schädlichen Vorurtheile aus dem Wege schafft, in der Entwicklung und Läuterung der Begriffe von den unveräußerlichen Eigenthumsrechten der Staatsbürger, eine neue, zuverlässige und wirksame Macht zur Erhaltung des gemein-

berühmte Dryden so schön und treffend gesagt:

"Das war ein Tempel, der bey seinem Entstehen geheiligt und durch göttliche Hände gebaut worden ist. Ein engelreiner Geist war die Gottheit, die ihn bewohnte, und das Gebäude des Gottes nicht unwerth."

Welch ein ewiger Nachruhm! Sollte er wohl ein eben so nichtswürdiger Weihrauch seyn als der berauschende Dampf, mit welchem die Schranzen der Antichamber, Schmeichler und Thoren und Bösewichte die Thronen umnebeln? — Sie, nur sie sind es, welche sich wider die Glückseligkeit der Fürsten verschworen haben. Sie allein hindern die Regenten selbst zu denken, und stellen als Schuld der Vernunft und Aufklärung dar, daß die Menschheit fortrückt in der Vervollkommnung. Sie verwickeln die Gewaltigen der Erde in den Bund gegen die ewigen Plane der allgewaltigen Vorsehung, und möchten gerne die Geister-

gemeinschaftlichen Vaterlandes, und zur Sicherheit seiner Freyheiten, auffinden werden.

§. 119.

Laßt uns also den Fall annehmen, und er läßt sich, vernünftiger Weise, auch nicht anders denken, daß Regensburg, indem es in die Reihe der Bayerischen Munizipalstädte tritt, zugleich zur Ehre hinaufsteigt, eine Stelle unter den auf den Landtagen Stimmführenden Städten zu erhalten. Gewiß ohne eine offenbare Unbilligkeit läßt sich auch das Gegentheil nicht behaupten. Denn nichts ist zu groß, erhaben, glänzend und wichtig für die alte Bayerische Hof- und Residenzstadt Regensburg, worauf ihr der Anspruch nicht mit gegründestem Rechte gebühren könnte.

Welche

Geisterwelt in Sklaverey setzen, um desto gewisser ihre Schätze mit dem Blutgelde der armen Unterthanen häufen, Gottes schönen Garten verwüsten, und — Fürsten und Völker in Marionetten verwandeln zu können. — Aber die Vorsehung winkt, und das Gefühl von der ursprünglichen Bestimmung des Menschengeschlechts wird allmählig überall erwachen.

Welche fruchtbarste Quelle der Glückseligkeit liegt aber alsdann nicht in ihren eigenen Händen?

§. 120.

Ich gehe nun zur Heilung der Gebrechen, und Abschaffung der Mißbräuche über, welche in Regensburg Wurzel gefaßt und ihren Grund sowohl in dem Geiste der bürgerlichen Gesetze selbst, als auch in der unrichtigen Organisazion der Richterlichen, und Finanz-Gewalten haben.

Aber um nicht bitter zu seyn, werde ich mich aller Anekdotenjagd enthalten, und nur solche Resultate reden lassen, die aus allgemein bekannten Wahrheiten abgezogen, also ohne dieß schon einem jeden in die Sinne fallen müssen.

§. 121.

Ich bin sehr weit davon entfernt, das bayerische Gesetzbuch, daran der lezte Wilhelminer, Churfürst Maximilian der Dritte, sich gewagt, für einen Inbegriff der menschlichen Weisheit und der Vollständigkeit zu erklären, welchen das Gefühl der Gerechtigkeit durchaus diktiret habe. Allein ungeachtet der

vielen

vielen Mängel, die den Codicem Maximilianeum verunstalten, ungeachtet der starken Pedanterey des Freyherrn von Kreittmayr, die auf die Verfassung des Codex so großen Einfluß gehabt, bleibt es doch eine entschiedene Wahrheit, daß Maximilian Materialien sammeln und ordnen ließ, woraus ein geschickter Baumeister ein möglichst harmonisches, dauerndes und Ehrfurcht gebiethendes, freylich immer bey allen Stürmen der menschlichen Leidenschaften und Grundtriebe, und bey allem Wechsel der Zeiten, Sitten und Begriffe nicht durchaus für alle Glieder der Gesellschaft gleich bequemes, und eben daher gar nicht ewig haltbares Gebäude aufführen kann; und daß in dieser Rücksicht der wohlthätige Churfürst wirklich den ehrwürdigen Nachruhm verdient, wie Er das Eis auf dem ungestümen und unermeßlichen Meere der Gesetzgebung der Art gebrochen, die verborgenen Klippen sichtbarer, die Gefahren kenntlicher, die Schiffarth sicherer, die Aussicht gewisser gemacht habe, sowohl mit großen Schiffen, als auch mit Kähnen an einem festen Ufer zu landen. Wie leicht ist es aber dann, auch für Dämme zu sorgen, um der Arglist und Boßheit eines heimtükischen Orkans glücklich Widerstand thun zu können! Denn nur

Ein

Ein Prinzipium gilt hier: die Staatsreformazionen überhaupt, folglich auch die Verbeßerungen und Umbildungen des geschriebenen Rechts, müßen, wenn sie zweckmäßig gelingen sollen, den Gang der Natur nachahmen. Die Umbildung richtet sich nach der Art, wie die Bildungen nach und nach entstanden. Die Natur thut nichts durch Einen Sprung. Das ist schon von mir behauptet worden, und das kann auch nicht oft genug, zumal in unserm Zeitalter, wiederholt werden. Die weitern Anmerkungen überlasse ich dießmal meinem nachdenkenden Leser.

§. 122.

Also schon jezt kann der rechtschaffene und verständige Richter mit dem Bayerischen Gesetzbuche in der Hand, die Gewinnsucht der Rabulisten schwächen, die Pleitsucht der Partheyen hemmen, die Vervielfältigung der Prozeße verhindern, die Beschleunigung des rechtlichen Verfahrens befördern, das Endurtheil noch in dieser Zeitlichkeit eröfnen, und dadurch das Hab und Gut, oft Ehre und Leben der streitenden Theile retten. Kann man aber das immer, wo meistentheils, nur pure unteutsche

Rechts-

Rechtsgrundsätze im Hinterhalte stehen, bereit auf den ersten Wink ihr gefährliches Unwesen zu treiben? wo Richter und Advokaten unmittelbar mit dem Intereße des Streits verknüpft sind? wo die Bäuche der Priester der Themis sich in eben dem Maße mästen oder abzehren, als die Nahrung des heiligen Feuers auf dem Altare der Sporteln und Gebühren sich vermehret, oder vermindert? Da kommt ein hundertärmiger Riese mit seinem eisernen Bogen, und tödtet den frommen Pilger zum Tempel, der in eine Wolke, wie in geheimnißvolles Dunkel eingehüllten Göttinn, mit seinem vergifteten Pfeil. — Bürger Regensburgs! ergreift nicht immer Zittern euern ganzen Körper, wenn der goldene Dreyfuß auf der dampfenden Höhle steht, und ihr in flehender Gestalt um den Ausspruch des Orakels zu bitten wagt?

§. 123.

Aber auch Bürgerliche Ordnung und Polizey, über deren allzustarke Vernachläßigung zu Regensburg allgemein daselbst und schon auswärts, sogar in öffentlichen Blättern und Zeitschrif-

schriften sehr laut geklagt wird, würde als eine nothwendige Folge verbesserter Justiz, dahin zurückkehren.

§. 124.

Ueberhaupt liegt der Grund zur Nachgiebigkeit der Stadtpolizey nicht nur in Regensburg, sondern auch in den meisten Reichsstädten tiefer vergraben als es gewöhnlich den Anschein hat. Die Polizeygewalt ist allda in allzuviele Zweige vertheilt, und diese verflössen sich wieder in allzuviele besondere Deputazionen, Patronagen der Handwerksämter und Brüderschaften, Departements der Provisoren, Vorsteher u. s. w. die alle eifersüchtig auf ihre obrigkeitlichen Befugnisse (Vortheile) allem Guten widerstehen, sich im Beybehalten der Mißbräuche unterstützen, und dem Edlen, wenn Einer unter ihnen aufersteht, sehr bald die Lust zu Verbesserungen benehmen, oder ihn bey seinem standhaften Sinne zu Tode ärgern. Oft gehört es auch in die angestammten hoch- und wohlweisen Plane der Consulen, Scabinen und Senatoren, bey bürgerlichen Unordnungen ein Auge zuzudrücken, um die lieben Mitbürger, in ihren Traum von freyer Reichsbürgerschaft glück-

glücklich einzuschläffern, und hierauf desto leichter in die Netze zu verstricken, die die gutherzigen Väter der Stadt den unglücklichen Opfern ihrer Leidenschaften und Gierden gestellet haben.

§. 125.

Wie sehr wohlthätig wird daher ein Zentralpunkt der Polizeygewalt, das ist, einer einzigen Polizeydirekzion! Sie macht alle die besondern Deputazionen, alle die Wiegen der Vampiren, wie sie immer heißen mögen, zum Theile ganz entbehrlich, zum Theile von sich abhängig, und erschüttert dadurch den Giftbaum in seinen Wurzeln. Allmählig faulen dann die Wurzeln ab, vertrocknet das Mark im Stamme, welken die Blätter, verdorren die Aeste, und der morsche Baum stürzt zulezt, zersplittert und in Staub verwandelt, plötzlich zur Erde nieder.

Seine Gattung würde auch Bayern, nach den Regeln einer weisen Staatsverwaltung, in Regensburg ausrotten, und der Tod und Verderben bringende Giftbaum allda nicht mehr seyn.

§. 126.

Nach hergestellter bürgerlicher Ordnung kann es nicht fehlen, daß alsdann auch der Müssiggang, die furchtbare Mutter so vieler Laster, nach und nach immer mehr Kinderlos wird. In Wahrheit! man findet nicht bald in irgend einem Lande eine Stadt, wo der Pöbel so schlechte Ermunterung zum ehrbaren Verdienst erhält, so wenig Geld gewinnt, so viel seinem Verhältnisse nach mit Ungleichheit verthut, und also den schändlichsten Erwerbsmitteln so sehr nachjagt, als zu Regensburg. Die Ursache davon, wie wir schon gesehen haben, ist in der unglücklichen isolirten Lage der Stadt selbst zu suchen. Eine Stadt, die überhaupt kaum etliche Daumen breite Erde besitzet, mangelt an allen Hülfsmitteln, den Kunstfleiß zu wecken, Gewerbe empor zu bringen, den Handlungsgeist zu beflügeln, den Handwerksstand mit Thätigkeit zu beseelen. Welch eine ganz andere Gestalt würde aber das alles gewinnen, wenn Regensburg als integrirender Theil der bayerischen Staaten für immer angesehen wird, und an allen und jeden gemeinen Vortheilen, Rechten, Befugnissen und Freyheiten der-

sel-

selben und ihrer Einwohner, ohne Ausnahme Theil nehmen kann?

§. 127.

Der Handelsstand, diese unerschöpfliche Quelle der Reichthümer, dieses mächtige Triebwerk der Nahrungszweige, dieses wichtige Beförderungsmittel des Wohlstandes aller Staaten, wird zu Regensburg mit dem großen, an so mannigfaltigen Produkten überausreichen Bayerlande in Verbindung gesezt, sich nicht mehr verdammt sehen, den Spielraum seiner Fähigkeiten und Kräfte auf die Mauern der Stadt einschrumpfen zu lassen.

Und eben diese Aussicht auf den nunmehr ausgebreiteteren Wirkungskreis wird viele Kaufleute von der Raserey zurückführen, daß man den Unmuth über unverschuldete Unthätigkeit verschmausen könnte, und deßwegen die Liebe zum Reichthum der Liebe zur Verschwendung nachsezen müßte. Andere große Handlungshäuser aber, die, ungeachtet sie sich noch so ziemlich bey ihrem Werthe erhalten, doch in Vergleichung mit ihrem vormaligen Besitz in einigen Zeitläuften, wenig Güter und Vermögen ihren Nachkommen hinterlassen dürften, werden die er-

bene Würde, ein Staatsbürger des Bayerlandes zu seyn, mit Dank und auch zu ihrem eigenen Vortheile bezahlen. Sie werden dem bayerischen Volk, einem Volke voll Nazionalgefühl und Fähigkeit, durch alles mögliche Bestreben, die leider! noch so sehr vernachläßigten unermeßlichen Schätze Bayerns auszugraben, und gehörig zu benutzen, wohl vorleuchten. Sie werden dadurch zugleich ihren eigenen Namen in der Handelswelt auf immer groß machen, ihren Credit vermehren, und die Masse ihrer Reichthümer selbst erhöhen.

So wird der ganze Handelsstand, ohne Ausnahme oder Unterschied, wenn er der Bayern Vaterland wieder sein nennen kann, alle seine Kräfte wirksam und glücklich gebrauchen, seine Geburtsstadt zum ansehnlichsten Handelsplatz Bayerlands zu erheben, und damit seinen eigenen blühenden Wohlstand zu befestigen.

Aber Er wird noch mehr thun; überzeugt, daß aller Handel da nicht erwachen kann, wo seine Gefährtinnen, Künste und Gewerbe, Fabriken und Manufakturen schlummern, wird er auch eifrig bemüht seyn,

durch

durch sein Beyspiel, seine zweckmäßige Leitung und Unterstützung, auch Künstler, Handwerker, und alle Gattungen Arbeitsleute, zum Fleiß, zur Betriebsamkeit und Arbeitslust zu ermuntern, und so zur Vertilgung der Dürftigkeit und des Müßigganges, und zur Beförderung der allgemeinen Industrie, und des allgemeinen Beßtens der Stadt, und ihrer Bewohner, thätig beyzutragen.

§. 128.

Dann, wenn die Quelle so vieler Laster und Unmoralität, und so manchen zu Grund gerichteten Familienglücks, verstopft seyn wird, werden auch alle glänzenden und öffentlichen und stillen häuslichen Tugenden der Redlichkeit, der Treue, der Freundschaft, der Großmuth, der Gutmüthigkeit, der Theilnahme, des Mitleidens, kurz! Sinn und Empfänglichkeit für edle Menschheit ihr Haupt wieder in Regensburg emporheben, und ihre beglückenden Wohlthaten über Reiche und Arme mit freygebiger Hand ausspenden, und diese ewige Scheidewand der Menschen möglichst sprengen. Dann wird der Tugendhafte sich gestärkt fühlen, in jedem

Guten und Edlen sich zu vervollkommnen; und der Lasterhafte abgeschreckt werden, allen Keim der Besserung in sich zu ersticken. Und mit dieser Epoche der Wiedergeburt der edlen Menschheit wird dann auch noch eine andere, nicht minder wichtige und wesentliche Umschaffung zum Wohl der Stadt und deren Einwohner eintreten. Ich meyne die Verbesserung der Finanzadministrazion.

§. 129.

Durch die Erfahrung aller Jahrhunderte belehrt, daß die Staatsfinanzkräfte da zur äussersten Kraftlosigkeit gebracht, wo die Liebe zur edlen Sparsamkeit und Simplizität aus den Häusern der einzelnen Staatsbürger gewichen, und Modesucht, Verschwendung, schlechte Oekonomie an ihre Stelle geschlüpft; betrachtet man billig diese Ausartung als eine der mächtigsten Triebfedern des Verfalls des öffentlichen Finanzzustandes. Natürlich! wer sich selbst um sein eigenes Wohl betrügt, der handelt gewiß nicht ehrlicher mit der ihm anvertrauten Verwaltung des Staatsvermögens. Auch hier zeugt die Wirkung von der Ursache.

Laßt uns diese Wahrheit etwas ausführlicher erörtern. Die große Wichtigkeit des Gegenstandes belohnet die Mühe.

§. 130.

Es hat überhaupt seine Richtigkeit, daß derjenige, welcher durch einen seine Einkünfte übersteigenden Aufwand seine Kasse erschöpft, und dessen ungeachtet seine Ausgaben doch nicht mäßiget, sehr bald in große Verlegenheit geräth, und einem Schiffbrüchigen auf der stürmischen See gleicht, der von einer gefräßigen Welle hinaufgeschleudert, von einer andern untergetaucht, mit leichenblasser Hand selbst nach Phantomen hascht, um seinem Grabe in dem bodenlosen Meeresschlunde zu entfliehen.

Ist der Unglückliche nur ein leichtsinniger, liederlicher Mensch, und sind folglich nicht alle Gefühle der Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit in seinem Herzen völlig erstickt; so versucht er die Gutmüthigkeit seiner Freunde und Bekannten zu brandschatzen, oder wohl gar die Spitzfindigkeit der Wucherer zu überlisten, und wähnt noch immer, daß irgend ein glücklicher Zufall ihn in den Stand setzen werde, wieder bezahlen zu können. Auf diese Weise fährt er

unbekümmert fort, Schulden auf Schulden zu häufen; dazu oft noch durch eine Modepuppe von Gattinn, oder durch Affenliebe für nichtswürdige Kinder gespornt. Steht der Unbesonnene dann zugleich an der Quelle der Staatsfinanzen, drückt ihn das Ohngefähr eines Bedürfnisses, oder drängt ihn ein beschwerlicher, unerbittlicher Gläubiger, oder treibt ihn sein vermessener Anspruch auf Ehrgefühl, Wort zu halten — gewiß in dem Falle streckt er ohne alles Bedenken seine Hand auch nach der ihm anvertrauten öffentlichen Kasse aus. O der Thor! Er dreht sich auch hier im Kreise seiner Erwartungen, hoft ewig auf Götterhülfe, und hat nicht einen Sinn für das Nachdenken, daß er zulezt, nach aller Betrügerart, mit Bankerott, Entweichung, Infamie oder Selbstmord enden, und so für seine frevelnden Wünsche schrecklich büßen dürfte.

Fällt aber das Staatsvermögen nun gar in die Hände eines Schandbuben, der sich zur Befriedigung seiner Lüste, Bedürfnisse und Verschwendungen, jedes noch so schändliche Mittel erlaubt, dem das Eigenthum des Nächsten in keinem Verstande mehr heilig ist, der mit einer Seele, so schwarz als Tinte, unter die Auswürfe

der

der Menschheit gehört; so ist der privilegirte Räuber fertig. Von eben demselben Würgengel, der ihn den Biedersinn gegen seinen Nebenmenschen, und jede Empfindung für die Glückseligkeit seiner eigenen Familie, in sich zu morden gelehrt, lernt er jezt auch Treue und Glauben und Bürgertugend, diese einzigen wahrhaften Bürgen für seine Rechtschaffenheit in der Verwaltung des gemeinen Seckels, in sich mit Furienfreude tödten. Weder Furcht, noch Zweifel ängstiget mehr sein Gemüth. Nach den Verhältnissen seiner unersättlichen Grundtriebe, sieht man ihn unaufhörlich und frech und kühn die Staatseinkünfte verschwenden, die nothwendigsten Ersparungen vernachlässigen, den Staat in die unsinnigsten Ausgaben verwickeln, und neben her für sein hohes eigenes Aerarium sorgen. Bald sind dann alle Staatskassen rein ausgeleert. Nun greift er auch das öffentliche Heiligthum — die Wittwen- Waisen- und Depositen- Gelder an, und verthut sie gänzlich. Kine Noth rührt ihn; kein Geschrey klemmt sein Herz, kein Fluch schreckt sein Gewissen. Unempfindlich gegen Kummer, Elend und Verzweiflung Millionen Dulder; gleichgültig für eigene Ehre und Schande; hohnlächelnd dem ge-

wissen Todtenrichter übern Sternenzelt, schreitet er auf dem Pfade seiner Eingriffe in das Bürgerwohl und Bürgerglück, mit den verwegensten Schritten fort, bis endlich der unglückliche Staat, in die unermeßlichste Schuldenlast versenkt, um allen Credit gebracht, und durch unerschwingliche Auflagen ganz zu Grunde gerichtet, auf immer, und ohne alle Möglichkeit einer beständigen Rettung verloren ist, und so seinen Bewohnern die fürchterliche Alternative abzwingt, entweder zu verhungern, oder sich das Mordmesser durch die Kehle zu reissen, um den schmähligen Untergang des Vaterlandes, den Triumph des bübischen Verderbers, und ihr eigenes gränzenloses Unglück nicht zu überleben.

Fast ein gleiches Schicksal drohet dem Staate und seinen Gliedern, wenn die Finanz-Gewalt von einem Manne voll des gröbsten Eigennutzes und Geitzes, oder Wuchergeistes abhängt. Solch ein Mensch ist ein Ungeheuer mit furchtsamen Antlitz und Schlangenhaaren und Tiegerklauen, das ein eisernes Herz im Busen trägt, und von dem man verzweiflungsvoll die Hände ringend, Mitleid und Erbarmung vergeblich erfleht.

In Wahrheit! es ist wirklich sehr schwer zu bestimmen, welcher von diesen Staatsmördern

dern den Staat am tödtlichsten verlezet. Nach meiner Ueberzeugung sind sie alle Geschwister, dem Laster entstammt, und die tiefen Wunden, die sie dem Staate versezen, seiner Wohlfahrt gleich gefährlich und unheilbar. Sie lassen alle ihren Raub, im Begriff ihn zu verschlingen, nie fahren, und stürzen den Staat und seine Glieder in einerley unvermeidliches Verderben.

Klar ist es also! daß man die Grundursache der unredlichen Staatsfinanzadministrazion in nichts anderm zu suchen hat, als in der Verderbtheit der Sitten, in den Lastern, Leidenschaften und Grundtrieben der Menschen; und daß Redlichkeit, Thätigkeit, mit einem Worte Biedersinn in das Herz der Menschen zurückkehren, und Ordnung, Sparsamkeit und Simplizität in jeder Privathaushaltung wieder aufleben müssen, wenn alle menschlichen Bestrebungen für eine gute, glückliche, wohlthätige Staatshaushaltung nicht zwecklos seyn sollen.

§. 131.

Soll das Unternehmen des Bayerfürsten, seiner Munizipalstadt Regensburg eine verbeßerte innere Verfassung im allgemeinen Verstande zu geben, nicht ganz unvollkommen ausfallen; so

müssen die Einrichtungen, um zweckmäßig zu geschehen, meistentheils mit Konkurrenz der Bürgerschaft getroffen werden. Soll ferner die neue Ordnung der Dinge daurend bestehen, so muß sie die Gewährleistung für ihre Erhaltung in der Wachsamkeit der Repräsentanten eben dieser Bürgerschaft finden. Ausserdem würde das hohe Churhaus Pfalzbayern, selbst auch bey seiner thätigsten Vorsorge für die Beförderung des Wohlstandes der Stadt und deren Einwohner, immer mit den größten, nicht selten fast unübersteiglichen Hindernissen zu kämpfen haben.

Wie kann aber bey der Wahl des Magistrats und der Mitglieder z. B. des Handelsgerichts auf den Patriotismus der in der Stadt angesessenen Personen gebauet? Wie können die mannigfaltigen Anordnungen in Ansehung z. B. der Verwaltung des gemeinen Seckels, der Verfügungen zur innerlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, der Aufsicht über die Vollstreckungen u. s. w. welche doch zum Theil der eigenen Willkühr der Stadt anheim gestellt werden müßen, ihr überlassen? Wie kann Liebe für seine Geburtsstadt von dem Regensburger erwartet werden, in dessen Herzen die edle Familiensucht bankerott gemacht?

Nothwendig muß demnach die Veredlung des Menschen auch in Regensburg ernstlich gemeynt seyn, und thätig betrieben werden, wofern es z. B. mit seinem Finanzzustande nicht beym Alten bleiben, und die Möglichkeit der Bezahlung seiner sehr beträchtlichen Schulden, die sich durch ein Moratorium bis zum jüngsten Tage, schwerlich ohne allgemeinen Ruin tilgen lassen, jemals eintreten soll.

§. 132.

Nachdem es nun zu Folge aller bis hieher dargestellten Resultate sehr einleuchtend geworden ist, daß in Regensburg, wenn es die beschriebene Gestalt einer bayerischen Munizipalstadt angenommen, Justiz, Polizey und Handel befestiget, und dadurch nicht nur die Zwangsgewalten einen wirksamern und schnellern Gang erhalten, sondern auch die Kultur und das allgemeine Beßte der einzelnen Bürger begünstigt werden: so ist damit gewiß auch das entschieden,

> daß die Stadt, unter Bayerns Oberherrschaft, zu einer bedeutenden Stuffe von bürgerlicher Glückseligkeit gelangen wird.

§. 133.

Aber der Unterschied der Religion? — Darauf habe ich nur ein paar Worte zu sagen.

Ich gehöre nicht zu denjenigen, welche sich nicht schämen, zur Unehre ihres eigenen Verstandes, den unbesonnenen Rath zu ertheilen, die Grundverfassung der Staaten ohne allen Verband mit der Religion einzurichten. Allein dessen ungeachtet bin ich doch auch nicht der Meinung, daß man Eine herrschende Nazionalreligion anerkennen, die Proselytenmacherey beschützen, den Uebergang von dem herrschenden Glauben zu irgend einer andern Konfession bey den Strafen der Apostasie untersagen, und nicht allen Leuten, von welchem Bekenntnisse sie auch immer seyn mögen, Ruhe in ihrem Glauben, und den Schutz der Regierung angedeihen lassen müße. Ich bin davon völlig überzeugt: diejenigen, welche die heilige Schrift annehmen, müßen darin das Gebot der Duldung und der Liebe des Nächsten finden. Ich sehe also nicht, warum das hohe Churhaus Pfalzbayern die Religionsfreyheit der Regensburger stören; warum es die Wohlthätigkeit der allgemeinen Toleranz, die so augenscheinlich den Flor der Staaten befördert, verkennen,

nen, und sein eigenes Interesse untergraben sollte? Ich sehe eben deßwegen auch nicht, daß es einen vernünftigen Anstand haben könnte, die Religion der Regensburger gegen alle Beeinträchtigungen sicher zu stellen, und die Evangelische Kirchengewalt der Landesherrlichen Oberaufsicht auf eine solche Art unterzuordnen, daß es in jeder Rücksicht unbedenklich sey. Ich sehe endlich anch gar nicht, warum bey der Besetzung der Stadtämter das Augenmerk nicht auf Personen von eben dieser Religion gerichtet werden; warum der bekannte weise Grundsatz: nicht zu viel, und nicht zu wenig, auch nicht hier entscheiden könnte? Schon zählt Churpfalzbayern eine Menge Protestanten unter seine Staatsbürger: Sollte es denn sein Vaterherz nur diesen guten Menschen verschließen wollen? Nach den Regeln einer wahrhaft weisen Staatsverwaltung — nicht möglich.

§. 134.

Zum Beschluß wende ich mich an Euch, teutsche Männer.

Solltet Ihr meynen, daß ich bey dieser Auseinandersetzung der Gerechtsame des Bayerlandes auf Regensburg von irgend einer Absicht,

die

die so gerne der Wahrheit zu nahe tritt, verleitet worden sey, glaubt an meine Versicherung bey dem Worte des ehrlichen Mannes:

Mitbürger! ich bin kein Regensburger, und von keinem Enthusiasmus für Bayern getäuscht.

Aber ich bin ein Nachkömmling Hermanns, und habe Herz und Sinn für das mächtige und süße Gefühl, Glied einer edlen, selbstständigen, einst freyen, unüberwindlichen Nazion — Germanier zu seyn.

Ich suche übrigens Wahrheit, wo ich sie finde, und opfere willig dem Vaterlande, deren entdeckte Bruchstücke auf dem Altare der Publizität, als ein geringes Scherflein zur bessern Erkenntniß des Rechts, das lange genug von der Arglist oder dem Unverstande unsrer Vorfahren entstellt, und so, aus Furcht vor dem rächenden Arm der Uebermacht, bis auf unsern Tag überliefert ward. — So wünsche ich, meinen Endzweck beurtheilet zu hören.

Indeß sollte es jemanden gemahnen, daß er den Kanefas zu dieser Abhandlung schon vor vielen Jahren gelesen habe, den ersuche ich, diskret zu seyn, und mein gegenwärtiges Büchlein,

lein, als eine zweyte, aber ganz umgearbeitete, also vollkommen neue Auflage in völlig veränderter Gestalt zu betrachten, wie das ihm auch von selbst in die Augen fallen wird.

Wider meinen Willen wurde damals dieser Kanefas in die Lesewelt gesandt. Eine unzeitige Geburt blosser Bruchstücke, einzig zum Nachdenken und Gebrauch für einen Geschäftsmann niedergeschrieben, der die Meinungen von diesem Gegenstande sammelte, und auch die meinige darüber abgefordert hatte. Zu nichts weiterm bestimmt, gingen sie aus meiner Hand in die seinige, und schliefen hierauf ruhig in meinem Schreibpulte. Ein Zufall verrieth aber bald nachher deren Existenz einem Gelehrten, der, unter der Larve des Hausfreundes, geschickt genug war, mir argloses, unbeschränktes Vertrauen zu entlocken. Ich vermochte nicht, seiner Zudringlichkeit zu widerstehen, und gab, ohne irgend einen Mißbrauch zu ahnden, ihm mein Manuscript zum durchlesen. Allein gegen sein gegebenes heiliges Wort theilte er es einem andern Manne mit, der unredlicher Weise eine Abschrift davon nahm, und aus Unbesonnenheit oder vielmehr aus unreiner Absicht den nichtswürdigen Ent-

schluß faßte, das Paar Bogen drucken zu lassen. Gedacht und ausgeführt war bey diesem Menschen einerley. Viel zu spät erfuhr ich diesen Diebstahl, um seine Wirkung noch verhindern zu können, und so mußte ich zulezt selbst es geschehen lassen, daß das Schriftchen in Umlauf gebracht wurde.

Als ich nun seit dem bemerkte, daß mein Ideengang, obgleich nicht durchaus zeitig, doch nicht ganz unreif gewesen seyn mußte, weil er veranlaßt hat, daß man ihn hie und da weiter verfolgte: so war dieß natürlich ein Grund mehr für mich, meines fast vergessenen Kindes mich wieder anzunehmen, und es ganz neu gekleidet in die Welt zu senden, um sein Glück zu versuchen. Doch genug, und nur zu viel von seiner neuen Erscheinung.

Aber ich habe mich noch in andere, vorher nicht gemachte Bemerkungen verloren, die meinem Zwecke vielleicht nicht ganz gemäß sind.

Hört, teutsche Mitbürger! warum ich das gethan habe:

Auch ich winde um die Urne unsers Vaterlandes einen Cypressenkranz, benezt mit meinen heissen Thränen. Auch ich wünsche allerdings,

dings, daß die drohende, fast gewisse Gefahr des Untergangs Teutschlands Namens in der Reihe der Staaten dießmal noch glücklich vorübergehen möge. Aber auch ich begreife die grosse, durch die Geschichte aller Zeiten und Völker bestätigte Wahrheit, daß bey dem allzugrossen Umfange eines Reichs; bey der allzuvielen Zerstückelung seiner Nazionalkraft und Nazionalselbstständigkeit in isolirte, also ohnmächtig, selbstständige Bestandtheile; bey einem Oberhaupte ohne oberhauptliche Rechte; bey der Vaterlandsliebe in lezten Todeszügen und bey Affenähnlichen Sitten, solch ein Reich auf einem Vulkan steht, dessen Explosion dasselbe über kurz oder lang, gänzlich zersplittern wird und muß. Und so stellt sich Germaniens Bild vor aller Augen. Es kann folglich das Band nicht halten, dessen Zerreissung eine grosse Staatsumwälzung unvermeidlich nach sich ziehet.

Wie könnten aber die mit Rechte erwarteten und so sehr gefürchteten schrecklichen Folgen dieser unabwendbaren Katastrophe minder schrecklich gemacht werden, als durch eine Wiedergeburt der urteutschen Hauptstämme der Bayern, Sachsen, Franken und Schwaben unter

eigenen Fürsten, als ihren Hauptrepräsentanten? Wer würde in dem Falle nicht auch andern teutschen Fürstenhäusern, z. B. dem Hause Hessen, das um sein Brabant und Thüringen so schändlich betrogen ward, es nicht gönnen, wenn sie zu einer bedeutenden Stuffe von Kraft und Selbstständigkeit gelangten?

Welches Ausland sollte nach einer solchen neuen Zusammenfügung des alten morschen Staatskörpers in die Einheit einer natürlichen, allein ächten Reichsverfassung, unter der Oberaufsicht eines freygewählten Cäsars, alsdann vor dem Namen der Teutschen nicht zittern?

Ich endige mit diesem Kontour, und überlasse es einem Meister, das Gemählde auszumahlen.

Geschrieben im Monat Julius 1796.

Beylagen.

I.

Zu §. 87. Seite 135.

Vertrag zwischen Kaiser Friedrich und Herzog Albrecht von Bayern.

Wir Maximilian von Gottes genaden Röm. Kunig, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt, Lotrikh, Brabandt, Steier, Kherndten, Limburg, Luzenburg, unnd zu Geldern, Landtgraf im Elsaß, Fürst zu Schwaben, Grave zu Flandern, Habspurg, Hennegaw, Burgundt, Hollandt, Seelandt, Tyrol, Görz, Arthois, Pfirdt, Kyburg, Namen unnd Zutphan, Marckhgraf des H. Reichs an der Ennß, zu Burgau, Herr zu Frießland auf der Wündischen Marckh, Portenau unnd zu Salinß ꝛc. Bekhennen mit diesem Brief, und thun khundt menigclichen, Nachdem sich in verschinen Zeiten etwas merkhliche Spänn und irrungen, zwischen dem Allerdurchleuchtigisten, Großmächtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Friderichen Römischen Kayser, zu allen Zeiten mehrer des H. Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc.

Kunig, Erzherzog zu Oesterreich, unnd Herzog zu Steyer ꝛc. Unnserm lieben Herrn unnd Vattern, an ainem, und dem Hochgebornen Albrechten Pfalzgraven bey Rhein, unnd Herzogen in Bairn, Unserm lieben Schwager unnd Fürsten, anders thailß, von wegen der Statt Regenspurg gehalten haben, Deshalben der gemelt unnser lieber Herr und Vatter, der Röm. Kayser, gegen den genandten Herz. Albrechten in merkhliche Ungnadt bewegt, das H. Reich über Ihn zu ziehen gemachet, unnd darinen allenthalben aufpoth gethan, auch im H. Reich, an stath seiner Kays. May. den Hochgebornen Friederichen Markhgraven zu Prandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben unnd Wennden, Herzog ꝛc. Burggraven zu Nürnberg, unnd Fürsten zu Rugen, Unnsern lieben Ohaimb und Fürsten, zu Obristen Feldthaubtmann, mit Zueschickhung des Reichs Panier berueffen und aufgenommen, der auch auß der Pflicht und schuldiger gehorsamb, mit ainer merkhlichen anzahl, zu roß und fueß mit des H. Reichs Undterthonnen, unnd besondern, im namen unsers lieben Herrn und Vatters deß Röm. Kaysers, unnd unserm Pundt des Landts zu Schwaben, durch den Hochgebornen unnsern Schwagern und Rath, des Reichs lieben gethreuen, Eberhardten Graven zu

Wir-

tenberg und Mumpelgardt, den Eltern, alß des Pundts Obristen Feldhaubtmann, und an seiner Gnaden stath, den Wollgebornen, Unnsern Rath und deß Reichs lieben gethreuen, Haugen Graven von Werdenberg unnd zum heiligen Berg, mit sambt andern desselben Pundts Haubtleydten, machtigclichen zuegesezet haben, unnd im Feldt undterthenigclich und gehorsamblich erschinen seundt, in des berierten unsers Schwagers unnd Fürsten Herzog Albrechts Landt gezogen, und sich alda mit Höers Crafft gelegert haben, Darmit aber solches fürnemen undterstanden, auch Krieg unnd aufruehren, mit mercklichem bluethvergießen Christglaubigen Mentschen, verhiet wurde, So haben wir bey den Hochgenandten, Unserm lieben Herrn und Vatter, dem Röm. Kayser, durch unnser vleissig bitten und begern, gewalt erlangt, die obgemelte irrung und widerwertigkheit, mit sambt der empörten aufruehr, gietlich hinzulegen, Wie wir auch in crafft desselben unnsers befelchs und gewalts, mit wissen und willen, des gedachten unnsers Schwagers und Fürsten, Herzog Albrechten, einen wahren Friden aufgerichtet unnd beschlossen haben, in allermaßen, wie hernach volgt, unnd ist dem also.

Zu dem ersten haben wier gesetzt und vermittelt, daß der gemelt Herzog Albrecht von Bairn, die Statt Regenspurg mit sambt dem Schloß, so er daselbs angefangen zu bauen, sambt aller neuen auffsazungen, die er daselbs gemacht hat, ohne alles mittel, lediglich wiederumb in der Röm. Kays. May. hannden stellen und überanthwortten, unnd die Burger zu Regenspurg der Aidt und Pflicht, so ihme diesselben gethan haben, wiederumb ledig zehlen, unnd sich derselben wider die Kays. May. noch deß H. Reichs nit mehr annemen, noch ainicherlai hülff, anhang noch schürmb thon sol, So will die Kais. May. dem genandten Herzog Albrechten, all Gült unnd Gerechtigkheit, so seine Vordern, in unnd umb dieselb Statt Regenspurg verpfendet gewesen, unnd er von ihnen von darumb gelöset, soviel er Innen deren bezalt, mit sambt allen Güldt unnd Gerechtigkheit, so sy von altem her, dem Reich verpfendet, unnd daselbß gehabt, volgen lassen, Was Im aber, die von Regenspurg, unbezalt zuegewendet und übergeben haben, und der Statt entzogen hetten, sol bezalt werden, und bey der Statt Regenspurg bleiben, wie dan der verthrag unnd abred deßhalben zuvor aufgericht, von Puncten

ten zu Puncten solches vermag und clar ausweiset.

Es soll auch Herzog Albrecht, zu volziehung obgemeltes Artickhels, die Hoch- und Wolgebornnen Fürsten unnd Herrn, Marckhgraf Friederichen von Prandenburg, unnd Eitel Friederichen Graven zu Zollern, sambt anndern, die von der Kays. May. unnd des H. Reichs wegen, in die Statt Regenspurg (dieselben zu der Kays. May. hannden einzunemen, wie obgemelt ist,) geordnet unnd geschickht werden, mit genuegsamben gelait unnd versicherung, für sich selbs unnd alle die, so sy ungevährlich mit Jnen bringen werden, mit Leib unnd Gueth gegen Regenspurg zuziehen, alda dem Kays. bevelch nachzukhommen, auch wieder an iehr gewahrsamb, versehen unnd versorgen, unnd sich in solchem, als ein gehorsamber Fürst deß Reichs, beweisen, darzue sol er sein Räth, mit den obgemelten Kays. Anwalden, mit genuegsamen gewalt in die Statt Regenspurg schickhen, auch die Burger unnd Inwohner daselbß, iehr Pflicht, gelübt und Aidt, wie solches in dem ersten Artickhel angezaigt ist, frei, quit unnd leedig zehlen.

Es soll auch Herzog Albrecht, alle seine leudt, raisig unnd zu Fueß, soviel er zu behietung der Statt Regenspurg und deß Schloß iezo darin hat, unnd ihme zuversprechen zuestehen, ohne verziehen, unnd ehe die Kays. Anwaldt hinkhommen, heraus abfordern, unnd nit ferner darinen bleiben lassen ꝛc. ꝛc.

Der geben ist zu Augspurg, am 25 Tag des Monaths May, nach Christi Geburth 1492, Unsers Reichs des Römischen im Siebenden, unnd des Hungarischen im andern Jahr.

II.

Zu §. 89. Seite 140.

Entwurf

des von dem Römischen König Maximilian vorgeschlagenen Vertrags zwischen Herzog Albrecht von Bayern und der Stadt Regensburg.

Der durchleuchtig Fürst, Unser lieber Schwager Herz. Albrecht, sol für sich, sein Brüeder, Erben und Nachkhommen, in aller bästen form, maß, ordnung und recht, alß sein Gnadt thuen khan unnd mag, gemainer Statt Regenspurg, in ewig Zeit verkhauffen, zustellen, überanthwortten, und in solutum geben, das Schuldthaisen Ambt, Fridtgericht, Cammerambt, Hohe unnd Nidere Gerichte, merum et mixtum Imperium, Gerichtszwang, Coërtion, mit allen ihren ehren, Diennsten, Gülten, Rendten, Wanndlen, Fällen, Zünsen, Rechten, Gerechtigkeiten, gwalten, Poenen, straffen, Freyhaiten unnd Herrligkheiten, auch alles anders und jedes, so darein und Zuegehörendt, sein Genadt, seiner Gnadten Brüeder und Voreltern, in, bej, auf und von

von der Statt Regenspurg, auch Jehren Burgern und Inwohnern, iehren Burkhfridt oder Burkhding, den Obern Werde, da die Fischer innen sizen, sambt dem Wasser, als weit Jer grundt raichen, gehabt, allem Zoll, Mauth und Höve, die sein Genadt in der Statt haben, außgenommen, und hindan gesezt, Also daß nun hinfüro, Cammerer und Rath der Statt Regenspurg, im namen und von wegen derselben vorberiehrten Schuldthaisen Ambt, Fridtgericht, Cammer-Ambt, unnd anders, wie vorstehet, als Jehr aigenschaffte Gietter, Gerechtigkheit unnd Herrligkheit innenhaben, besitzen, brauchen, behalten, wenden unnd kheren, Schuldthaissen unnd Ambtleutt erwehlen, selbs nach Jehren guetbedunkhen setzen, entsetzen, stifften, verleihen, all Zünß, Rendt, Güldt, Wandel, Buesse, Diennst, Recht unnd Gerechtigkheit davon einnemen, empfahen, unnd sonst alles und jedes, als mit andern der Statt Guett und Gerechtigkheit, hanndlen, thuen und lassen, wie dan sein Genadt, vor diesem Kauff, Vertrag und Contract, thon und handlen hat mügen, Doch also, wann Cammerer unnd Rath der Statt Regenspurg, einen Siglmessigen Schuldthaissen erwöhlt unnd fürgenommen haben, sollen sy denselben seinen Fürstl.

Gnad.

Gnad. seiner Gnaden Erben unnd Nachkhommen, zuschikhen, praesentiren, unnd bithen, demselben den Pan, zum Halsgericht unnd Leibstraff, alß vormalß, dieweil die Stadt Regenspurg vorberierte Ambt, Gericht, und Herrligkheit ingehabt, auch gehalten ist worden, zuverleihen, Also soll sein Gnad denselben fürgenommen unnd Zuegeschickhten Schuldthaissen, itztgedachten Pann, ungevährlich in 10. Tagen, umbsonnst ohn alle irrung unnd widerred, verleihen unnd bevelchen, Denselben Pann, sol der Schultheiß ohne irrung und Eintrag, seiner Gnaden Erben unnd Nachkhommen, unnd mennigclichs von Irentwegen, für unnd für behalten, untz Er davon stehet, den auch, ein Rath zu allen Zeiten macht soll haben, zuurlauben, ainnen anndern anzunemen, seinen Gnaden zuschickhen, dem sein Gnad, Erben und Nachkhommen, alßdann den Pann abermals verleichen, unnd also für unnd für gehalten soll werden, in ewigen Zeiten, Ob aber sein Gnadt, Erben und Nachkhommen, ainen erwöhlten und praesentirten Schuldthaissen, ainem Röm. Kayser oder Künig praesentiren, der mag Im alßdan den Pann verleichen, so lang untz sein Gnad, Erben und Nachkhommen, obangezaigte Ordnung widerumb halten, und der volg thun, unnd sobaldt sol-

ches

ches beschicht, sollen die von Regenspurg sich hinwider in dieselb Ordnung richten, unnd alßdann verleihung des Pannß von seinnen Gnaden, Erben unnd Nachkhommen suechen unnd nemmen.

Item nachdem ehegedachter Fürst, gegen Cammerer und Rath der Statt Regenspurg, auch dieselben zu seinen Gnaden, vor der Zeit etlich Clag, sprüch unnd anforderung am Khünigclichen Cammergericht zue Frankhforth dargelegt, einbracht, auch sonnst etlich ander spänn und irrung gegen ainander haben, derhalben sein Gnad, unnd die von Regenspurg sich hiermit wolbedächtlich unnd auß zeitigem Rath, mit ainander guetlich verändt unnd vertragen haben, als hernach volgt.

Am ersten, sol der Ober Wördt, darinn die Fischer sizen, der Statt Regenspurg aigen unnd ewigclich bleiben, unnd deßhalben seiner Gnad Clag, sprüch und anforderung absein, Sein Gnad sol sich auch deß und aller gerechtigkheit darinnen, für sich, seine Erben und Nachkhommen, ganz und gar verzeihen, darnach oder darzue nicht mehr zu fordern, noch zu sprechen haben.

Item die andern Clag, so sein Gnad, gegen denen von Regenspurg, vor dem Künigclichen Cammergericht, in recht zuvor einbracht hat, auf mainung,

mainung, Wie sich etlich Jehr Burger gefangen, peinlich gefragt, Leonhardt Eckhen und ander gefänkhlich gehalten, sich der Gerichtsbiecher underwunden, und dardurch, als sein Gnad vermaindt, ihme sein Recht verbrochen haben sollen, sambt Cost und schäden, so darauf gangen, alles abhin und ain gerichtet sach sein, also daß sein Gnad, Erben und Nachkhommen, hinfür an die sambtlich oder sonnderlich gegen den von Regenspurg, mit oder ohne recht, zu ewigen Zeiten, nimmermehr sollen anthen, öfferen, fürnemmen noch prosequiren.

Item die von Regenspurg sollen hinfüran, an Jehren Burkhfridt oder Burkhgeding, an Leutten, Guettern, Gerechtigkheiten, Rauchstetten und andern sachen, von bemelten Fürsten, seiner Gnad Erben unnd Nachkhommen, unbetriebt, ungeengt und unbeschwerdt bleiben, derselb Purkhfridt oder Purkhgeding unnd Etter, sol auch also undterschieden außgezaigt unnd vermerkhrt werden, Anfangs von Wizenstain gelegen an der Thonau, gegen Kneuting über, zu dem Kreutz, so am negsten bei dem Clester Prüfling steht, unnd von demselben Creuz umb Dechpetner unnd Khünigswiser Hölzer, biß auf den Burgerberg, zu den hochen Creutzen, fürter von den hochen

Creutzen, unnz auf den Gennßberg, darnach von dem Genßberg, unnz an die Prukhen, zwischen Weinting und Anihausen, unnd von demselben ende nach dem bach der Martein genanndt, abwerdts auf die Thonow, als ferr dan der Burger und Inwohner zu Regenspurg Felder sein gelegen, solliches soll an den Grenzen vermarkht werden, unnd was innerhalb derselben greinz gelegen ist, sol in solchen Purkhfridt gehören, sambt Kumpfmühl, doch hindangesezt, das Closter Priel, unnd das Dorff Dechpeten, als ferr dieselben zwai stuckh mit deren Drauf und Mauer begriffen sein, wie dan soliches mit Markhung, nach notturftiger besichtigung unnd verainigung, ausgezaigt solle werden, Unnd so man deß veraint ist, so soll man solch außmarkhung, mit stainnen Seylen, an dennen auf einer seithen, deß Bayrlandts, unnd auf der anndern seithen, gegen der Statt, des Reichs unnd der von Regenspurg Wappen gemacht sein, sehen.

Item der Zöll halben am Hoff, sol es hinfüran also gehalten werden, daß khein Burger zu Regenspurg khainn Zoll am Hoff, von was Kaufmanschaftguet oder wahren sei, wohin er dieselben von oder zu der Statt fiehret, threibt oder thregt, zu geben sol schuldig sein, Aber der Göst unnd

fremb-

frembden halben, sollen zway gleichlautende Register aufgericht werden, der jedes mit baider Thaill anhangenden Sigilen bevestigt, und iedweder Thail ains haben, darin, wie füran, von den Gösten und frembden, Zoll unnd Mauth genommen werden soll, nach lauth der Zohlzetl, hiebey beschriben.

Item wan von seinen Gnaden, Erben, Nachkhommen, oder seiner Gnad. Landschaft, ein gemaine Landtsteur von dem Lanndt angeschlagen und zu geben verwilliget wierdt, sollen die von Regenspurg iehrer Guetter halben, in seiner Gnad. Fürstenthumb und Herrschafften ligendt, die vormalß von altem her steuerbar gewesen, in abnemung derselben steuer, nit für Göst geacht, sonnder solch Landtsteuer, von Jnen, wie von Jhr. Gnaden aigen Burgern genommen unnd eingebracht, also daß dieselbig Steuer mit auf der Burger von Regenspurg grundt unnd Güldt gelegt werden.

Item sein Fürstl. Gnad sol die zwey Heuser vor der Prueck, darinnen Mautner und Gegenschreiber wonendt, wider in Burgers hendt unnd Pflicht stellen und bleiben lassen. Item der Juden Freyhayt, Verträg unnd ander Brief, in der von Regenspurg Clag bestimmet, sol sein Gnad

denn von Regenspurg widergeben, unnd gemainer Statt überanthwordten. Item sein Gnad sol, die Tafern, Schmidtstatt unnd Aeckher zu Thumbstauffen, mit iehrer zuegeherung, zu iehren handen stellen, und gemainer Statt die für und für als iehr aigenthumb lassen.

Item den Schneller der Bekhen, und daß Heusel auf der Fueter mauer, gegen Hof, sol sein Gnad abthuen, der noch anders khaines daselbsthin sezen noch machen, sonnder die Straß auß der Statt durch den Hoff, unnd sonst allenthalben, unverengt und frey lassen, wie von alther herkhommen ist. Item die von Regenspurg sollen, mit aller iehrer Kaufmannschaft, in khauffen und verkhauffen, in seiner Gn. Landt, hinfüran ewigclich frey ledigclich hanndlen, und nit als Göst oder außwendig seiner Gnaden Lannde, sondern wie seiner Gnad. Undterthonen und Hindtersessen, in gemainen Lands Poten, Zollen, Mauthen, und sonst allenthalben, mit khauffen und verkhauffen gehalten werden.

Item es soll hinfür ewigclich am Hoff kein Neuerung, als mit Wochenmärkhten, Niederlag, Newfart, Lende, Krenchbevöstigung, unnd in ander weg, so bishero daselbs nit herkhommen, gemacht noch fürgenommen werden. Item die Bekhen

hen am Hoff, sollen mit bachen unnd verkhauffen deß Brodts sich halten, wie von alten, biß auf die Zeit, alß sein Gnad die Statt Regenspurg eingenommen, gehalten ist worden. Item sein Gnad soll den Fischern von Regenspurg, das Wasser unnd Fischwayde zwischen Regenspurg unnd Thumbstauff, hinfüran umb einen gebuerlichen Jahrzünß verleihen.

Item durch alles und jedes, wie vorstehet, unnd hernachvolget, soll der Statt Regenspurg, iehren Burgern, Inwohnern, unnd nemblich Cammerer unnd Rath, als Magistrat unnd Defensor der Statt, an iehren Rechten, Gerechtigkheiten, Freyhaiten, Privilegien, altem Herkhommen, gebrauch unnd gewohnhaiten, khein abbruch, mangel, oder verlezung beschehen, sonndern die sollen in iehren ehren, Würden unnd Crefften vest bleiben.

Umb und für obgeschribẽ Schuldthaissen Ambt, Fridgericht, Cammer-Ambt, Hoche unnd Niedere Gericht, Wanndel, Fälle, Zünß, recht, gerechtigkheit, gewalt, Poen, Zwänge, Freyhait, Herrligkheit, dorein unnd darzue gehörendt, auch alles anders und iedes vorerzehlt, so bemelter Fürst gemainer Statt Regenspurg, iehren Burgern unnd Inwohnnern, ausserhalb deß sy vor-

hin gehabt, von neuem gegeben, zuegestelt, gelassen, vergonnet, gethon und verwilligt hat, sollen sy bezallung unnd vergniegung, auch iehr forderung, Clag, Zuspruch, darumb sy zu rechtfertigung gegen seinnen Gnaden, vor dem Kunigl. Cammergericht stehen, abthun, unnd seinen Gnaden die Verschreibung umb die 1000 Gulden, für 20000 Gulden von Thonaustauff, auch die 6000 und etlich gulden, von denn Pfanndtschaft oder widerkhauf des Hofs, und etwan seiner Gnadt Gerechtigkheit zu Regenspurg herriehrendt, dorbei auch den Schuldtbrief von Herzog Christoffen, sambt allen verfallen gülten unnd Interesse, wie sie dann dem allen in recht noch lagen, mit sambt Costen unnd schäden derhalb erbiten fallen lassen und begeben, auch die Verschreibung und haubtbrieff der Schuldten obgemelt, mit notthürfftiger Quitanz seinnen Gnaden überantwordten, unnd darzue seinnen Gnaden, und allen seinen Erben, jährlichen geben und raichen, auf Zihl und Zeit, von anfang diß Kauffs und Vertrag, in ainem Jahr, unnd nemblich auf S. Georgen Tag 400. Reinischer gulden, iährlicher Güldt, dargegen zimblich unnd notturfftig Quitanz derselben bezahlung ieztgenandt järlicher Güldt zu empfachen, Unnd ob die von Regenspurg,

spurg, sollich bezahlung, über deß bemelten Fürsten unnd seiner Erben willen verzügen, so mügen alßdan Jehr Gnad zween des Raths darumb mahnen, soliches zu laisten, mit iehr selbst Leiben ꝛc. alß in andern Verschreibung auch gebreuchig ist, Auch haben die von Regenspurg Jnen unnd gemainer Statt Regenspurg vorbehalten, daß sy ehegedachter Güldt, gar oder ainsthailß, von seinnen Gnaden, und seiner Gnaden Erben, welches Jahr sy wöllen, ainen ieden Gulden umb 20. Gulden widerkhaufen oder ablösen mügen, doch daß sy solches drey Monath vorhin seiner Gnaden oder Erben verkhünden, des sollen Jehr Gnaden denen von Regenspurg stath thun, unnd nit verwidern, vorbestimmmt nachgelassen gelt und verschrieben Güldt, soll in bezallung und vergniegungsweiß, auf allen unnd ieden ehegeschrieben Articul, Punct unnd Partikhel, samentlich unnd sonderlich, wie gemainer Stadt Regenspurg, jehren Burgern und Jnwohnnern, am nuzlichisten, fürträglichisten und am bästen nuz, jezt und hinfüran sein mag, ausgethailt, geschäzt und gefuegt werden, Drauf sol sich sein Gnad der obgemelten Schuldthaissen Amt, Fridtgericht, Cammer-Ambt, mit allen iehren zugehörungen, auch alles und iedes, wie vor angezaigt ist, ledigclich, gar unnd

gänzlich verzeihen, unnd gemainer Stadt, die für ledig, frei, aigen unnd unbekhümerte Gueter unnd Gerechtigkeit, sambt allen Briefen, Handtvesten, Registern, Uhrkunden, und Verschreibungen, darüber lautendt, und darzue gehörendt, überantwordten, geben und gewehren, offtgemelder Cammerer unnd Räth, von gemainer Statt wegen, in leiblich, nüzlich inhaben, gewalt und gewehr sezen, unnd biß solches geschieht, von gemainer Statt wegen inzuhaben, verwillen, und bey seinen Fürstlichen Wuerden gereden, daß weder sein Gnad, Erben und Nachkhommen, noch iemandt anders, von iehrer oder iehrer Herrschaft wegen, weder von aigenthumb, possess, oder in ander weege, darin und darauf nichts mehr zu schaffen, gebieten, verbieten, gemainer Statt, iehr Burger und Inwohnner daran nicht irren, betrieben noch belaidigen, daran, darzue unnd darnach ewigclich khainerlei Clag, anspruch, forderung noch recht, nimmermehr haben noch gewinnen sollen, mit oder ohne Recht, auch diesen obgeschrieben Kauff und Vertrag, mit allen seinnen Puncten und Articuln, unnd was im Brief, der dariber aufgericht sol werden, geschrieben steht, zu halten, unnd darwider nimmehrmehr zuthun, durch sich selbs, oder ander, noch solliches zuthun

jeman-

iemandes verwilligen noch verstatten, Sein Gnad, sol auch gereden unnd versprechen, obgemeldte Schuldthaissen Ambt, Fridtgericht, Cammerambt, mit iehren zuegehörungen unnd rechten, auch alles anders und iedes, wie vorgeschrieben ist, in aigenthumb unnd gewehre, der Statt Regenspurg, zu allen Zeiten, vor allen persohnnen, Univesiteten und Gemainden, auch vor allen Gerichten, verthreten; fürstehen unnd richtig machen, Und ob Cammerer und Raht, um aines oder mehr der erzehlten stuckh, in recht oder sonnst fürgenommen, beclagt, unnd solches seinnen Gnaden wurden verkhünden, Sol sein Gnad von stundt an denn Krieg unnd die sachen annemen, austragen, bis zum Ende, auf sein selbs Costung, ohne gemainer Städt unnd iehrer Burger entgeldnuß, Wo aber solcher Fürstand und austrag nit geschehen wurde, oder sein Gnad alles unnd iedes, wie oben geschrieben ist, nit hielte, darwider handlete, thäte, oder zuthun vergünet, alsdan sol sein Gnad, der Statt Regenspurg vorbestimmbt nachgelassen Schuldt und Gelt, zwifach oder zwispil, in namen unnd als ein Poen unnd Interesse, verfallen sein, die ohnne verzug ainen Cammerer unnd Rath, sambt erlithen Costen unnd schöden, ausrichten, geben unnd bezallen, vorbe-

stimmbte Güldt solle auch damit hin unnd absein, Welche Poen, in und bei iedem ehegedachten Artikhel, Clausel und Capitel repetirt unnd geöfert sein, unnd so offt darwider gehandlet und verbrochen würdt, verfallen, und nit desto minder solle alles unnd iedes, wie oben begriffen ist, soviel und feer gemainer Stadt Regenspurg, jehren Burgern unnd Inwohnern, zu nuz und frommen mag raichen und zu gut khommen, bestendig und in allen seinen Crefften bleiben, auch waß vorsteht, und sonderlich bestimbt Poen, wider und gegen seinen Gnaden, Erben unnd Nachkhommen stath haben, unnd sy gleichermaaß, als sein Gnad. Obligirn und bünden.

Wider alles unnd iedes, wie oben verfast ist, sol sein Gnad, Erben und Nachkhommen, nit fürtragen, schürmen, helffen, noch befriden, Päbst- Keyser- Künigcliche, oder anndere Freyhait, Gesäz, verbott, gewalt, gewohnhait, noch rechte, die sy iezundt haben, oder hinfüran gewinnen, Und nemblich sollen die von Regenspurg hierin nit schuldig sein, deß Rechtens, gegen Innen und iehren Räthen, zu pflegen, sondern müge sy vor Jehrer Kays. May. oder Künigl. Würde, oder Jehrer May. Cammergericht fürnemmen, rechtferti-

fertigen, unnd beklagen, als offt das gemainer Statt unnd iehre Notturfft wil erhaischen.

Item sein Gnad solle die Hochgebornen Fürsten, Herzog Sigmunden, auch Herzog Christophen, unnd Herzog Wolfgangen, seiner Gnaden Brůder, auch ander, die an vorerzelten Aembtern, Gerichten unnd stukhen, ainicherlai Recht und Gerechtigkheit oder fürpfandt vermainen zu haben, vermögen, daß sy sich der verzeichen, in bestimbten Kauff, Contract unnd Vertrag verwilligen, alßo daß soliches auch in der bästen form in seiner Gnad brief verleibt, Jhrer Gnaden Insigl daran gehenkht, unnd alles in 45. Tagen verfertigt werde.

Item sein Gnad sol auch, auf sein selbs muehe, Costung unnd darlegen, erlangen, daß unnser Allergnädigster Herr, der Röm. Khünig, von Röm. Küniglicher macht und gewalt, wahrem unnd rechten wissen, mit bestätigung aller mangel, auch sonst in der bästen form unnd maß, Zugeben, verwilligen, confirmiren und bestäten, alles und jedes, wie oben stehet, daß auch der brief, über beriehrten Kauff, Contract, Vertrag unnd Handlung aufgericht, von wordt zu wordt, in seiner May. confirmation und

bestät-

bestättigungsbrief, inserirt und verleibt werde, den alßdan sein Genad, mit sambt dem vermelten Kauff und Verthrag, auch andern vorbestimbten Brieven, ainem Cammerer und Rathe, in gedachter Zeit, so überanthwortten, zu iehren handen stellen unnd bleiben lassen.

Item wo sein Gnad, vorbenandter seiner Gnad Brueder Verwilligung, unnd Künigcliche confirmation, in bestimbter Frist, unnd wie vorstehet, nicht erlanget, und die, sambt den Haubt- und andern Brieven, den von Regenspurg nicht zu handen stellen mügen, alsdann sy iehrem Rechten, vor dem Künigl. Cammergericht gegen seinen Gnaden weither nachkhommen und prosequiren mögen, Und ob alsdan sein Gnad die von Regenspurg, ainen Schuldthaissen nach seiner Gnaden gefallen aufzunemen, ersuechten, des sy sich verwidern und zu recht erbieten wurden, soll sein Gnad sy bey solchen erbieten lassen bleiben. Datum etc.

Schinner

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Janus, Veremund.

Beyträge zur Geschichte der Urverfassung Teutschlands bey Gelegenheit des nach einer alten Handschrift abgedruckten; Rechtlichen Gutachtens, waß gestalt die Statt Regenspurg von dem Herzogthumb Bayrn khommen, und ob Ihre Churfürstliche Durchleucht dabey annoch eine Praetension haben. Den 24 sten April ao. 1659: mit Bemerkungen zur Beherzigung für teutsche Männer

Germanien und Bojoarien [i.e. Sulzbach] 1797

Bavar. 1323 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375216-0
VD18 10614516